

Ministerratsprotokoll Nr. 82  
vom 10. Mai 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. R a m e k, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. R e s c h, V a u g o i n, Dr. G r ü n b e r g e r und Dr. P e s t a.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Ing. F i s c h e r;  
ferner zu Punkt 7: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Generaldirektor für das Postwesen, Sektionschef H o h e i s e l, Ministerialrat Dr. A i g n e r und Oberstaatsbahnrat G e r t s c h e r;

„ „ 9: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Generaldirektor für das Postwesen, Sektionschef H o h e i s e l;

„ „ 12: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Dr. P i c h l e r.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 15.00 – 19.45

*Reinschrift (11 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll*

I n h a l t:

1. Erklärung des Bundeskanzlers im Verfassungsausschusse in Angelegenheit der Anschlußfrage.
2. Agrément für den ungarischen Gesandten Konstantin von Masirevich.
3. Textierung von Landesgesetzen, auf Grund deren Bundesmittel in Anspruch genommen werden.
4. Haus- und Landarbeitsordnung für Oberösterreich.

5. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
6. Entwaffnung der Bevölkerung.
7. Vorauszahlung an die Verkehrsangestellten im Monate Mai.
8. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Schonung des Maulwurfs.
9. Neuausgabe einer Briefmarkenserie anlässlich der Wiener Messe im Herbst 1921.
10. Übereinkommen zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich, betreffend die gegenseitige Fürsorge für Arbeitslose.
11. Zuweisung von Räumlichkeiten an die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.
12. Erhöhung der Personen- und Gütertarife auf den Bundesbahnen.
13. Gesetzesbeschlüsse mehrerer Landtage in autonomen Finanzangelegenheiten.
14. Gesetzesbeschluß des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtages, betreffend die Erhöhung der Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien.
15. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages über die Aufhebung des Institutes der Tiroler Landesverteidigung.
16. Mitwirkung des Bundesheeres bei Übernahme des Burgenlandes durch die Republik Österreich.
17. Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht.

#### Beilagen

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Äußeres Zl. 28.829, Ministerratsantrag (1 Seite):  
Agremént für den ungarischen Gesandten Konstantin von Masirevich

Beilage zu Punkt 7, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag  
(1 Seite): Bewilligung einer Vorauszahlung an die Bundesverkehrsbediensteten im Mai

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 8.370,  
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 10. März 1921,  
betreffend die Schonung des Maulwurfs

Beilage zu Punkt 9, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne  
Zahl, Ministerratsantrag (4 ½ Seiten): Neuausgabe einer Briefmarkenserie anlässlich der  
Wiener Messe im Herbst 1921

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für soziale Verwaltung Zl. 12.405, Ministerratsvortrag  
(3 ½ Seiten): Uebereinkommen zwischen der tschechoslovakischen Republik und der  
Republik Österreich, betreffend die gegenseitige Fürsorge für Arbeitslose

Beilage zu Punkt 11, [Bundesminister für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Ministerratsantrag (2 ½ Seiten): Zuweisung von Räumlichkeiten an die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten; Information zum Stand der Angelegenheit am 10. Mai 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 1.228, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Neue Grundlagen des Gütertarifs sowie des Personentarifs der österreichischen Bundesbahnen; Entwurf eines Antrags der Bundesregierung an den Hauptausschuss des Nationalrates auf Neufestsetzung des Gütertarifes und des Personentarifes der österreichischen Bundesbahnen sowie der vom Bunde betriebenen Privatbahnen (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 117.652, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 129.115, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich Land vom 21. März 1921, über die Änderung des § 25 des Gemeindestatutes für die Stadt Wiener-Neustadt

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 133.890, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich Land vom 22. März 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage in den Jahren 1921 bis einschließlich 1925 in der Stadtgemeinde Waidhofen a.d.Ybbs

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 133.886, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich Land vom 22. März 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Hainburg für das Jahr 1921

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 130.836, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich Land vom 22. März 1921 über die Einführung der öffentlichen Kehrrichtabfuhr und die Einhebung einer Abgabe hierfür im Gebiete der Gemeinde Perchtoldsdorf

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 133.885, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich Land vom 22. März 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Vöslau für das Jahr 1921

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 134.495, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich Land vom 22. März 1921 über die Erhöhung der Wassergebühren in der Gemeinde Laa a.d. Thaya

Beilage zu Punkt 14, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 133.824, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Gesetzesbeschluss des Gemeinderats der Stadt Wien als Landtag vom 11. März 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n.ö.L.G. u. V.Bl. Nr. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiet der Stadt Wien abgeändert wird

Beilage zu Punkt 15, Bundesminister für Heereswesen Zl. 971/Abt. 19a, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über die Aufhebung des Institutes der Troler Landesverteidigung; Gesetz vom 10. März 1921, wirksam für das Land Tirol (1 Seite)

Beilage zu Punkt 16, Bundesminister für Heereswesen Zl. 2357/Abt. 2, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Mitwirkung des Bundesheers bei Übernahme des Burgenlandes durch die Republik Österreich

Beilage zu Punkt 17, Schreiben der Interalliierten Kontrollkommission in Österreich vom 6. Mai 1921 an den Herrn Bundeskanzler Dr. Mayr (2 Seiten)

## 1.

### *Erklärung des Bundeskanzlers im Verfassungsausschusse in Angelegenheit der Anschlußfrage.*

Der V o r s i t z e n d e berichtet über eine von ihm in der gestrigen Sitzung des Verfassungsausschusses des Nationalrates, woselbst der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung der Volksabstimmung über den Anschluß der Republik Österreich an das Deutsche Reich in Verhandlung stand, abgegebene Erklärung und erbittet hiefür die nachträgliche Genehmigung des Ministerrates.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

## 2.

### *Agrément für den ungarischen Gesandten Konstantin von Masirevich.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die königlich ungarische Regierung den Legationsrat Konstantin von Masirevich als a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister in Wien zu akkreditieren beabsichtige und um das Agrément für ihn nachgesucht habe.

Der Ministerrat beschließt, das Agrément zu erteilen.

## 3.

*Textierung von Landesgesetzen, auf Grund deren Bundesmittel in Anspruch genommen werden.*

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, daß sich in den gemäß Artikel 97 und 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Bundesministerien übermittelten Landesgesetzesbeschlüssen nicht selten Bestimmungen finden, wonach für bestimmte Landes Zwecke, z. B. für Lehrerbezüge oder namentlich für Meliorationsaufwendungen Bundesmittel in obligatorischer Weise in Anspruch genommen werden. Eine solche Inanspruchnahme übersteige jedoch ebenso den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung, wie sich z. B. ein Bundesgesetz als Eingriff in die Landeskompetenz darstellen würde, das für bestimmte Bundeszwecke in obligatorischer Weise etwa Beitragsleistungen eines Landes in Anspruch nehmen würde. Es müßte daher in allen jenen Fällen, in denen Beiträge des Bundes zu Landes Zwecken zu erwirken sind, eine den Bund zur Beitragsleistung verpflichtende Bestimmung in den betreffenden Landesgesetzen vermieden werden. Hingegen bestünde kein Einwand dagegen, daß eine Beitragsleistung des Bundes als notwendige Voraussetzung für die gleichen Beitragsleistungen des Landes oder anderer Körperschaften bezeichnet werde. Über Anregung des Bundesministeriums für Finanzen beabsichtige das Bundeskanzleramt, im Gegenstande ein Rundschreiben an alle Landesregierungen zu richten, worin diese Erwägungen ausgeführt werden und eine entsprechende Textierung der betreffenden Gesetzesbeschlüsse empfohlen wird.

Vizekanzler B r e i s k y gibt der Anschauung Ausdruck, daß trotz einer bezüglich landesgesetzlichen Verfügung in keinem Falle gegen den Willen der Bundesregierung Bundesbeiträge tatsächlich zur Verfügung gestellt werden müßten und bittet, dies in dem Rundschreiben entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Der Ministerrat genehmigt den Text des Rundschreibens mit der vom Vizekanzler B r e i s k y gewünschten Abänderung.

## 4.

*Haus- und Landarbeitsordnung für Oberösterreich.*

Der V o r s i t z e n d e berichtet, daß die Landesregierung für Oberösterreich den Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 10. März 1921 über die Regelung der Dienstverhältnisse der häuslichen, land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in Oberösterreich (Haus- und Landarbeitsordnung) vor Ablauf der verfassungsmäßigen

Einspruchsfrist und ohne die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Artikel 97, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes abzuwarten, in dem Landesgesetz- und Verordnungsblatt am 7. April 1921 verlautbart habe. Es handle sich hiebei um einen erneuten Gesetzesbeschluß, gegen den die Einspruchsfrist von neuem zu laufen begonnen habe, während die oberösterreichische Landesregierung offenbar der Meinung gewesen sei, die Einspruchsfrist nach dem ursprünglichen, über Anregung der Bundesregierung jedoch zurückgezogenen Gesetzesbeschluß berechnen zu sollen.

Nach den Äußerungen der beteiligten Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres und Unterricht bestünden meritorische Bedenken gegen den Gesetzesbeschluß nicht; immerhin liege ein Grenzfall der Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzes vor, die aber lediglich darin begründet sei, daß die Zustimmung der Bundesregierung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses sowie die Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesbehörden nicht abgewartet worden sei.

Über Antrag des Redners erteilt der Ministerrat seine Zustimmung, daß die Landesregierung von Oberösterreich auf diesen formalen Mangel lediglich aufmerksam gemacht werde, ohne daß sonstige Weiterungen einzutreten hätten.

## 5.

### *Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.*

Der V o r s i t z e n d e unterbreitet den von der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vorgelegten 17. Bericht, der sich mit den gegen den General der Kavallerie B r u d e r m a n n wegen Führung der III. Armee erhobenen Vorwürfen befaßt.

Der Ministerrat beschließt, den Bericht im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, dem Präsidium des Nationalrates vorzulegen.

## 6.

### *Entwaffnung der Bevölkerung.*

B.-M. Dr. R a m e k berichtet, daß General H a l l i e r wegen der schleppenden Durchführung der Entwaffnung der Bevölkerung bei ihm Beschwerde geführt habe. Redner berichtet über den gegenwärtigen Stand der Entwaffnungsaktion, deren Ergebnisse keine nennenswerten seien. Er fügt bei, daß General H a l l i e r vorgehe, im Besitze genauer Daten über die Anzahl der in Händen der Heimwehren befindlichen Waffen zu sein, welche Daten er vom vormaligen Staatskanzler Dr. Renner erhalten haben will. Redner bittet den Vorsitzenden feststellen zu lassen, ob eine derartige Mitteilung amtlicher Natur erfolgt sei und führt des

näheren aus, daß der Regierung geeignete Zwangsmittel, die eine radikale Durchführung der Entwaffnungsaktion ermöglichen würden, nicht zur Verfügung stünden. Der einzige sich bietende Weg führe über die politischen Parteien, weshalb er anregen möchte, Verhandlungen mit diesen einzuleiten und ein Einverständnis rücksichtlich der Waffenablieferung anzubahnen.

B.-M. H e i n l stellt fest, daß die Regierung durch die erwähnte, der interalliierten militärischen Kontrollkommission gemachte Mitteilung Dr. Renners in eine sehr unangenehme Lage gekommen sei. Er meint, daß Verhandlungen mit den politischen Parteien des Hauses kaum zum Ziele führen würden, das Schwergewicht wäre vielmehr auf die Fühlungnahme mit den Landesregierungen zu verlegen.

Nach kurzer Debatte, an der sich außer dem V o r s i t z e n d e n noch B.-M. V a u g o i n und Vizekanzler B r e i s k y beteiligten, ladet der Ministerrat den Bundesminister für Inneres und Unterricht ein, ehestens Verhandlungen mit den politischen Parteien und mit den Landesregierungen einzuleiten, um ein Einvernehmen in der Frage der Waffenablieferung und eine klaglose Durchführung derselben zu erzielen.

## 7.

### *Vorauszahlung an die Verkehrsangestellten im Monate Mai.*

Im Auftrage des abwesenden Bundesministers für Verkehrswesen bringt Sektionschef Ing. F i s c h e r neuerlich die vom Ministerrat in der Sitzung am 3. d. M. zurückgestellte Forderung der Verkehrsangestellten wegen Bewilligung einer gleichen Vorauszahlung, wie sie im Vormonate geleistet wurde, zur Sprache. Das Personal, das sich in einer sehr erregten Stimmung befinde, habe durchblicken lassen, daß es entschlossen sei, falls die Regierung kein Entgegenkommen beweisen sollte, die Angelegenheit durch den Nationalrat T o m s c h i k im Hauptausschusse anhängig zu machen. Redner stelle den Antrag, zur Vermeidung ernster Konsequenzen der Forderung, der nach Anschauung des Bundesministeriums für Verkehrswesen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden könne, Folge zu geben.

B.-M. Dr. G r i m m teilt mit, daß der Obmann des Zentralverbandes der Staatsangestelltenvereinigungen unter Berufung darauf, daß den Eisenbahnbediensteten bereits eine Zusage wegen Fortzahlung der Osterzuwendung gemacht worden sei, das analoge Verlangen für die Bundesangestellten vorgebracht habe. Wiewohl Redner nicht annehmen könne, daß eine derartige Zusage gemacht worden sei, da ja der Ministerrat noch keine Entscheidung getroffen habe, lasse die Erklärung des Obmannes des Zentralverbandes doch

schon die unvermeidliche Rückwirkung auf die Bundesangestellten erkennen. Würde diese Zuwendung auf die letzteren ausgedehnt werden, so würden sich daraus aus den wiederholt erörterten Gründen neuerliche Forderungen der Verkehrsangestellten ergeben. Redner müsse sich daher mit dem größten Nachdruck gegen eine Erfüllung dieser Forderungen, für die keinerlei Bedeckung vorhanden sei, aussprechen. Übrigens sei B.-M. Dr. P e s t a vom Ministerrate ersucht worden, mit den Verkehrsangestellten auf Grundlage einer Ausgleichung der Differenzen der Bezüge der höheren Kategorien mit jenen der gleichartigen Bundesangestellten zu verhandeln. Eine Mitteilung über das Ergebnis dieser Verhandlungen stehe noch aus. Eine derartige Ausgleichung könnte noch zugestanden werden. Keinesfalls könnte aber außerdem noch der Aufrechterhaltung der bisherigen Spannung zwischen den Bezügen der oberen und unteren Kategorien zugestimmt werden, da eine Erhöhung der Bezüge der ohnedies gegenüber den Bundesangestellten bessergestellten unteren Gruppen der Verkehrsangestellten unausweichlich eine Erhöhung bei den äquiparierenden Gruppen der Bundesangestellten nach sich ziehen würde.

Nach Anschauung des Redners sei es ausgeschlossen, nunmehr wieder eine Zuwendung für einen oder zwei Monate in Erwägung zu ziehen. Es handle sich darum, die Frage generell zu lösen, ob die Osterzuwendung zu perpetuieren sei. Er müsse allerdings darauf aufmerksam machen, daß in diesem Falle keine Ressourcen mehr zur Verfügung stünden, um das Defizit des Bundeshaushaltes abzubauen und das Finanzprogramm in diesem Jahr zu verwirklichen. Zusammenfassend stellt der sprechende Minister folgende Anträge:

1. Dem Ministerrate wäre zunächst über das Ergebnis der mit den Verkehrsangestellten über die Angleichung der Bezüge der höheren Gruppen an die Bezüge der gleichartigen Bundesangestellten geführten Verhandlungen zu berichten.

2. Der Ministerrat wolle beschließen, daß die Forderung wegen Auszahlung einer einmonatlichen Zuwendung nicht in Verhandlung zu nehmen, sondern die Frage einer generellen Lösung zuzuführen ist.

3. Sollte der Ministerrat oder der Hauptausschuß im gegebenen Zeitpunkt zu der Entscheidung gelangen, daß die Osterzuwendung an die Verkehrsangestellten zu perpetuieren ist, so wäre diese Regelung unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Bundesangestellten und im Zusammenhange mit der Besoldungsordnung im Wege eines Gesetzes nach Maßgabe der vorhandenen Bedeckung durchzuführen.

Der Ministerrat erhebt diese Anträge zum Beschluß.

*Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Schonung des Maulwurfs.*

Über Antrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 10. März 1921, betreffend die Schonung des Maulwurfs, einen Einspruch nicht zu erheben und der Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zuzustimmen.

9.

*Neuausgabe einer Briefmarkenserie anläßlich der Wiener Messe im Herbst 1921.*

B.-M. H e i n l beantragt, aus Anlaß und zur Zeit der für den kommenden Herbst geplanten Wiener Messe eine besondere Briefmarkenemission zu veranstalten.

Redner betont, daß sich eine solche Ausgabe neuer Marken in erster Linie nicht an Philatelisten- und Sammlerkreise, sondern eben an die Besucher der Wiener Messe wenden würde, wodurch allfälligen Bedenken, es könne die dauernde Verwertbarkeit der Emissionsidee durch zu häufige Wiederholungen entwertet werden, der Boden genommen werde. Denn die Neuemission von Marken, wie sie bisher seitens der Postverwaltung für bestimmte Zwecke, zuletzt anläßlich der Hochwasserkatastrophe, erfolgte und allenfalls auch in Hinkunft erfolgen dürfte, wende sich naturgemäß vor allem an die Markeninteressenten, Philatelisten und berufsmäßigen Sammler, also an ein ständiges und zum größten Teile inländisches Publikum, dessen zu häufige Inanspruchnahme die Einnahmessaussichten allerdings durch Abnützung verringere.

Ganz anders liege es aber bei der beantragten Markenemission für Zwecke der Wiener Messe, weil hier eben nicht jenes ständige Publikum als Abnehmer in Betracht komme, sondern Käufer aus den verschiedensten Fremdstaaten, die für ganz kurze Zeit einmalig in Wien versammelt seien und deren Vermögenskraft von der Staatsverwaltung bei dieser Gelegenheit für öffentliche Zwecke nutzbar gemacht werden könnte. Um dies nun auf breitester Grundlage und in einer für den Einzelnen nicht empfindlichen, in der Summe aber für staatliche Zwecke sehr wesentlichen Weise geschehen zu lassen, eigne sich die Emission einer neuen Markenserie am besten.

Durch das von der beantragten Markenemission zu erwartende und mit dem Betrage mehrerer Millionen gewiß nicht zu hoch gegriffene Ergebnis würde der Staat in die Lage versetzt werden, für das öffentlich wirtschaftliche Interesse besonders wichtigen Unternehmungen Beiträge zu widmen, wozu er andernfalls bei der derzeitigen mißlichen budgetären Situation außerstande sei.

Auch in rein technischer Beziehung stünden keine Schwierigkeiten im Wege, da statt der

mit der Herstellung für den kurrenten Markenbedarf beschäftigten Staatsdruckerei das militärgeographische Institut mit der Emission betraut werden könnte.

Redner erklärt sich im übrigen damit einverstanden, daß das Erträgnis der ersten derartigen Markenemission, also jener, die anlässlich der Herbstmesse 1921 veranstaltet werden soll, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Verfügung stehen solle, da er fürs erste das Hauptgewicht auf den propagandistischen Zweck der Messemarken Wert lege. Über das Erträgnis der weiteren Ausgaben hätte jeweils der Ministerrat zu entscheiden.

B.-M. Dr. R e s c h stimmt dem Projekt unter der Bedingung zu, daß der Reingewinn der im Herbst 1921 auszugebenden Messemarke dem Jugendfürsorgewerke seines Ressorts zufließt.

Generalpostdirektor H o h e i s e l erinnert zunächst daran, der Ministerrat habe am 29. v. M. seine Zustimmung dazu erklärt, daß noch im Laufe dieses Jahres eine Wohltätigkeitsmarkenemission, u. zw. für die Zwecke des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, veranstaltet werde, und bemerkt, die rasche Aufeinanderfolge der Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken müsse dazu führen, daß die Republik Österreich mit ihren Markenemissionen im internationalen Verkehr in Verruf kommen werde. Abgesehen davon spreche auch das finanzielle Moment gegen die geplante Emission, wie die mit den Hochwassermarken eben gemachten Erfahrungen augenscheinlich dartun, deren finanzieller Effekt hinter den gehegten Erwartungen weit zurückgeblieben sei. Gegenwärtig sei die Situation die, daß diese Marken aus dem Auslande zu billigeren Preisen angeboten würden, als sie in Österreich erhältlich seien. Redner schildert sodann die technischen Schwierigkeiten, die der rechtzeitigen Herausbringung der Markenserie im Wege stünden.

B.-M. H e i n l ist der Ansicht, daß im Falle technischer Schwierigkeiten anlässlich der Herbstmesse mit den gegenwärtig in Geltung befindlichen Marken, die einen entsprechenden Überdruck zu erhalten hätten, das Auslangen gefunden werden könnte, sodaß die erste Emission besonderer Marken erst anlässlich der Frühjahrsmesse zu erscheinen hätte. Auf den Einwurf, daß auch andere Landeshauptstädte Warenmessen planen, erwidert Redner, daß in diesen Fällen gleichfalls ein Aufdruck, beispielsweise „Grazer Messe 1921“ bewilligt werden könnte.

B.-M. Dr. G r i m m hält dafür, daß alljährlich höchstens eine Sonderausgabe von Briefmarken stattzufinden hätte; diese „Wohltätigkeitsmarke“ könnte dann fallweise mit einem besonderen, der betreffenden Messe angepaßten Aufdruck versehen werden.

Generalpostdirektor H o h e i s e l gibt die technische Möglichkeit zu, die Marken zeitgerecht mit entsprechendem Aufdruck in den Verkehr zu bringen, oder einen

entsprechenden Zusatz bei der Überstempelung anzuwenden, der der Stempelfahne eingefügt werden könnte.

B.-M. Dr. R e s c h stellt den Vermittlungsantrag, die letzthin grundsätzlich beschlossene Herausgabe einer Wohltätigkeitsmarke für Zwecke seines Ressorts noch in diesem Jahre durchzuführen. Gelegentlich der Wiener Herbstmesse sollen die geltenden Postmarken mit einem entsprechenden Überdruck versehen werden, während anlässlich der Wiener Frühjahrsmesse und der allenfalls andernorts stattfindenden Messen die mit einem entsprechenden Aufdruck ausgestatteten neuen Wohltätigkeitsmarken verwendet werden könnten.

Nachdem sich B.-M. H e i n l mit diesem Vorgang einverstanden erklärt hatte, erhebt der Ministerrat den vom B.-M. Dr. R e s c h gestellten Antrag zum Beschluß.

## 10.

### *Übereinkommen zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich, betreffend die gegenseitige Fürsorge für Arbeitslose.*

B.-M. Dr. R e s c h führt aus, daß nach § 1 des Gesetzes vom 24. März 1920, St.G.Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung, Ausländer in die Arbeitslosenunterstützung bis zum 30. Juni 1921 nur nach Maßgabe der mit ihrem Heimatstaate getroffenen Vereinbarungen einzubeziehen seien. Bei den im Mai 1920 in Prag mit der tschechoslowakischen Regierung geführten Verhandlungen habe die österreichische Regierung mit Erfolg den Standpunkt geltend gemacht, sie könne mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine unvergleichlich größere Zahl von tschechoslowakischen Staatsangehörigen für die Arbeitslosenunterstützung in Österreich in Betracht komme, als umgekehrt, eine Gleichstellung der tschechoslowakischen Staatsangehörigen nur dann konzederen, wenn gegenseitig eine Refundierung des von jedem Teile aufgewendeten Betrages erfolge. Es sei sohin am 7. Mai 1920 ein Übereinkommen unterfertigt worden, in dem die österreichische und tschechoslowakische Regierung sich verpflichten, die in ihrem Gebiete sich dauernd aufhaltenden Staatsangehörigen des anderen Vertragsteiles in der Arbeitslosenunterstützung gleich den eigenen Staatsangehörigen zu behandeln; beide Teile verpflichteten sich ferner, den Gesamtaufwand der an die eigenen Staatsangehörigen seitens des anderen Teiles erfolgten Arbeitslosenunterstützungen zu ersetzen.

Dieses Übereinkommen sei jedoch bis jetzt nicht perfektioniert worden. Vielmehr sei über Anregung des tschechoslowakischen Finanzministeriums seitens des tschechoslowakischen Ministerrates mit Beschluß vom 20. Jänner 1921 eine Gewähr dafür gefordert worden, daß die

an die tschechoslowakischen Staatsangehörigen ausgezahlten Unterstützungen nicht zweimal - nämlich einerseits durch die tschechoslowakische Regierung, andererseits durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern - rückersetzt werden. Die Ende April d. J. in Prag neuerlich geführten Verhandlungen hätten nun eine vollkommene Übereinstimmung darüber ergeben, in welcher Weise diesem Wunsche Rechnung zu tragen sei. Bei Berechnung der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Österreich aufzubringenden Refundierungssumme solle nämlich der von der tschechoslowakischen Regierung bereits ersetzte Betrag vorweg in Abzug gebracht werden. Auf Grund des Beschlusses des tschechoslowakischen Ministerrates vom 28. April d. J. habe nunmehr der dortige Minister für soziale Fürsorge das neue Übereinkommen bereits unterfertigt.

Über den im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gestellten Antrag des sprechenden Ministers erteilt der Ministerrat die Zustimmung, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung dieses Übereinkommen gleichfalls unterfertige und daß die Vereinbarung als Verwaltungsübereinkommen gemäß a l. c der Entschliebung des Bundespräsidenten vom 21. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 49/21, durch Austausch diplomatischer Noten zwischen dem österreichischen Gesandten in Prag und dem tschechoslowakischen Ministerium für Äußeres perfektioniert werde.

## 11.

### *Zuweisung von Räumlichkeiten an die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.*

B.-M. Dr. R e s c h verweist darauf, daß die mit dem Gesetz vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311, ins Leben gerufene Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, da geeignete Räumlichkeiten anderweitig nicht zur Verfügung standen, zunächst im Amtsgebäude des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in notdürftiger Weise untergebracht worden sei. Die völlige Unzulänglichkeit der räumlichen Unterbringung habe die dringend notwendige personelle Ausgestaltung der Anstalt bisher unmöglich gemacht. Es sei jedoch ausgeschlossen, daß die Anstalt mit ihrem bisherigen Personalstand das Auslangen finden werde, solle sie ihrer wichtigen sozialen Aufgabe gerecht werden.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sei bekannt, daß in der nächsten Zeit die seinerzeit der Reparationskommission zugewiesenen Räume im Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums verfügbar werden und daß unter anderem die Absicht bestehe, das Bundesministerium für Verkehrswesen, von dem ein Teil bereits heute in dem genannten Objekte untergebracht sei, zur Gänze dort zu konzentrieren. Redner stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle in Würdigung der geschilderten Verhältnisse beschließen, daß der

Krankenversicherungsanstalt für Bundesangestellte in dem gegenwärtig vom Bundesministerium für Verkehrswesen benützten Schillerhofe oder einem anderen der durch die bevorstehenden Verlegungen freiwerdenden Gebäude entsprechende Amtsräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

B.-M. He i n l erklärt, daß dem Anspruche wegen Unterbringung der Krankenversicherungsanstalt werde Rechnung getragen werden können. In der letzten Sitzung der interministeriellen Kommission für die Verwertung ehemals militärischer Liegenschaften und Gebäude sei die Verlegung der Ämter des Militär-Liquidierungsamtes in das Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums beschlossen worden. Mit der Verteilung der hiedurch freiwerdenden Räume werde sich ein engeres Komitee befassen; dieses werde auch den Anspruch der Krankenversicherungsanstalt zu befriedigen haben. Es stehe mit Bestimmtheit zu erwarten, daß diese Unterbringungsfrage in den nächsten Tagen werde gelöst werden.

Der Ministerrat genehmigt grundsätzlich die Unterbringung der Krankenversicherungsanstalt in einem staatlichen Gebäude.

## 12.

### *Erhöhung der Personen- und Gütertarife auf den Bundesbahnen.*

Sektionschef Ing. F i s c h e r verweist auf den Beschluß des Hauptausschusses vom 25. Februar d. J., wonach für den zu dieser Zeit mit 5.2 Milliarden Kronen veranschlagten jährlichen Betriebsabgang der österreichischen Bundesbahnen dadurch eine teilweise Bedeckung zu schaffen gewesen sei, daß bei der Revision des Gütertarifes der österreichischen Bundesbahnen auf eine jährliche Mehreinnahme von 3 Milliarden Kronen Bedacht genommen werden sollte. Dieser Betrag sei durch den Beschluß des Hauptausschusses vom 24. März d. J. anlässlich der Genehmigung von Zuwendungen an die Verkehrsangestellten für den Monat März auf 3.4 Milliarden Kronen erhöht worden.

Da der veranschlagte jährliche Betriebsabgang der österreichischen Bundesbahnen dormalen bereits 11 Milliarden Kronen übersteige, erweise sich die vom Hauptausschusse bewilligte Erhöhung des Erträgnisses aus dem Güterverkehre als unzureichend. Um das Verhältnis der Betriebseinnahmen zu den Betriebsausgaben wenigstens einigermaßen zu verbessern, wäre beim Hauptausschusse eine Erhöhung der Transporteinnahmen der Bundesbahnen um rund 6 Milliarden Kronen in Antrag zu bringen, wovon 5.3 Milliarden durch die Gütertarifreform und 700 Millionen Kronen durch eine Erhöhung des Personentarifs hereinzubringen wären.

Die nach dem Gesetze vom 13. April 1920, St.G.Bl. Nr. 180, zu diesen Tarifmaßnahmen

erforderliche Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates wäre mittels des dem Ministerrat im Entwurfe vorliegenden Antrages der Bundesregierung an den Hauptausschuß einzuholen.

Redner bitte den Ministerrat, die Einbringung dieses Antrages beschließen zu wollen.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich B.-M. Dr. G r i m m und Sektionschef Dr. P i c h l e r beteiligten, beschließt der Ministerrat die Unterbreitung des Antrages an den Hauptausschuß.

### 13.

#### *Gesetzesbeschlüsse mehrerer Landtage in autonomen Finanzangelegenheiten.*

Über Antrag des B.-M. Dr. R a m e k beschließt der Ministerrat, gegen nachstehende Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar, beziehungsweise 21. und 22. März d. J. keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung der Gesetze zuzustimmen:

a. betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt (Fürsorgeabgabe);

b. über die Änderung des § 25 des Gemeindestatutes für die Stadt Wiener-Neustadt;

c. betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage in den Jahren 1921 bis einschließlich 1925 in der Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Ybbs;

d. betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Hainburg für das Jahr 1921;

e. über die Einführung der öffentlichen Kehrriechtabfuhr und die Einhebung einer Abgabe hierfür im Gebiete der Gemeinde Perchtoldsdorf;

f. betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Vöslau für das Jahr 1921;

g. über die Erhöhung der Wassergebühren in der Gemeinde Laa a. d. Thaya.

Desgleichen beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 3. März d. J. über die Aufhebung einer einschränkenden Bestimmung des Gesetzes vom 8. April 1920, L. G. u. Vdgs. Bl. Nr. 95, betreffend die Einhebung einer besonderen Gemeinbeauflage auf die vorübergehende Vermietung von Wohnräumen, sowie gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages von Oberösterreich vom 17. März d. J., betreffend die Einhebung einer Mietauslage für Wohnungsfürsorgezwecke im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieser Gesetze zuzustimmen.

14.

*Gesetzesbeschluß des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtages, betreffend die Erhöhung der Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien.*

B.-M. Dr. R a m e k führt aus, der Gemeinderat der Stadt Wien als Landtag habe am 11. März d. J. einen Gesetzesbeschluß gefaßt, wodurch das Gesetz vom 4. August 1920, L. G. Bl. Nr. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien, im wesentlichen dahin geändert werden solle, daß die Abgabe von 2 Prozent auf 4 Prozent der Bemessungsgrundlage hinaufgesetzt werde; außerdem werden die öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten verpflichtet, bei der Einhebung und Kontrolle der Abgabe mitzuwirken.

Gegen die Erhöhung der Abgabe nehme das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten entschieden Stellung und begründe seinen ablehnenden Staubpunkt, wie folgt:

Die geplante Erhöhung der Fürsorgeabgabe in Wien von 2 Prozent auf 4 Prozent hätte für alle Unternehmungen, welche fremde Arbeitskräfte beschäftigen, eine Belastung zur Folge, die weit über die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler Betriebe hinausgehen und im Zusammenhange mit den sonstigen mannigfachen Steuern und Abgaben die schädlichsten Rückwirkungen auf unser Wirtschaftsleben - zumal im Hinblick auf die drohenden krisenhaften Verhältnisse - auslösen müßte.

Die Fürsorgeabgabe werde von den Abgabepflichtigen deshalb besonders drückend empfunden, weil sie die Lohn- und Gehaltsumme, also einen Betrag zur Bemessungsgrundlage habe, der gar keinen Schluß auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu ziehen gestatte. Von der Verwendung einer größeren Zahl von fremden Arbeitskräften und von der Zahlung höherer Löhne könne auf ein größeres Erträgnis nicht geschlossen werden.

Die Fürsorgeabgabe treffe in gleichem Maße den finanziell stärkeren wie den schwachen Unternehmer und schädige besonders denjenigen, der trotz schlechten Geschäftsganges das Dienstverhältnis seiner Arbeiter und Angestellten aufrecht erhalte und Entlassungen vermeide. Sie bevorzuge den Unternehmer, dem es gelinge, seine Arbeiterschaft auf einem niedrigeren Lohnniveau zu halten, und bestrafe jene, die höhere Löhne und Gehälter bezahlen. Jede Erhöhung der Fürsorgeabgabe müsse die Unbilligkeit, die in dieser Abgabe enthalten sei, nur noch schärfer zum Ausdruck bringen.

Daß bei dem wirtschaftlichen Zusammenhange Wiens mit den übrigen Bundesländern

auch diese von den ruinösen Folgen einer Erhöhung der Wiener Fürsorgeabgabe auf das schwerste in Mitleidenschaft gezogen würden, bedürfe wohl keiner besonderen Begründung.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten habe sich daher von seinem Ressortstandpunkte gegen die Gesetzwerdung des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Wiener Gemeinderates als Landtages mit allem Nachdruck ausgesprochen und die Erhebung des Einspruches gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes beantragt.

Das genannte Bundesministerium habe noch beigefügt, daß eine Erhöhung der Wiener Fürsorgeabgabe auch in der seit dem 6. September 1920, d. i. seit der Wirksamkeit des Wiener Fürsorgeabgabengesetzes vom 4. August 1920, n.-ö. L. G. u. V. Bl. Nr. 728, eingetretenen Geldentwertung nicht begründet sei, da diese Abgabe eine Quotitätssteuer sei, somit ohnehin automatisch mit der die Geldentwertung hervorgerufenen Erhöhung der Löhne steige.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erhebe gegen die Heranziehung der Versicherungsanstalten zur Einhebung und Kontrolle der Abgabe Einwendung, weil hierin eine Verfügung über öffentliche Anstalten liege, die zur Erfüllung von Aufgaben bestimmt seien, die sowohl in Hinkunft nach Artikel 10, Z. 11, der Bundesverfassung als auch gegenwärtig zufolge § 42, Absatz (2) a des Verfassungsübergangsgesetzes der Gesetzgebung und dem Vollzuge nach Bundessache seien.

Eine derartige Auferlegung von Pflichten an Organe, die zur Ausübung einer in den Wirkungskreis des Bundes fallenden Tätigkeit berufen seien, ohne vorherige Zustimmung der zur Aussicht über diese Organe berufenen Bundesbehörden sei verfassungswidrig und schon wegen des Präjudizes, das durch Zulassung eines derartigen Vorganges geschaffen würde - geeignet, Bundesinteressen zu gefährden. Durch die Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung an der Einhebung und Kontrolle der Abgabe würde ferner diesen, insbesondere den Krankenkassen, eine wesentliche Mehrarbeit erwachsen, welche den Verwaltungsapparat verteuern und damit unmittelbar die durch die Versicherung gewährleisteten öffentlichen Interessen benachteiligen würde.

Dagegen habe sich das Bundesministerium für Finanzen unbedingt gegen die Erhebung eines Einspruches erklärt, weil die Stadt Wien auf die von diesem Gesetze zu erwartende Erhöhung ihrer Einnahmen nicht verzichten könne, wenn anders nicht der Bund den Ausfall durch Zuschüsse aus seinen Mitteln decke. Da der Bund hiezu nur durch erhöhte Inanspruchnahme der Notenpresse im Stande wäre, würde die Verhinderung der Gesetzwerdung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nur noch nachteiliger auf unser

gesamtes Wirtschaftsleben wirken. Aus diesen Gründen habe das Bundesministerium für Finanzen bei der Vorprüfung der neuen Steuerprojekte der Stadt Wien der Erhöhung der Fürsorgeabgabe zugestimmt, wogegen die Stadt die von ihr geplante allgemeine Umsatzsteuer und die Geldumsatzsteuer vorläufig zurückgezogen habe.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres und Unterricht seien aus verfassungsrechtlichen und allgemein politischen Gründen sowie aus Rücksicht für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Haushalte der Stadt Wien gegen die Erhebung eines Einspruches, zumal die Einwendungen des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten schon durch die Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen widerlegt erscheinen. Den Bedenken des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, welche mehr der Betonung eines prinzipiellen Standpunktes, als praktischen Erwägungen entspringen, könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß der Stadtmagistrat Wien vor Hinausgabe der Durchführungsbestimmungen mit dem genannten Bundesministerium Fühlung nehme und bei Handhabung des Gesetzes alles vermeide, was die Tätigkeit der öffentlichen Versicherungsanstalten zu schädigen oder zu beeinträchtigen geeignet wäre.

Redner beantrage daher, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

In der sich hierüber entwickelnden eingehenden Debatte begründen die B.-M. Dr. R e s c h und H e i n l ihren ablehnenden Standpunkt gegenüber dem Gesetzesbeschluß und weisen an der Hand statistischer Daten nach, daß das mit 2 Milliarden Kronen zu beziffernde Erträgnis der erhöhten, die Unternehmer schwer belastenden Abgabe das Erfordernis der Fürsorgeaufgaben der Gemeinde Wien bei weitem überschreiten werde. Die Erhöhung der Abgabe auf 4 Prozent sei daher durchaus ungerechtfertigt und werde zum großen Teile dazu verwendet werden, um das Defizit der Gemeinde Wien zu decken.

B.-M. Dr. G r i m m erklärt, vom Standpunkt der Interessen der Bundesfinanzen gegen den Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben, da andernfalls der Bund für den Ausfall von der Gemeinde Wien in Anspruch genommen werden würde.

B.-M. Dr. R a m e k wäre bereit, im Falle der Aufrechterhaltung der von den Bundesministern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für soziale Verwaltung geltend gemachten Bedenken seinen Antrag zurückzuziehen, möchte aber zur Erwägung geben, daß der Bund doch wohl ein lebhaftes Interesse an der Sanierung der Finanzen der Gemeinde Wien habe, um nicht zu Beitragsleistungen herangezogen zu werden.

Über Antrag des B.-M. V a u g o i n beschließt der Ministerrat, dermalen von einem

formellen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß abzusehen, gleichzeitig aber den Bundesminister für Inneres und Unterricht einzuladen, in Verhandlungen mit dem Finanzreferenten der Gemeinde Wien einzutreten, zu welchem Zwecke die erforderlichen Materialien seitens der Bundesministerien für soziale Verwaltung sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ehestens zur Verfügung zu stellen sein werden.

## 15.

### *Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages über die Aufhebung des Institutes der Tiroler Landesverteidigung.*

B.-M. V a u g o i n teilt mit, daß der Tiroler Landtag in seiner Sitzung am 10. März d. J. einen Gesetzesbeschluß gefaßt habe, der die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 25. Mai 1913, L.G. u. V.Bl. Nr. 25, betreffend das Institut der Landesverteidigung von Tirol und Vorarlberg, soweit es sich auf Tirol beziehe, zum Gegenstande habe.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Heereswesen erscheine gegenwärtig eine ausdrückliche Außerkraftsetzung des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes allerdings nicht mehr notwendig, weil dieses Gesetz, wenn nicht schon durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, so doch ganz zweifellos mit dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 122, seine Rechtswirksamkeit verloren habe. Hiezu komme noch, daß das im Sinne der Forderung des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses beschlossene Bundesgesetz vom 28. April 1921, B.G.Bl. Nr. 251, betreffend die Außerkraftsetzung von Gesetzen und Verordnungen aus der Zeit vor dem 4. November 1918, die ausdrückliche Außerkraftsetzung der mit dem Inhalte des V. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain nicht im Einklange stehenden vor dem 4. November 1918 erlassenen Gesetze, also auch jene des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes, beinhalte.

Von diesen Gesichtspunkten aus könnte nach Ansicht des Bundesministeriums für Heereswesen zweifellos gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß seitens der Bundesregierung ein Einspruch erhoben werden. Gleichwohl dürfte von einem Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß zum Zwecke der Vermeidung überflüssiger Weiterungen und aus dem Grunde abzusehen sein, weil diesem Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß, der eine Änderung des tatsächlich bestehenden Rechtszustandes nicht bewirke, nur formelle Bedeutung zukäme, insbesondere aber auch, weil seinerzeit noch im Jahre 1919 die Landesregierung in Innsbruck vom Staatsamte für Heereswesen auf die Notwendigkeit der Einbringung einer auf die Außerkraftsetzung des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes

abzielenden Gesetzesvorlage aufmerksam gemacht worden sei, welcher Anregung durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß entsprochen erscheine.

Redner stelle daher nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Verfassungsdienste des Bundeskanzleramtes den Antrag, der Ministerrat wolle von der Erhebung eines Einspruches gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages absehen, der Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses zustimmen und lediglich die Tiroler Landesregierung auf einige Bedenken geringfügiger Natur, die sich bezüglich des Gesetzesbeschlusses ergeben, aufmerksam machen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

## 16.

### *Mitwirkung des Bundesheeres bei Übernahme des Burgenlandes durch die Republik Österreich.*

B.-M. V a u g o i n führt aus, daß kürzlich beim Landesverwalter des Burgenlandes, Sektionschef Dr. D a v y, unter Teilnahme von Vertretern der politischen Parteien eine Besprechung stattgefunden habe, bei welcher der Vorgang bei Übernahme des Burgenlandes durch die Republik Österreich sowie eine eventuelle Mitwirkung der Wehrmacht erörtert worden sei. Der Vertreter des Bundesministeriums für Heereswesen habe hiebei folgende Erklärung abgegeben:

„Das Bundesheer hat - hauptsächlich infolge der hindernden Tätigkeit des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses und des Liquidationsorganes dieses Ausschusses - das Stadium der Aufstellung in materieller aber auch in personeller Beziehung noch nicht überwunden und ist daher in seinem gegenwärtigen Zustande noch nicht geeignet, auch die dritte der im Wehrgesetze vorgezeichneten Aufgaben, den Schutz der Grenzen der Republik zu erfüllen. Das Bundesheer wäre daher auch nicht imstande, die Besitznahme des Burgenlandes im Falle eines Widerstandes ungarischer Streitkräfte durch Kampf zu erzwingen. Somit muß das Bundesministerium für Heereswesen bitten, die Besitznahme diplomatisch derart vorzubereiten, daß ein solcher Widerstand ausgeschlossen bleibt.

Hingegen wird es bei sorgfältiger Vorbereitung möglich sein, einer friedlichen auf Machtmittel der zivilen Gewalt und die moralische Unterstützung der Entente begründeten Besetzung des Burgenlandes durch Bereitstellung und Einrücken militärischer Kräfte ausreichend Rückhalt zu geben. Das Bundesministerium für Heereswesen glaubt auch die Verantwortung dafür übernehmen zu können, daß ein derartiges Auftreten von Teilen des Bundesheeres bei entsprechender Vorbereitung das Ansehen der Republik und ihrer

Wehrmacht fördern wird. Das Bundesministerium für Heereswesen wäre bereit, im Falle der prinzipiellen Zustimmung des Ministerrates die erwähnten Vorbereitungen auf Grund des für die Übernahme des Burgenlandes bestehenden Planes im Einvernehmen mit der Landesverwaltungsstelle zu treffen.“

Diese Auffassung über eine eventuelle Mitwirkung des Bundesheeres sei vom Landesverwalter und von den Vertretern der politischen Parteien geteilt worden.

Die Diskussion über die Stärke der bereitzustellenden militärischen Kräfte habe ergeben, daß mindestens 2000 Mann für Ödenburg erforderlich seien und daß an der Aktion überdies auch steiermärkische Truppen, eventuell ein Bataillon, als Rückhalt für das Eisenburger Komitat teilzunehmen hätten.

Der Landesverwalter habe ersucht, in diesem Sinne ehestens dem Ministerrate Vortrag zu erstatten, damit die Vorbereitungen zu dieser Bereitstellung und Mitwirkung der erforderlichen Teile des Bundesheeres ohne Verzug getroffen werden können.

Um sicher zu gehen, müsse das Bundesministerium für Heereswesen für diese Aktion durch Bereitstellung von 6 Bataillonen der niederösterreichischen Brigaden, einem Bataillon der Brigade Steiermark, samt erforderlichen Hilfswaffen und Hilfsmitteln, alle Truppen auf organisationsmäßigem Stande (pro Bataillon zirka 500 Mann), vorsorgen. Diese Vorbereitung werde, von der Pferdefrage abgesehen, voraussichtlich auf keine größeren Schwierigkeiten stoßen, die Aktion selbst natürlich erhebliche Kosten verursachen, die aber angesichts der großen Sache, um die es sich handle, nicht gescheut werden dürften. Insbesondere werde es nötig sein, die Truppen vor der Aktion besser, während der Aktion sehr reichlich zu verpflegen, ihnen Tabakzubeußen zu geben und für die Familien der Verheirateten durch ausreichende Unterstützungen vorzusorgen. Die Bewegungen selbst würden zur Schonung von Mann und Material, soweit es die Lage zuläßt, mit Eisenbahn erfolgen.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle Redner den Antrag, der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Heereswesen ermächtigen, auf Grund des für die Übernahme des Burgenlandes bestehenden Planes im Einvernehmen mit dem Landesverwalter Vorbereitungen für die Bereitstellung und Mitwirkung der erforderlichen Kräfte des Bundesheeres zu treffen.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die B.-M. He in l, Dr. G r i m m und V a u g o i n beteiligten, erteilt der Ministerrat die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, daß wegen Festsetzung der Verpflegung und allfälliger Überschreitung des Präliminares das Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zu pflegen sein wird.

Bei diesem Anlasse richtet B.-M. V a u g o i n an den Bundesminister für Justiz das

Ersuchen, Veranlassung zu treffen, daß bei Aburteilung von Wehrmännern wegen Verbrechen in den gesetzlich festgelegten Fällen von den Gerichtsbehörden die Entlassung des Verurteilten aus der Wehrmacht ausgesprochen werde.

### 17.

#### *Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht.*

B.-M. V a u g o i n teilt mit, daß die interalliierte Kontrollkommission die letzte Note der österreichischen Regierung, betreffend die Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht, dahin beantwortet habe, daß eine Frist für die Entlassung der Überschüsse an Gendarmerie und Polizei nicht bewilligt werden könne, da hiedurch die Möglichkeit geboten wäre, daß während des Zeitraumes der Entlassung die Stände der Wehrmacht vermehrt und die Stände der noch nicht entlassenen Überschüsse der Gendarmerie und Polizei die Zahl von 30.000 Mann, d. i. den unveränderlichen Maximalstand überschreiten könnten. Die österreichische Regierung hätte jedoch, wie in der Note weiter ausgeführt wird, die Wahl, die allmähliche Entlassung der Überschüsse an Gendarmerie und Polizei vorzunehmen, indem sie sich formell verpflichte, die Stände der Wehrmacht nur in genauer Proportion zur Zahl der entlassenen Gendarmerie- und Polizeipersonen zu vermehren, derart, daß der Höchststand von 30.000 Mann Ordnungskraft, so wie er im Vertrage zugestanden sei, vermehrt um die Stände der Polizei und Gendarmerie vom Jahre 1913, niemals überschritten werde. Wenn diese Verpflichtung übernommen werde, würde die Regierung für den allmählichen Abbau der Überschüsse an Gendarmerie und Polizei über eine Frist verfügen, deren Dauer zu fixieren in der Hand der Regierung liege. Für die endgültige Antwort werde eine Frist bis 14. Mai d. J. gegeben.

Redner erklärt, er könne von seinem Ressortstandpunkte nicht zugeben, daß die Möglichkeit einer weiteren Werbung ausgeschlossen werde und müsse sich daher gegen die Annahme des Junktims aussprechen. Es handle sich hier übrigens um eine rein politische Frage, über die unbedingt mit den politischen Parteien verhandelt werden müsse. Er beantrage daher, daß der Bundeskanzler ersucht werde, im Laufe des morgigen Tages mit den Führern der politischen Parteien Rücksprache zu pflegen.

B.-M. Dr. R a m e k erklärt, daß ein Abbau von Gendarmerie und Polizei dermalen keinesfalls in Erwägung gezogen werden könnte. Redner erblicke in der vorliegenden Note der Kontrollkommission eine gewisse Erleichterung, da die Regierung durch den darin vorgeschlagenen Ausweg zumindest der Notwendigkeit überhoben sei, die Angelegenheit vor den Nationalrat zu bringen.

Der Ministerrat einigt sich schließlich auf den Antrag des B.-M. V a u g o i n, wonach die Angelegenheit durch den Bundeskanzler zum Gegenstande von Verhandlungen mit den politischen Parteien zu machen sein wird.

Ministerprotokoll Nr. 82 a vom 10. Mai 1921

Mitschrift Nr. 82 b weicht nicht ab

3 Uhr nachm.

*Mayr: Indemnität für Regierungserklärung, die ich gestern im Verfassungsausschuss in der Anschlussfrage abgegeben habe. Gesetzesentwurf einziges Mittel um Länderabstimmungen zu verhindern. Bitte um Genehmigung.*

*Genehmigt.*

*Das Arbeitsprogramm der Regierung für die letzten Monate und in der christlichsozialen Partei erörtert. Ich habe die Vorlagen der einzelnen Ressorts vorgetragen. Es wird eine Auswahl getroffen werden, was die Parteien wünschen, was aber nicht heißt, dass alles eingebracht wird*

*Ich habe auch die wichtigsten gesetzlichen Vorlagen, die im Finanzprogramm enthalten sind, vorgetragen. Mit allem einverstanden. Unsere Herren werden mit den Großdeutschen eine Reihe von Gesetzesentwürfen bestimmen, die gleich gemacht werden müssen.*

*Bundesfinanzgesetz, Bezirksverwaltungsgesetz, Bankvorlage. Mit großem Nachdruck wurde das Kongruagesetz verlangt und besonders Klage geführt, dass im Finanzministerium Automatik mit den Besoldungsgesetzen hinsichtlich der Kongrua zugesteht.*

*Breisky: Jeder Nexus wurde vom Finanzministerium abgelehnt, der eine jeweilige Erhöhung der Bundesangestellten rückwirken lässt auf die Kongrua oder Geistliche.*

*Mayr: Es ist der allerdringendste Wunsch der christlichsozialen Partei dieser Automatik zuzustimmen. Es wurde große Klage geäußert über die Landesregierungen bezüglich der Auszahlungen. Ich wurde beauftragt einen scharfen Erlass hinauszugeben. Ich habe die Gelegenheit benützt und auf die unbedingte Notwendigkeit der raschen Erledigung des Besoldungsgesetzes hingewiesen. Ich habe erklärt, wenn leicht gezögert wird, ist vielleicht die Hilfsaktion gefordert.*

*2) Masirevich Agrément*

*3) Mayr: 1a) Note an Landesregierungen bezüglich Textierung von Landesgesetzen*

*Breisky: Passus dass, wenn Bundesmittel in Anspruch genommen werden. Das Landesgesetz kann bestimmen, was es will, aber die Bundesmittel müssen dann nicht zur Verfügung gestellt werden. „wenn auch nicht ....*

*Angenommen mit dieser gewünschten Abänderung*

*Mayr: 1b) Landarbeitsordnung O.Ö.*

*4) Angenommen.*

*Mayr: 1c) 17. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.*

*5) Genehmigt.*

*6) Ramek: Forderung wegen Entwaffnung der Bevölkerung.*

*Hallier stellt die dringende Forderung, dass die Entwaffnungsaktion entsprechend schnell durchgeführt wird. Es ist klar, dass wir eigentlich Zwangsmittel, um den Leuten die Waffen abzunehmen, nicht haben. Wir können nur auffordern und die gesetzlichen Maßnahmen ergreifen insofern sie im Waffengesetz niedergelegt sind. Die einzelnen Länder haben dies, falls das Land in Bezirke eingeteilt und eigene Kommissionen aufgestellt. Diese*

*Kommissionen arbeiten etappenweise. Die Waffen werden so weit als möglich requiriert. Hallier hat erklärt man hätte Renner ganz genaue Mitteilung gemacht über den Stand der Waffen, die die bürgerlichen Parteien in ihren Heimwehrorganisationen besitzt. Nun verlangt er, von der bürgerlichen Regierung die Mitteilung der Zahl der Waffen, die sich bei den Arbeiterwehren befinden. Die Zahlen wird er summieren und wenn die Entwaffnungsaktion beendet ist, so weiß er ob wir die Forderungen des Friedensvertrags erfüllt haben. Ich glaube, dass wir nicht in der Lage sind eine Mitteilung über den Stand der Waffen, die sich in den Händen der Arbeiterschaft befinden. Wir würden uns sehr präjudizieren. Ich weiß auch nicht, welche Ziffer Renner angegeben hat. Auf jeden Fall bildet diese Mitteilung eine große Verlegenheit für uns. Es kann sich nur um eine rein private Mitteilung handeln. Unsererseits müssten wir eine derartige Mitteilung entschieden ablehnen. Bei den Besprechungen dieser Angelegenheit ist auch von Schober die Anregung gemacht worden, ob man nicht mit den politischen Parteien spricht und diese sich beiderseits (bürgerliche und sozialdemokratische) verpflichten auf ihre bewaffnete Organisationen einzuwirken und die Waffen herauszubringen und sich verpflichten, eine bestimmte Zahl herauszubringen. Ich verspreche mir davon nicht viel. Der Arbeiterschaft werden wir die Waffen nicht wegnehmen. Die Arbeiterschaft hat Waffen. Ich halte es auch für ein Problem den Heimwehren die Waffen wegzunehmen. Ich glaube nicht, dass wir zu den Waffen der Bauern kommen können. Angesichts der äußerst kritischen politischen Situation würde gerade die ruhige Bevölkerung den turbulenten Elementen ausgeliefert. Wir würden einen politischen Missgriff begehen. Ich stelle zur Diskussion, ob man in dieser Frage mit den Parteien sprechen soll.*

*Heinl: Ich stelle fest, dass aufgrund einer Mitteilung Renners die jetzige Regierung in eine sehr unangenehme Lage geht. Es ist das gewiss keine auth. Mitteilung sondern eine Mitteilung des Parteimannes, der den bürgerlichen Parteien eines versetzen wollte. Ich glaube, dass auch die Parteien des Hauses sehr wenig machen können. Mit den Landesregierungen wären Verhandlungen einzuleiten. Ob diese Aktion von Erfolg begleitet wäre, weiß ich nicht. Aber gerade die Ereignisse in Steiermark deuten darauf hin, dass die Elemente der Sozialisten Unruhe hervorrufen. Es sind das wahrscheinlich Elemente, die aus Deutschland ausgewiesen wurden. Ich bitte Ramek, diesen Leuten die Aufenthaltsbewilligung zu entziehen. Ich hoffe, dass man nicht mit den Parteien, sondern mit den Landesregierungen in Verhandlung tritt, was für einen Weg sie zur Entwaffnung vorschlagen.*

*Vaugoin: Es kann nicht Aufgabe der Wehrmacht sein, wenn Verhaftungen vorgenommen werden, die Verhaftungen aufrecht zu erhalten. Ich bin aber auch der Meinung, dass, wenn man dorthin ein steirisches Bataillon dorthin dirigieren würde, sie vielleicht nichts unternehmen würden.*

*Was die Frage der Entwaffnung betrifft, so muss festgestellt werden, dass in Wien sehr zahlreiche Arbeiterwehren bestehen. Sie exerzieren einstweilen mit Hölzern. Sie haben sicher Waffen in den Fabriken und ich habe natürlich auch am Arsenal sehr viele Waffen, die nicht unbedingt für die Heeresergänzung notwendig sind, bei welchen es nur auf eine Geschicklichkeit ankommt, wie man sie seinerzeit aus dem Arsenal herausbringt. Denn solche sind nicht abzuliefern. Es betrifft da nicht die Wehrmachtschwierigkeiten, sondern die Industriewerke, in denen tausende von Leuten sind.*

*Es gäbe schon einen Modus für die Entwaffnung und da wäre auch die Wehrmacht zu haben, wenn nämlich beiderseitig gleichzeitig die Waffen abgenommen würden. Es wird mindestens ebenso schwer, die Waffen von den Heimwehren herauszubringen wie von den Arbeitern. Wenn die Verhandlungen nicht eingeleitet werden, so bleibt nichts anderes übrig als die Ohnmacht zu erklären, denn Gewalt anzuwenden wird nicht möglich sein. Man sollte höchstens Verhandlungen mit den Landesregierungen führen.*

*Mayr: Einfach ohnmächtig erklären kann die Regierung nicht.*

*Breisky: Hallier ist immer der Schärfste. Gosset betrachtet die Entwaffnungsfrage wesentlich milder. Die Kommission darf nur nicht ohne Ergebnis bleiben, Er anerkennt die Schwierigkeiten der Entwaffnungsaktion.*

*Antrag: Verhandlungen mit den Parteien und mit den Landesregierungen.  
Angenommen*

*Wer führt sie Verhandlungen? Ramek*

*7) Fischer: Ich habe am 3. Mai den Auftrag gehabt, die Teuerungszuwendungen an die Eisenbahner vorzutragen. Es wurde damals gesagt, nicht solange die Völkerbundelegierten da sind. Pesta hat mir den Auftrag gegeben, nunmehr neuerlich die Sache zur Sprache zu bringen. Das Personal ist entschlossen für den Fall ein Entgegenkommen nicht bewiesen, würde man im Wege Tomschiks oder im Handelsausschuss zur Sprache bringen um es durchzudrücken. Sehr gespannte Stimmung. In der Sache selbst liegt eine gewisse Berechtigung vor, bei dem Umstand als das Personal parallel zu den pragmatischen arbeitet und daher Neid erwecken wird, wenn die anderen etwas bekommen. Pesta lässt dringend bitten, die Sache in Erwägung zu ziehen, damit Konsequenzen nicht eintreten.*

*Mayr: Es ist nur die Frage, ob die Gelder vorhanden sind und ob die Regierung angesichts der Verhandlungen mit ---*

*Grimm: Sch. hat unter Berufung darauf, dass am Samstag den Eisenbahnbediensteten die Zusage über die Fortzahlung gegeben wurde, dasselbe für die Bundesangestellten verlangt. Ich glaube nicht, dass diese Zusage gemacht wurde, weil Ministerrat noch nicht entschieden hat, aber man sieht, dass die Staatsbediensteten dasselbe verlangen werden. Es werden dann wieder die Eisenbahner gekränkt sein, weil dann die Spannung nicht aufrecht erhalten werden kann. Ich glaube daher, dass man den Eisenbahnern diese Zuwendungen nicht gibt. Pesta ist auch gebeten worden, mit den Eisenbahnern darüber zu verhandeln. Ob es geschehen ist, weiß ich nicht. Wir haben keine Bedeckung. Wenn der Hauptausschuss oder der Ministerrat zu dem Entschluss kommt, es werden diese Zuwendungen bewilligt, so brauchen wir 5 Md. für die Besoldungsordnung und 9 Mill. für die Perpetuierung. Ich müsste bitten, dass das im Wege eines Gesetzes gemacht wird, in welchem der Nationalrat diese Zuwendungen bewilligt für jenen Zeitpunkt, an welchem die Bedeckung vorhanden sein wird. Dass wir dann gar keine Ressourcen mehr haben, um das Defizit abzubauen und den Finanzplan in diesem Jahr zu verwirklichen ist eine andere Frage.*

*Gertscher: Die Bedeckung der 226 Mill für die Eisenbahner und 65 Mill für Post und Telegraph und 50 Mill für Südbahn ist aus den Mehrerträgen der Tarifierhöhung vorhanden. Sie rechnen sicher damit und ich bitte, dass nicht nur für den Monat Mai, sondern wie für die Staatsbediensteten auch für den Juni gegeben wird.*

*Grimm: Wenn die Eisenbahner einverstanden sind, dass sie in den hohen Kategorien, wenn sie zurückgestellt sind, die Differenzen ausgeglichen werden, mit welchen sie hinter den Bundesangestellten sind, so halte ich das bis zu einem gewissen Grad berechtigt. Bis zu einem gewissen Grad, denn die Eisenbahner haben sich die Besoldungsreform mit dieser Entlohnung selbst geschaffen. Da ist nicht die Regierung schuld, sondern die Eisenbahner, denn es sind andere weggegangen als die Bundesangestellten. Man kann das noch zugestehen, aber man kann nicht zugestehen, dass sie außerdem noch die Aufrechterhaltung der Spannung zwischen oberen und unteren Kategorien festhalten, wo die unteren Kategorien weit besser gestellt sind als die gleichen Kategorien der Bundesangestellten. Wenn man das*

*den Eisenbahnern gibt, so kann man es den Bundesangestellten nicht verwehren. Auf dieser Basis sollte Pesta verhandeln. Nach meiner Auffassung ist es unmöglich, dass wir uns wieder die Augen verschließen und für einen Monat geben, sondern wir müssen uns klar werden, ob wir perpetuieren oder nicht. Denn sonst stehen wir nächsten Monat vor der selben Situation.*

*Antrag: 1) Wir müssen Mitteilung bekommen über die Verhandlungen mit den Eisenbahnern hinsichtlich der Ausgleichung in den höheren Bezügen.*

*2) Bitte, dass der Ministerrat sich einverstanden erklärt, dass wir heute nicht mehr auf eine einmonatliche oder zweimonatliche Zuwendung eingehen, sondern die Frage generell gelöst werden muss.*

*3) Kommt der Ministerrat oder Hauptausschuss zur Entscheidung, es werden diese Zulagen perpetuiert, dann beantrage ich, dass das Ganze im Wege eines Gesetzes gemacht wird im Zusammenhang mit der Bedeckungsfrage. Ich mache aufmerksam, dass das 13-14 Md. ausmacht.*

*Vaugoin: Ich meine nur, dass wirklich hier seitens der Eisenbahnverwaltung der Fehler vorliegt, dass man gleichzeitig mit der Angleichung der hohen Beamten eine Überschreitung der unteren Kategorien gemacht hat, was natürlich Forderungen auslöst. Dadurch geht das immer weiter.*

*Ich glaube, dass Überschuss in der Staatseisenbahnverwaltung vorhanden ist. Da müsste erwogen werden, ob nicht abgebaut werden kann. Im Übrigen stimme ich dem Finanzminister zu.*

*Mayr: Antrag 1) Angenommen. Antrag 2) keine einmalige Zuwendung – angenommen. 3) Angenommen.*

*8) Haueis: Schonung des Maulwurfs.*

*9) Heintl: Sondermarkenserie Wiener Messe*

*Nachdem der Ministerrat schon den Beschluss gefasst hat, dass das Erträgnis der nächsten Marke dem Minister für soziale Verwaltung zukommen soll, dass auch das Erträgnis dieser Ausgabe der ersten Wiener Messemarke ihm zu Gute kommt. Ich möchte nur, dass durch diese Ausgabe Propaganda für Wiener Messe gemacht wird u.zw. nicht nur im Jahr 1921, sondern bei jeder Wr. Messe. Hoheisel hat sich auf den Standpunkt gestellt, es ist das nicht möglich.*

*Ich weiß auch, dass Hoheisel sehr schlechte Meinung vom Militärgeographischen Institut hat und dagegen ist, dass es dort erzeugt wird. Ich weiß nur, dass schon einmal dort Marken erzeugt wurden. Sollte aber die Staatsdruckerei in der Lage sein, bis zum Herbst fertig zu stellen, habe ich nichts dagegen. Sollte es aber mit Aufträgen überhäuft sein, so bitte ich, dass im Militärgeographischen Institut hergestellt wird.*

*Resch: Ich habe schon den Antrag gestellt, dass noch in diesem Jahr Marken herausgegeben werden und es soll das Erträgnis zur Unterstützung von Jugendfürsorgewerken herangezogen werden. Das ist beschlossen worden. Wenn Heintl meint, dass jetzt guter Moment ist, so bin ich unter der Voraussetzung einverstanden, dass das Reinerträgnis für die im Herbst jetzt herauszugebende erste Marke man Jugendfürsorge zurückstellt. Nach Zahl der Länder soll das Reinerträgnis an die Länder zugewiesen werden mit der Bestimmung der Unterstützung für Jugendfürsorgeorganisationen, die jetzt in einer sehr schwierigen Lage sind. Wenn der Minister das beschließt, so bin ich einverstanden und bin einverstanden, dass der letzte Beschluss abgeändert wird.*

*Hoheisel: zitiert den letzten Ministerratsbeschluss.*

*Der ursprüngliche Beschluss hat gelautet Wohltätigkeitsmarke auszugeben, u.zw. jährlich einmal. Die fortwährende Ausgabe von Sondermarken birgt in sich die Gefahr, dass die Werte vermindert werden und dass wir im internen Verkehr in Verruf kommen. Wir haben die Abstimmungsmarken und die Hochwassermarken ausgegeben. Bei letzterer haben wir gerechnet, dass wir an die Länder 60 Mill. abgeben können. Sie kommen jetzt schon im Ausland zu billigeren Preisen zurück als sie hier verkauft wurden. Als sie noch kursierten wurden sie hier mit 330 K gehandelt und werden jetzt schon mit 250 K aus dem Ausland eingeführt. Wenn sich jetzt etwas rührt, dass wir jetzt wieder was herausgeben, so ist es ausgeschlossen, dass wir die fehlenden 25 Mill. hereinbringen und die Länder werden sich sehr schwer geschädigt fühlen. Wir haben noch um 25 Mill. zu verkaufen. Das ist schon ein Grund, dass wir bei dem ursprünglichen Beschluss bleiben.*

*Heinl: Mir ist darum zu tun, dass wir aus Propagandazwecken eine Marke herausgeben. Ich halte meinen Antrag in modifizierter Form aufrecht.*

*Hoheisel: Bis September eine vollständige Ausgabe zu gewähren ist technisch nicht möglich. Wir sind noch mit 6 Entwürfen für die alle die Marken gebunden. Ich glaube, dass es nicht anders geht als frühestens Ende des Jahres mit einer solchen Aktion vorzugehen wie es ursprünglich beschlossen wurde.*

*Heinl: Wenn es wirklich technisch nicht möglich ist, so wird die Frühjahresmarke der Erlös für die erste Messemarke sein. Dann sollte man im Herbst Überdruck machen „Wiener Messe“. Wir haben zunächst eine Wiener Messe, es sollen dann die anderen Städte nachfolgen. Wenn wir dann immer wieder Messemarken ausgeben sollen, so erkläre ich, dass das ganz unmöglich ist. Ich möchte nur die künftigen Interessen aus der Wohltätigkeitsmarkenaktion wahren.*

*Heinl: Es muss ja keine Wiener Messemarke sondern eine Messemarke sein. Wenn in Graz eine Messe ist, wird dann eben der Aufdruck „Graz 1921“ gemacht werden. Ich glaube, dass es wohl möglich ist die Veranstaltung von Messen zum Anlass genommen wird, um eigene Messemarken herauszugeben, die dann mit dem entsprechenden Überdruck versehen werden. Das Erträgnis kann dann vom Ministerrat bestimmt werden.*

*Hoheisel: Ich kann aus sachlichen Gründen nicht dafür sein, weil ich fürchte, dass die ganze Sache in Verruf kommt.*

*Breisky: Ich habe den Eindruck, dass Heinl den Plan verfolgt, dass die Marke Reklamezwecke verfolgen soll, dass man die gewöhnliche Marke mit dem Aufdruck versehen kann und nicht in Zusammenhang zu bringen wäre mit besonderen Marken.*

*Resch: Frage ob es nicht möglich ist, heuer während der Wiener Messe schon die Wohltätigkeitsmarke herauszugeben. Dann könnte man sagen, das ist eine Marke, die herauskommt anlässlich der Wiener Messe. Ich glaube auch, dass es schwer ist, jedes Jahr eine Messemarke herauszugeben und dann noch Graz etc.*

*Hoheisel: Wenn wir von dem Grundsatz der allgemeinen Wohltätigkeitsmarke abgehen, so können wir es nicht machen. Bis September wäre es übrigens unmöglich, weil technisch nicht durchführbar.*

*Grimm: Ich stelle mir vor eine Wohltätigkeitsserie wird geschaffen, die einmal ausgegeben*

wird im Jahr. Die wird anlässlich der Wiener Messe ausgegeben mit dem Überdruck. An dem Zweck für Wohltätigkeit wird nicht gerüttelt.

Heinl: Wir haben unlängst die Kupferdruckmarken fördern wollen. Die Arbeiter der Staatsdruckerei wollen das nicht, denn sie wollen keine Überstunden und keine Einstellung von Arbeitern. Es ist doch die Frage, wenn man sie wo anders machen will, ob die Staatsdruckereiarbeiter uns nicht obstruieren werden, weil sie sagen werden, jetzt will man uns überflüssig machen.

Halte meinen Antrag in modifizierter Form aufrecht.

Resch: Die Wohltätigkeitsmarke soll im Dezember herauskommen. Und diese Marke soll im Frühjahr dort, wo die Messe stattfindet, mit dem entsprechenden Überdruck versehen werden.  
Antrag Resch angenommen.

10) 5a) Resch: Tschechisches Übereinkommen – Arbeitslose. – Angenommen

11) 5b) Resch: Krankenversicherungsanstaltsgebäude.

Fischer: Parteienverkehr ungeheuer, Staat hat die Verpflichtung ein Gebäude ausfindig zu machen für anderweitige Unterbringung. Eigenes Ambulatorium ist ganz ausgeschlossen. Die Sache drängt sehr, man kann das nicht lange hinziehen. In einem Zimmer mit 2 Fenstern sind für 6 Angestellte.

Mayr: Der Ministerrat kann nur entscheiden, der KVA soll ein Gebäude zugewiesen werden.

Grimm: Wenn an ein Staatsgebäude gedacht ist, so soll wohl das staatliche Eigentum aufrecht bleiben. Dann muss die Kassa auch einen Mietzins zahlen  
Antrag angenommen.

SChef Pichler geholt.

12) Fischer: Tarife Bundesbahn.

Grimm: Ich sehe ein, dass wir es jetzt leichter im Hauptausschuss durchbringen, wenn wir die Ausnahmstarife nicht durchführen. Vom finanziellen Standpunkt aus wäre es allerdings wünschenswert auch die Ausnahmstarife zu erhöhen.

Pichler: Wir haben Milch, Brot und billige Gemüse aufgenommen. Wir wollen diese auslassen, weil das finanzielle Erträgnis nicht in die Waagschale fällt. Erhöhung würde höchstens 20 Mill. ausmachen. Außerdem haben wir dieses Projekt bereits mit maßgebenden Parteien verhandelt und diese haben unter der Voraussetzung der Ausnahmen zugestimmt. Nur die Sozialdemokraten haben sich noch nicht geäußert. Es wäre uns daher sehr unangenehm, wenn wir eine neuerliche Änderung machen würden.

Angenommen

13) 6a – 6i Genehmigt

14) Resch: 1) Ich habe vom Ressortstandpunkt Bedenken, weil verfügt wird über Organe des Bundes ohne Einvernehmen (?) 2) die Fürsorgeabgabe eine verhältnismäßig hohe Abgabe ist und ich bezweifle, dass die Gemeinde Wien diese Abgabe auch wirklich ihrem Zweck zuführt. Es kommt dann die Gemeinde Wien, sie hat kein Geld und verlangt Unterstützung. Der Bund müsste dafür sorgen, dass die Abgabe auch wirklich ihrem Zweck zugeführt wird. Die

*Gemeinde Wien wird einfach das ganze Erträgnis zur Deckung des Defizits verwenden.*

*Heinl: Ich habe auch schwere Bedenken gegen die Erhöhung. Alle industriellen Körperschaften und auch die Kammer haben sich dagegen ausgesprochen. Dazu kommt noch die Einhebung durch die Krankenkassen. Es bedeutet nichts anderes als wieder eine neue Einsichtnahme in die geschäftliche Gebarung. Ich glaube schon, dass man Anspruch erheben soll und mit der Gemeinde Wien verhandeln soll. Es ist unerträglich, dass die Gemeinde Wien einschneidende gesetzliche Beschlüsse fasst ohne mit uns das Einvernehmen zu pflegen. Der gleiche Fall bei der Luxussteuer. Breitner beruft sich auf Zustimmung des Ministerrats!*

*Vaugoin: Diese Abgabe ist präliminiert im Gemeinderat mit ca 100 Mill K. Sie wird weit mehr ergeben. Ich meine, dass diese Abgabe einen riesigen Überertrag haben wird. Das sind schon Steuern, die sich der Staat entgehen lässt. Breitner unterpräliminiert jede Steuer. Die Luxusabgaben hat er mit 30 Mill geschätzt und ein einziges Hotel in Wien hat das gebracht. Er saniert einfach die Gemeindegessellschaft. Der Fall ist der, dass das Bundesfinanzgesetz noch nicht gemacht ist. Denn jetzt erhält der Staat nicht nur den Staat, sondern auch die Landeshaushalte. Soviel mir bekannt ist, ist vom Finanzministerium die Bewilligung gegeben worden, diese Abgabe einzuheben. Ich glaube, wenn die Bewilligung seinerzeit gegeben wurde, kann man heute schwer gegen die Fürsorgeabgabe etwas machen. Aber man kann die Gelegenheit der Erhöhung wohl benützen mit ihnen zu verhandeln.*

*Grimm: Stellung der Finanzverwaltung in Sachen der Gemeindefinanz: wir haben vom Standpunkt des Finanzministeriums für uns allein der Gemeinde Wien keine Bewilligung zu geben. Wir haben dem MdI gegenüber erklärt, dass wir gegen die Erhöhung nicht einzuwenden haben. Die Gemeinde Wien wendet sich in der Regel an das Finanzministerium zur Stellungnahme von Standpunkt von Finanz, ob wir die gleiche Maßnahme machen sollen oder ob wir es der Gemeinde Wien überlassen. Wenn wir es machen, so verlangt die Gemeinde Wien Ersatz für die Gemeinde Wien. Wir beurteilen die Sache ausdrücklich von Standpunkt der Staatsfinanz. Dabei haben wir immer das Damoklesschwert, dass, wenn wir Einspruch erheben und die Gemeinde Wien es nochmals beschließt, wir nichts machen können. Bei der Fürsorgeabgabe ist es so, dass wir von Staats wegen keine Fürsorgeabgabe einführen können, sondern es den Gemeinden überlassen bleibt. Den Bundesfinanzen kann es vom Standpunkt, dass wir dann nicht in Anspruch genommen werden können, nur angenehm sein. Die Abgabe beträgt jetzt 2 % und soll auf 4 % erhöht werden. Wenn ein Unternehmen 1 Mill Löhne zahlt, so zahlt sie statt 20000, 40000 K, das wird keinen Unternehmer umbringen. Ad Luxussteuer ist der Ministerrat zweimal befasst worden. Die Gemeinde Wien wollte Warenumsatzsteuer einführen, wir haben gesagt Nein, das wird der Bund machen. Ich habe heute Christlichsoziale und Sozialdemokraten gesprochen. Gürtler hat gesagt, es ist nicht möglich, dass man jetzt Warenumsatzsteuer einbringt. Ich habe das begrüßt, weil wir das mit unserer Organisation nicht fixieren können. Ich habe daher Breitner erklärt, wir sind einverstanden mit Warenumsatzsteuer, aber nur auf Luxusgegenstände und mit der Inkamerierungsklausel. Eine formelle Zustimmung zu dieser Luxussteuer haben wir gegeben. Wir werden selbst Stellung nehmen können, wenn der formelle gesetzliche Beschluss via Innenministerium an Finanzministerium kommt.*

*Resch: Ich nehme an, dass der versicherte Arbeiter 2000 K. in der Woche verdient. Per Woche 40 K für jeden Arbeiter, über 500000 Arbeiter. Im Jahr wird die Gemeinde Wien 2 Md. einnehmen. So viele Fürsorgezwecke hat die Gemeinde Wien nicht. Sie wird daher das Erträgnis zur Senkung des Defizits verwenden. Für den ganzen Einhebungsapparat wird kein Heller gezahlt.*

Vaugoin: Die Erhöhung von 2 % auf 4 % ist ganz ungerechtfertigt. Wäre es bei 2 % geblieben, so präliminiere ich die Abgabe mit 1 Md – 4 % mit 2 Md..Die Fürsorgezwecke werden nur 400 Mill in Anspruch nehmen. 1600 Mill werden für Deckung des Defizits verwendet werden können.

Heinl: Wir müssen, um in der Öffentlichkeit glatt dazu zu stehen, dieser Manipulation entgegen treten, wenn es auch nur formell sein kann. Wenn wir das in die Öffentlichkeit hinausgeben, dass das Erträgnis so ist, so wird ein Sturm der Entrüstung über Breitner kommen. Ich beantrage daher Einspruch.

Ramek soll sich die Daten von Resch geben lassen und ich würde auch die Information geben.

Ramek: Wenn eine Einwendung erhoben wird, so muss ich mich, wiewohl ich vom Ressortstandpunkt keine Einwendung habe, akkommodieren, allerdings hat der Bund das Interesse, dass die Gemeindefinanzen saniert werden, um nicht herangezogen zu werden.

Grimm: Er hat doch das Recht die 2 Md. für Zwecke zu verwenden, die früher die Gemeinde belastet haben.

Vaugoin: Antrag: Einspruch nicht erheben, aber Breitner aufmerksam zu machen, dass Erträgnis weit über die Fürsorge hinausgeht und mit Breitner verhandelt.

Heinl: Materialien von Resch und Heinl an Ramek, der sich dann Breitner kommen lässt und ihn darauf hinweist.

Angenommen, ohne dass heute ein formeller Einspruch beschlossen wird.

Heinl: Seit 3 Wochen Verhandlungen mit den Kohlenarbeitern. Nachdem Einigung nicht eingetreten, hat sich HM entschlossen selbst Verhandlungen in die Hand zu nehmen. Trotz in Aussicht gestellter Erhöhung des Kohlenpreises keine Einigung. Ich habe die gewerkschaftliche Kommission zu den Verhandlungen eingeladen. Der Streik der unaufhaltsam ist, wird ein geordneter Streik sein und ich hoffe, dass ich dann in 14 Tagen bis 3 Wochen –

15) 7a) Vaugoin: Landesverteidigung. – Angenommen.

16) 7b) Burgenland Mitwirkung der Wehrmacht

Grimm: Bitte, dass jedenfalls das Einvernehmen mit Finanzverwaltung gepflogen wird.

Heinl: Ich sehe nicht ein, warum die Wehrmacht in Anspruch genommen wird, weil sie doch aufreizend auf das Burgenland wirken wird.

Vaugoin: Es handelt sich nicht um Eroberung, sondern wenn die Burgenländer übergeben werden, die Wehrmacht Ordnungsdienst macht. Sie werden nicht aufreizend wirken, wenn man ordentliche Truppenteile hinschickt. Es wäre möglich, dass Blutvergießen entsteht, wenn nicht für Sicherheitsdienst vorgesorgt wird.

Angenommen – Wegen Festsetzung der Verpflegung und Überschreitung des Präliminars bitte Einvernehmen mit Finanzverwaltung.

Ersuchen an Justizminister in allen Fällen des Verweigerens, wo es gesetzlich festgelegt ist, Entlassung aussprechen.

Vorsitz Heinl:

17) Vaugoin: Hallier ist mit Antwort nicht einverstanden. Wir haben Ultimatum bis 14. Mai, ob wir Gendarmerie- und Polizeiabbau oder anrechnen auf die Wehrmacht wollen. Dabei geht er allerdings ziemlich vor..... Politische Frage. Von Ressortstandpunkt stimme ich nicht zu, dass irgendeine Werbung erweitert wird. Es müsste mit den politischen Parteien verhandelt werden, ob das Junktim angenommen wird. Ich muss den Standpunkt einnehmen, es gibt kein Junktim. Wenn aber die Parteien das Junktim annehmen, so akzeptiere ich diesen Standpunkt. Ohne Befragung der Parteien geht das nicht. Ich bitte um Beschluss, dass Bundeskanzler morgen mit den Parteien Rücksprache pflegt. Mit den Parteien, wie sie sich zu dieser Frage stellen.

Ramek: Momentan kann man weder Gendarmerie noch Polizei abbauen. Was in einem Jahr sein kann, kann man heute nicht sagen. Es wird sich ja ein Modus finden. Ich würde den Vorschlag der Kontrollkommission für einen Ausweg halten. Bisher hat die Kommission immer verlangt, dass wir die Erklärung abgeben, dass wir die Gendarmerie und Polizei abbauen bis Friedensstand von 1913, dann würden wir 30000 Mann Wehrmacht haben. Wenn wir das aber nicht wollen, so müssen wir Überschuss an Gendarmerie an die Wehrmacht inkorporieren. Das ginge nur durch Gesetz und es würde dann festgelegt werden, dass die Wehrmacht nicht über 30000 Mann geht.

Er will jetzt nur eine formelle Erklärung, dass wir von dem jetzigen Standpunkt nicht abgehen. Wenn wir Wehrmacht erhöhen wollen, so müssen wir Gendarmerie und Polizei einschränken. Es kommt darauf an, ob das Bundesministerium für Heerwesen glaubt, dass es die Wehrmacht erhöhen kann. Eine Entspannung liegt insofern darin, dass wir nicht vor den Nationalrat treten müssen und sagen, dass wir die Wehrmacht auf 22000 halten wollen. Wenn aber Vaugoin auf dem Standpunkt steht, dass er faktisch die Werbungen fortsetzen will und muss ihm die Zahl auf 30000 Mann erhöhen, so muss ich mich auf den Standpunkt stellen, dass ich aus Sicherheitsgründen unmöglich Gendarmerie und Polizei abbauen kann.

Vaugoin: Es handelt sich nicht darum, ob ich die Möglichkeit habe oder den Willen habe, eine große Aktion an die Werbung durchzuführen. Ich weiß, dass eine große Werbungsaktion nicht möglich ist. Ich unterschreibe täglich 15-16 Aufnahmen und 60 Entlassungen. Es ist möglich, dass ich um 3000 Mann weniger habe in einiger Zeit. Aber jetzt handelt es sich darum, in diesem Junktim festzulegen, dass ich einverstanden bin, dass der Überschuss Gendarmerie und Polizei auf den durch Zufall sich ergebenden Unterstand dermaßen gerechnet wird, dass man 30000 + 9000 (Friedensstand von 1913) zusammenrechnet und dieses Junktim kann ich aus politischen Gründen nicht zusichern.

Ich sehe nicht ein, was für Schwierigkeiten es wären, morgen mit den politischen Parteien zu sprechen. So ist das Ultimatum, das könnt ihr annehmen.

Heinl: Wenn die Verhandlungen so geführt werden, dass Bundeskanzler mitteilt, dass Ministerrat wünscht, dass der überzählige Stand von Gendarmerie und Polizei eingerechnet wird auf Wehrmacht.

Mittlerweile werden sich ja mehr abmelden als aufgenommen werden, man kann daher ruhig weiterwerben.

Der Antrag Vaugoin geht mit Zustimmung der Parteien.

Angenommen  $\frac{3}{4}$  8 Uhr

MRP Nr. 82 vom 9. Mai 1921

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Äußeres Zl. 28.829, Ministerratsantrag (1 Seite):  
Agreement für den ungarischen Gesandten Konstantin von Masirevich

Beilage zu Punkt 7, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag  
(1 Seite): Bewilligung einer Vorauszahlung an die Bundesverkehrsbediensteten im Mai

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 8.370,  
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 10. März 1921,  
betreffend die Schonung des Maulwurf

Beilage zu Punkt 9, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne  
Zahl, Ministerratsantrag (4 ½ Seiten): Neuausgabe einer Briefmarkenserie anlässlich der  
Wiener Messe im Herbst 1921

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für soziale Verwaltung Zl. 12.405, Ministerratsvortrag  
(3 ½ Seiten): Uebereinkommen zwischen der tschechoslovakischen Republik und der  
Republik Österreich, betreffend die gegenseitige Fürsorge für Arbeitslose

Beilage zu Punkt 11, [Bundesminister für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Ministerratsantrag  
(2 ½ Seiten): Zuweisung von Räumlichkeiten an die Krankenversicherungsanstalt der  
Bundesangestellten; Information zum Stand der Angelegenheit am 10. Mai 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 1.228, Ministerratsvortrag (1 ½  
Seiten): Neue Grundlagen des Gütertarifs sowie des Personentarifs der österreichischen  
Bundesbahnen; Entwurf eines Antrags der Bundesregierung an den Hauptausschuss des  
Nationalrates auf Neufestsetzung des Gütertarifes und des Personentarifes der  
österreichischen Bundesbahnen sowie der vom Bunde betriebenen Privatbahnen (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 117.652,  
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes  
Niederösterreich Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer  
Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 129.115,  
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes  
Niederösterreich Land vom 21. März 1921, über die Änderung des § 25 des Gemeindestatutes  
für die Stadt Wiener-Neustadt

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 133.890,  
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes  
Niederösterreich Land vom 22. März 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer  
Mietzinsauflage in den Jahren 1921 bis einschließlich 1925 in der Stadtgemeinde Waidhofen  
a.d. Ybbs

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 133.886,  
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes  
Niederösterreich Land vom 22. März 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in  
der Gemeinde Hainburg für das Jahr 1921

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 130.836,  
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes  
Niederösterreich Land vom 22. März 1921 über die Einführung der öffentlichen  
Kehrichtabfuhr und die Einhebung einer Abgabe hierfür im Gebiete der Gemeinde  
Perchtoldsdorf

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 133.885,  
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes  
Niederösterreich Land vom 22. März 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in  
der Gemeinde Vöslau für das Jahr 1921

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 134.495,  
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes  
Niederösterreich Land vom 22. März 1921 über die Erhöhung der Wassergebühren in der  
Gemeinde Laa a.d. Thaya

Beilage zu Punkt 14, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 133.824,  
Ministerratsvortrag (5 Seiten): Gesetzesbeschluss des Gemeinderats der Stadt Wien als  
Landtag vom 11. März 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n.ö.L.G. u. V.BI.Nr.  
728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im  
Gebiet der Stadt Wien abgeändert wird

Beilage zu Punkt 15, Bundesminister für Heereswesen Zl. 971/Abt. 19a, Ministerratsvortrag  
(4 Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über die Aufhebung des Institutes der  
Tiroler Landesverteidigung; Gesetz vom 10. März 1921, wirksam für das Land Tirol (1 Seite)

Beilage zu Punkt 16, Bundesminister für Heereswesen Zl. 2357/Abt. 2, Ministerratsvortrag (3  
Seiten): Mitwirkung des Bundesheers bei Übernahme des Burgenlandes durch die Republik  
Österreich

Beilage zu Punkt 17, Schreiben der Interalliierten Kontrollkommission in Österreich vom 6.  
Mai 1921 an den Herrn Bundeskanzler Dr. Mayr (2 Seiten)

Beilagen zu

MRP N<sup>o</sup> 82

---

ad 2.)

Wien am 9. Mai 1921.

Zl. 28.829/6

M. R. 1915  
geprüft.

Antrag für den Ministerrat.

2

Die kgl. ungarische Regierung beabsichtigt den Legationsrat Konstantin von MASIREVICH als a.o. Gesandten und bevollm. Minister in Wien zu akkreditieren und hat um das Agrément für ihn ersucht.

Masirevich fungiert seit dem Abgange des früheren Gesandten Dr. Gratz als Geschäftsträger.

Ich ersuche den Ministerrat um Erteilung des Agréments.



(Phot. 7.)

---

ad 7.)

V o r t r a g

für den Kabinettsrat am 3. Mai 1921 betreffend die Bewilligung einer Vorauszahlung an die Bundesverkehrsbediensteten im Mai.

Die Bundesverkehrsbediensteten haben an den Herrn Bundesminister für Verkehrswesen die Bitte gerichtet, daß im laufenden Monate die in der Monatsmitte zahlbaren Teuerungszuwendungen bereits am 10. d. M. flüssig gemacht und ihnen am 20. d. M. eine Vorauszahlung im gleichen Ausmaße wie in den Vormonaten geleistet werden möge.

Die frühere Auszahlung der Teuerungszuwendungen am 10. statt wie üblich am 15. erscheint begründet, da ein größerer Teil der am 1. d. M. gezahlten Bezüge durch die Entrichtung der Mietzinse in Anspruch genommen wurde und den Bediensteten andernfalls die Geldmittel zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen für die in die Monatsmitte fallenden Pfingsttage fehlen würden.

Eine Rückwirkung auf die übrigen Bundesangestellten kann hieraus umsoweniger eintreten, als diese ihre Gesamtbezüge einschließlich der Teuerungszuwendungen am Monatsbeginn ausbezahlt erhielten und überdies bis längstens zum 7. Mai 1921 eine Vorauszahlung im Betrage von 100 vom Hundert des Monatsgehältes und Ortszuschlages samt einer Ergänzung der Teuerungszulagen auf jährlich 33.000 K in Wien erhalten werden.

Die Bewilligung einer gleichen Vorauszahlung, wie sie den Verkehrsbediensteten im Vormonate geleistet wurde (80 vom Hundert des Monatsbezuges an Gehalt



000002

8

und Ortzuschlag und 35 vom Hundert des Monatsbezuges der Teuerungszulage) wird von den Bundesverkehrsbediensteten deshalb verlangt, weil gegenüber dem Vormonate Erleichterung in den Lebensbedingungen nicht eingetroffen ist und den Angestellten anderer verwandter Betriebe (Wr. städtische Strassenbahnen, Privatindustrien) seither viel weitergehende Bezugserhöhungen zugestanden worden sind, durch die das Mindesteinkommen eines in der niedersten Verwendung stehenden Angestellten auf wöchentlich 3000 K und mehr erhöht wurde, während im Bundesbahndienste selbst bei Einbeziehung der Vorauszahlungen der <sup>Woch-</sup>Wochendienst unter 1500 K bleibt.

Die Bedeckung des hieraus erwachsenden Mehraufwandes von monatlich rund 226 Millionen Kronen für die Bundesbahnbediensteten wird in der in Aussicht genommenen Tarifierhöhung gefunden; für die Bedeckung des Mehraufwandes bei den Post- und Telegraphenangestellten werden noch Anträge gestellt werden.

Es wird daher beantragt:

Der hohe Ministerrat wolle das Bundesministerium für Verkehrswesen ermächtigen, die Teilungszuwendungen an die Bundesverkehrsbediensteten statt am 15. bereits am 10. Mai l. J. und eine Vorauszahlung im gleichen Ausmaße wie im Vormonate am 20. Mai 1921 flüssig zu machen.

W i e n , am 5. M a i 1921.

Vorauszahlung an die Verkehrsangestellten im  
Monate Mai.

Im Auftrage des abwesenden Bundesministers für Verkehrswesen bringt Sekt.Chef Ing. F i s c h e r neuerlich die vom Ministerrat in der Sitzung am 3.d.Mts. zurückgestellte Forderung der Verkehrsangestellten wegen Bewilligung einer gleichen Vorauszahlung wie sie im Vormonate geleistet wurde zur Sprache. Das Personal, das sich in einer sehr erregten Stimmung befindet, habe durchblicken lassen, daß es entschlossen sei, falls die Regierung kein Entgegenkommen beweisen sollte, die Angelegenheit durch den Nationalrat T o m s e h i k im Hauptausschusse anhängig zu machen. Redner stelle den Antrag, zur Vermeidung ernster Konsequenzen der Forderung, der nach Anschauung des Bundesministeriums für Verkehrswesen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden könne, Folge zu geben.

Bundesminister Dr. G r i m m teilt mit, daß der Obmann des Zentralverbandes der Staatsangestelltenvereinigungen unter Berufung darauf, daß den Eisenbahnbediensteten bereits eine Zusage wegen Fortzahlung der Osterzuwendung gemacht worden sei, das analoge Verlangen für die Bundesangestellten vorgebracht habe. Wiewohl Redner nicht annehmen könne, daß eine derartige Zusage gemacht worden sei, da ja der Ministerrat noch keine Entscheidung getroffen habe, läßt die Erklärung des Obmannes des Zentralverbandes doch schon die unvermeidliche Rückwirkung auf die Bundesangestellten erkennen. Würde diese



Zuwendung auf die letzteren ausgedehnt werden, so würden sich daraus aus den wiederholt erörterten Gründen neuerliche Forderungen der Verkehrsangestellten ergeben. Redner müsse sich daher mit dem größten Nachdruck gegen eine Erfüllung dieser Forderungen, für die keinerlei Bedeckung vorhanden sei, aussprechen. Uebrigens sei Bundesminister Dr. P e s t a vom Ministerrate ersucht worden, mit den Verkehrsangestellten auf Grundlage einer Ausgleichung der Differenzen der Bezüge der höheren Kategorien mit jenen der gleichartigen Bundesangestellten zu verhandeln. Eine Mitteilung über das Ergebnis dieser Verhandlungen stehe noch aus. Eine derartige Ausgleichung könnte noch zugestanden werden. Keinesfalls könnte aber außerdem noch der Aufrechterhaltung der bisherigen Spannung zwischen den Bezügen der oberen und unteren Kategorien zugestimmt werden, da eine Erhöhung der Bezüge der ohnedies gegenüber den Bundesangestellten bessergestellten unteren Gruppen der Verkehrsangestellten unausweichlich eine Erhöhung bei den equiparierenden Gruppen der Bundesangestellten nach sich ziehen würde .

Nach Anschauung des Redners sei es ausgeschlossen, nunmehr wieder eine Zuwendung für einen oder zwei Monate in Erwägung zu ziehen. Es handle sich darum, die Frage generell zu lösen, ob die Oesterzuwendung zu perpetuieren sei. Er müsse allerdings darauf aufmerksam machen, daß in diesem Falle keine



000005

./.

10

Ressourcen mehr zur Verfügung stünden, um das Defizit des Bundeshaushaltes abzubauen und das Finanzprogramm in diesem Jahr zu verwirklichen. Zusammenfassend stellt der sprechende Minister folgenden Antrag :

1.) Dem Ministerrat wäre zunächst über das Ergebnis der mit den Verkehrsangestellten über die Angleichung der Bezüge der höheren Gruppen an die Bezüge der gleichartigen Bundesangestellten geführten Verhandlungen zu berichten.

2.) Der Ministerrat wolle beschließen, daß die Forderung wegen Auszahlung einer einmonatlichen Zuwendung nicht in Verhandlung zu nehmen ist, sondern die Frage einer generellen Lösung zuzuführen ist.

3.) Sollte der Ministerrat oder der Hauptausschuß im gegebenen Zeitpunkt zu der Entscheidung gelangen, daß die Osterzuwendung an die Verkehrsangestellten zu perpetuieren ist, so wäre diese Regelung unter gleichzeitiger Beachtung auf die Bundesangestellten und im Zusammenhange mit der Besoldungsordnung im Wege eines Gesetzes nach Maßgabe der vorhandenen Bedeckung durchzuführen.

Der Ministerrat erhebt diese Anträge zum Beschluß.



ad 8.)

3

Z. 8370/1921

Für den Minister rat .

---

- Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 10. März 1921, betreffend die Schonung des Maulwurfes /:Talpa:/.
- Antrag: Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch im Sinne des Artikels 98 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 1 und stimmt der Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zu.
- Begründung: Schon im Vorjahre sind in einzelnen Ländern /:Niederösterreich, Salzburg:/ gesetzliche Schutzbestimmungen für den Maulwurf erlassen worden, um der Massennachstellung nach diesem für die Insektenvertilgung wichtigen und daher für die Landwirtschaft überwiegend nützlichen Tiere aus gewinnsüchtigen Gründen /:Verkauf des Felles:/ zu steuern. Der Gesetzesbeschluß sieht ein allgemeines Verbot des Fangens und Tötens des Maulwurfes außer in Gärten und eingefriedeten Grundstücken vor, von dem jedoch bei besonders rücksichtswürdigen Gründen örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmen durch fallweise behördliche Bewilligung, nach Anhörung des Landeskulturrates auch ohne solche besondere Bewilligung eintreten können.

Der Gesetzesbeschluß weist in sachlicher Beziehung gewisse Mängel auf /:so besonders das Fehlen eines Verbotes für den Handel mit Maulwurfsfellen und unangemessene Strafbestimmungen:/, bietet aber keinen Anlaß zu einem Einspruche wegen Gefährdung von Bundesinteressen.



Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

Eduard Heidl.

22/15 11/15  
1/2  
Pkt. 9.) - # 4

A n t r a g

betreffend die Neuausgabe einer Briefmarkenserie anlässlich der  
Wiener Messe im Herbst 1921.

Die Idee einer Wiener Messe reicht bereits mehr als 20 Jahre zurück, und erst die Bedrängnis der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Beispiel des Auslandes haben endlich auch in Wien dazu geführt, die Aktivierung einer internationalen Mustermesse energisch in Angriff zu nehmen und die Vorarbeiten so weit zu fördern, dass die Eröffnung dieses Unternehmens für den Herbst 1921 gesichert erscheint.

Die ausserordentliche Eignung Wiens für eine internationale Mustermesse darf wohl als unzweifelhaft bezeichnet werden, denn die historisch stets von neuem bestätigte Wichtigkeit des Wiener Umschlagplatzes für den Verkehr von Nord nach Süd, vom industrie-reichen Westen nach dem mit Bodenschätzen reicher ausgestatteten Osten, die landschaftlichen Reize der Stadt und ihrer Umgebung, die Anziehung einer alten und immer noch in lebendigstem Schaffen stehenden Kunst - all dies bietet gerade zur erfolgreichen Durchführung einer Messe die denkbar günstigste Unterstützung.

Der grosse Aufschwung, den das Messewesen begründeter Messen zur Zeit in Europa nimmt und der dazu geführt hat, dass in 15 europäischen Staaten im Jahre 1920 mehr als 40 Messen stattgefunden haben, die in den kommenden Jahren wiederholt und durch neue ähnliche Unternehmungen ergänzt werden sollen, drängt in mehr als einer Hinsicht zur ehesten Ausnützung der erwähnten ausserordentlichen Voraussetzungen, um Wien die Konkurrenzfähigkeit auf dem Messegebiete und dessen Erfolge zu sichern.

Die Wiener Messe wird denn auch das wirksamste Mittel sein, um dem Gewerbe, dem Handel und der Industrie Österreichs neue Absatzmöglichkeiten zu bieten, Export- und Transithandel zu



000008

13

heben, insbesondere aber unsere mittlere und kleinere Industrie in weiterem Umfang zum Export heranzuziehen und auf solche Weise der Entwicklung Wien's zu einer Handelsstadt ersten Ranges lebhaften Antrieb zu geben. Und es darf die begründete Erwartung ausgesprochen werden, dass Wien durch die Messe wieder zum Mittelpunkt des österreichischen und europäischen Handels gemacht und dadurch bewirkt werden wird, dass es die am Orienthandel interessierten Auslandsstaaten nicht mehr umgehen können.

Die im Herbst 1921 zum erstenmal abzuhaltende Wiener Messe darf demnach auf eine im allgemeinen namhafte Beteiligung, und insbesondere auf starke Frequenz seitens ausländischer Messebesucher rechnen.

Da sie mit Bedachtnahme auf die Messezeit der Leipziger Herbstmesse veranstaltet wird, wird den Besuchern der letzteren Gelegenheit geboten sein, auch die Wiener Messe aufzusuchen, sodass ein grosser Teil der Einkäufer aus dem Altauslande sich trotz der binnenländischen Lage Wien's voraussichtlich an der Wiener Messe beteiligen wird. Aber auch abgesehen von den erwähnten altausländischen Messebesuchern, ist jedenfalls mit einer sehr lebhaften Teilnahme von Interessenten aus den Sukzessionsstaaten sowie seitens der durch Jahrhunderte mit Wien in geschäftlichen Beziehungen stehenden Orientkundschaft der Balkanländer zu rechnen. Nimmt man noch auf die gewiss nicht unbedeutende Zahl von Neugierigen Bedacht, welche sich durch ein Unternehmen so grosszügiger und anziehender Art, wie es die Wiener Messe sein soll, zum Messebesuche dürften bestimmen lassen, so kann man in der Annahme kaum fehlgehen, dass die Wiener Messe einen Besuch von annähernd 100.000 Interessenten aufweisen wird.

Die Kapitalkraft dieser zahlreichen, unter ganz besonderen Verhältnissen einmalig sich in Wien zusammenfindenden Einkäufer und sonstigen Interessenten für wichtige öffentliche Zwecke auszunützen, ~~ist~~ <sup>sein</sup> von grösster Bedeutung. Als das geeignetste Mittel hierfür erscheint die Emission einer neuen Markenserie, die zur Zeit der Wiener Messe, also im Herbst 1921, zur Ausgabe gelangen müsste. *soll*

*Redner*  
 Hierbei sei vorweg betont, dass sich eine solche Ausgabe neuer Marken in erster Linie nicht an Philatelisten- und Sammlerkreise, sondern eben an die ~~in obigen erwähnten~~ Besucher der Wiener Messe wenden würde, wodurch allfälligen Bedenken, es könne die dauernde Verwertbarkeit der Emissionsidee durch zu häufige Wiederholungen entwertet werden, der Boden genommen erscheint *werden.*

Denn die Neuemission von Marken, wie sie bisher seitens der Postverwaltung für bestimmte Zwecke, zuletzt anlässlich der Hochwasserkatastrophe, erfolgte und allenfalls auch in Hinkunft erfolgen dürfte, wende sich naturgemäss vor allem an die Markeninteressenten, Philatelisten und berufsmässigen Sammler, also an ein ständiges und zum grössten Teile inländisches Publikum, dessen zu häufige Inanspruchnahme die Einnahmessaussichten allerdings durch Abnützung verringert.

Ganz anders liegt es aber bei der ~~von mir~~ beantragten Markenemission für Zwecke der Wiener Messe, weil hier eben nicht jenes ständige Publikum, ~~von dem oben die Rede war~~, als Abnehmer in Betracht kommt, sondern Käufer aus den verschiedensten Fremdstaaten, die für ganz kurze Zeit einmalig in Wien versammelt ~~sind~~, deren Vermögenskraft *von ihm* unzweifelhaft namhaft ist und die die Staatsverwaltung in die nicht so bald wiederkehrende günstige Lage ~~versetzen~~, ihre Kapitalkraft auch *für* öffentlichen Zwecken nutzbar zu machen. *nicht nur für öffentliche Zwecke*

Um dies nun auf breitester Grundlage und in einer für den Einzelnen nicht empfindlichen, in der Summe aber für staatliche Zwecke sehr wesentlichen Weise geschehen zu lassen, eignet sich die Emission einer neuen Markenserie am besten.

Denn von all den aus Anlass der ersten Wiener Messe hier versammelten Interessenten würden es wohl die wenigsten verabsäumen, sich und allenfalls ihren Angehörigen ein an und für sich wertvolles Andenken, wie es eine zu besonderem Zwecke einmalig hergestellte Markenserie darstellt, anzuschaffen. Demnach würde das Kontingent an Markenkäufern in erster Linie von den Messebesuchern gestellt werden und erst in zweiter Linie von jenen ständigen hauptsächlich inländischen Interessenten, auf deren Teilnahme



allfällige spätere Sonderemissionen angewiesen wären.

wenn somit etwaige in der erwähnten Richtung aufsteigende Bedenken bezüglich einer Entwertung der Markenemissions-Idee ~~haltlos~~ sind und der Verwirklichung des von mir gestellten Antrages aus prinzipiellen Gründen kein Hindernis entgegenstehen kann, so ist es darüber hinaus geradezu Pflicht der Regierung, diesen Antrag durchzuführen.

Denn eine ähnliche erfolversprechende Aussicht, aus Privatmitteln für öffentliche Zwecke namhafte Summen unter geringsten Aufwendungen zu gewinnen, wird sich in solchem Ausmasse kaum je wieder ergeben, da eben die bei der ersten Wiener Messe aus verschiedensten Ländern sich zusammenfindenden kapitalskräftigen Interessenten unter denselben günstigen Bedingungen schwerlich wieder erreichbar sein werden.

Durch das von der beantragten Markenemission zu erwartende und mit dem Betrage mehrerer Millionen gewiss nicht zu hoch gegriffene Ergebnis, würde ~~aber~~ der Staat in die Lage versetzt werden, nicht nur der Wiener Messe, sondern auch anderen für das öffentlich wirtschaftliche Interesse besonders wichtigen Unternehmungen Beiträge zu widmen, zu denen er bei der derzeitigen misslichen budgetären Situation ausserstande <sup>ist</sup> ist. So könnten unter andern die Hochschule für Welthandel, wichtige gewerbliche Lehranstalten, das Handelsmuseum u.s.w. aus den Erträgen der Markenemission in ihrem für die heimische Volkswirtschaft unentbehrlichem Wirken durch namhafte staatliche Zuwendungen unterstützt werden, was der von mir beantragten Veranlassung einen über den Rahmen des speziellen Anlasses der Wiener Messe hinausgehenden, volkswirtschaftlich besonders wichtigen Charakter verleiht.

Vereinigen sich auf diese Weise alle prinzipiellen und materiellen Erwägungen, um den Antrag zu unterstützen, so stehen ihm auch in rein technischer Beziehung <sup>keine</sup> Schwierigkeiten im Wege, da statt der mit der Herstellung für den kurrenten Markenbedarf beschäftigten Staatsdruckerei das militärgeographische Institut mit der Emission betraut werden könnte.

Ich beehre mich daher folgenden Beschluss des Ministerrates zu beantragen:

Anlässlich der im Herbst 1921 zum erstenmal veranstalteten Wiener Messe erfolgt die Ausgabe einer neuen Markenserie, mit deren Herstellung das militärgeographische Institut in Wien betraut wird.

*50 Mark Serie 1/1000 - 1/10000 - 1/100000 - 1/1000000*  
Wien, am 28 April 1921.  
*2 2/1000000*



(Plat. 10.)

Z.12.405.

W i e n, am 4. Mai 1921.

Übereinkommen zwischen der  
tschechoslovakischen Republik  
und der Republik Oesterreich,  
betreffend die gegenseitige  
Fürsorge für Arbeitslose.

Vortrag an den Ministerrat.

Nach § 1 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. No. 153, über die Arbeitslosenversicherung, sind Ausländer in die Arbeitslosenunterstützung bis zum 30. Juni 1921 nur nach Maßgabe der mit ihrem Heimatstaate getroffenen Vereinbarungen einzubeziehen. Bei den im Mai 1920 in Prag mit der tschechoslovakischen Regierung geführten Verhandlungen hat die österreichische Regierung mit Erfolg den Standpunkt geltend gemacht, dass sie eine Gleichstellung der tschechoslovakischen Staatsangehörigen nur dann konzedieren kann, wenn gegenseitig eine Refundierung des von jedem Teile aufgewendeten Betrages erfolgt; dies mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine vergleichlich grössere Zahl von tschechoslovakischen Staatsangehörigen für die Arbeitslosenunterstützung in Oesterreich in Betracht kommt, als umgekehrt. Es wurde sohin am 7. Mai 1920 ein Übereinkommen unterfertigt, in dem die österreichische und tschechoslovakische Regierung sich verpflichten, die in ihrem Gebiete sich dauernd aufhaltenden Staatsangehörigen des anderen Vertrags- teiles in der Arbeitslosenunterstützung gleich den eigenen Staatsangehörigen zu behandeln; beide Teile verpflichteten sich ferner, den Gesamtaufwand der an die eigenen Staatsangehörigen seitens des anderen Teiles erfolgten Arbeitslosenunterstützungen zu ersetzen.

Dieses Übereinkommen ist jedoch bis jetzt nicht perfektio-



000013

18

niert worden. Vielmehr wurde über Anregung des tschechoslovakischen Finanzministeriums seitens des tschechoslovakischen Ministerrates mit Beschluß vom 20. Jänner 1921 eine Gewähr dafür gefordert, daß die an die tschechoslovakischen Staatsangehörigen ausgezahlten Unterstützungen nicht zweimal - nämlich einerseits durch die tschechoslovakische Regierung, andererseits durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern - rückersetzt werden.

Die Ende April d. J. in P r a g neuerlich geführten Verhandlungen ergaben nun eine vollkommene Uebereinstimmung darüber, in welcher Weise diesem Wunsche Rechnung zu tragen ist. Bei Berechnung der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Oesterreich aufzubringenden Refundierungssumme soll nämlich der von der tschechoslovakischen Regierung bereits ersetzte Betrag vorweg in Abzug gebracht werden. Auf Grund des Beschlusses des tschechoslovakischen Ministerrates vom 28. April l. J. hat nunmehr der dortige Minister für soziale Fürsorge das neue Uebereinkommen bereits unterfertigt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beantragt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, der Ministerrat wolle die Zustimmung erteilen, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung dieses Uebereinkommen gleichfalls unterfertigt und daß die Vereinbarung als Verwaltungsübereinkommen gemäß al. c) der Entschliebung des Bundespräsidenten vom 21. Dezember 1920, B. G. Bl. No. 2921 durch Austausch diplomatischer Noten zwischen dem österreichischen Gesandten in P r a g und dem tschechoslovakischen Ministerium für Außeres perfektioniert werde.

Das in Rede stehende Uebereinkommen hat nachstehenden Wortlaut:

Uebereinkommen zwischen der tschechoslovakischen Republik und der Republik Oesterreich, betreffend die gegenseitige Fürsorge für Arbeitslose.

Zwecks Herstellung der Gegenseitigkeit auf dem Gebiete

der Arbeitslosenfürsorge haben die Regierungen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Oesterreich die nachstehende Vereinbarung getroffen:

#### Artikel I.

Die beiden vertragschliessenden Teile verpflichten sich, die in ihrem Gebiete dauernd sich aufhaltenden Staatsangehörigen des anderen vertragschliessenden Teiles hinsichtlich der Arbeitslosenfürsorge nach den für die eigenen Staatsangehörigen jeweils geltenden Bestimmungen zu behandeln.

#### Artikel II.

Die beiden vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den Gesamtaufwand, der an die eigenen Staatsangehörigen gemäß dem vorangehenden Artikel seitens des anderen vertragschliessenden Teiles erfolgten Arbeitslosenunterstützungen zu ersetzen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß jede der vertragschliessenden Parteien die Arbeitslosenunterstützung ausschließlich aus eigenen Mitteln trägt, und daß die für Vertragszeit ausgezahlten Beträge weder durch Beiträge der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gedeckt werden.

Diese Voraussetzung ist von österreichischer Seite erfüllt, wenn der auf Grund der vorgenommenen Abrechnung zu Gunsten der österreichischen Regierung sich etwa ergebende und von der tschechoslovakischen Regierung ihr ausbezahlte Betrag von dem Gesamtaufwand an tatsächlich geleisteten Arbeitslosenunterstützungen für das erste Rechnungsjahr (1920/21) bei Ermittlung der auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer umzuliegenden Refundierungssumme vorweg in Abzug gebracht wird.

#### Artikel III.

Die Verrechnung dieses Aufwandes erfolgt vierteljährlich



unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Kurses der tschechoslovakischen und österreichischen Krone auf dem Prager und Wiener Platze während des letzten Monats jenes Kalendervierteljahres, in welchem der Aufwand gemacht wurde. Der Saldo wird in der Währung des Empfängers beglichen.

Die erste Abrechnung hat mit dem 30. September 1920 auf Grund des Durchschnittskurses dieses Monats zu erfolgen.

**Artikel IV.**

Dieser am 9. Mai 1920 in Kraft tretende Vertrag gilt einschliesslich bis 30. Juni 1921.

-----oOo-----

Z. 12.405.

W i e n, am 4. Mai 1921.

Uebereinkommen zwischen der  
tschechoslovakischen Republik  
und der Republik Oesterreich,  
betreffend die gegenseitige  
Fürsorge für Arbeitslose.

Vortrag an den Ministerrat.

Nach § 1 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. No. 153, über  
die Arbeitslosenversicherung, sind Ausländer in die Arbeitslosen-  
unterstützung bis zum 30. Juni 1921 nur nach Maßgabe der mit ihrem  
Heimatstaate getroffenen Vereinbarungen einzubeziehen. Bei den im  
Mai 1920 in Prag mit der tschechoslovakischen Regierung geführten  
Verhandlungen hat die österreichische Regierung mit Erfolg den  
Standpunkt geltend gemacht, <sup>in Wien</sup> ~~dass sie~~ eine Gleichstellung der tsche-  
choslovakischen Staatsangehörigen nur dann konzederen kann, wenn  
gegenseitig eine Refundierung des von jedem Teile aufgewendeten  
Betrages erfolgt. <sup>mit</sup> ~~dies~~ mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine un-  
vergleichlich grössere Zahl von tschechoslovakischen Staatsange-  
hörigen für die Arbeitslosenunterstützung in Oesterreich in Be-  
tracht kommt, als umgekehrt. Es wurde schon am 7. Mai 1920 ein  
Uebereinkommen unterfertigt, in dem die österreichische und tsche-  
choslovakische Regierung sich verpflichten, die in ihrem Gebiete  
sich dauernd aufhaltenden Staatsangehörigen des anderen Vertrags-  
teiles in der Arbeitslosenunterstützung gleich den eigenen Staats-  
angehörigen zu behandeln; beide Teile verpflichteten sich ferner,  
den Gesamtaufwand der an die eigenen Staatsangehörigen seitens des  
anderen Teiles erfolgten Arbeitslosenunterstützungen zu ersetzen.

Dieses Uebereinkommen ist jedoch bis jetzt nicht perfektio-



niert worden. Vielmehr wurde über Anregung des tschechoslovakischen Finanzministeriums seitens des tschechoslovakischen Ministerrates mit Beschluß vom 20. Jänner 1921 eine Gewähr dafür gefordert, daß die an die tschechoslovakischen Staatsangehörigen ausgezahlten Unterstützungen nicht zweimal - nämlich einerseits durch die tschechoslovakische Regierung, andererseits durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern - rückersetzt werden.

Die Ende April d. J. in P r a g neuerlich geführten Verhandlungen ergaben nun eine vollkommene Uebereinstimmung darüber, in welcher Weise diesem Wunsche Rechnung zu tragen ist. Bei Berechnung der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Oesterreich aufzubringenden Refundierungssumme soll nämlich der von der tschechoslovakischen Regierung bereits ersetzte Betrag vorweg in Abzug gebracht werden. Auf Grund des Beschlusses des tschechoslovakischen Ministerrates vom 28. April l. J. hat nunmehr der dortige Minister für soziale Fürsorge das neue Uebereinkommen bereits unterfertigt. *Über den mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung*  
~~Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beantragt in~~  
*Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,*  
der Ministerrat wolle die Zustimmung erteilen, dass der Bundesminister für soziale Verwaltung dieses Uebereinkommen gleichfalls unterfertigt und daß die Vereinbarung als Verwaltungsübereinkommen gemäß a. l. c) der Entschliebung des Bundespräsidenten vom 21. Dezember 1920, B. G. Bl. No. 42/21 durch Austausch diplomatischer Noten zwischen dem österreichischen Gesandten in P r a g und dem tschechoslovakischen Ministerium für Aeusseres perfektioniert werde.

Das in Rede stehende Uebereinkommen hat nachstehenden Wortlaut:

Uebereinkommen zwischen der tschechoslovakischen Republik und der Republik Oesterreich, betreffend die gegenseitige Fürsorge für Arbeitslose.

Zwecks Herstellung der Gegenseitigkeit auf dem Gebiete

der Arbeitslosenfürsorge haben die Regierungen der tschechoslovakischen Republik und der Republik Oesterreich die nachstehende Vereinbarung getroffen:

#### Artikel I.

Die beiden vertragschliessenden Teile verpflichten sich, die in ihrem Gebiete dauernd sich aufhaltenden Staatsangehörigen des anderen vertragschliessenden Teiles hinsichtlich der Arbeitslosenfürsorge nach den für die eigenen Staatsangehörigen jeweils geltenden Bestimmungen zu behandeln.

#### Artikel II.

Die beiden vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den Gesamtaufwand, der an die eigenen Staatsangehörigen gemäß dem vorangehenden Artikel seitens des anderen vertragschliessenden Teiles erfolgten Arbeitslosenunterstützungen zu ersetzen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß jede der vertragschliessenden Parteien die Arbeitslosenunterstützung ausschließlich aus eigenen Mitteln trägt, und daß die für Vertragszeit ausgezahlten Beträge weder durch Beiträge der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gedeckt werden.

Diese Voraussetzung ist von österreichischer Seite erfüllt, wenn der auf Grund der vorgenommenen Abrechnung zu Gunsten der österreichischen Regierung sich etwa ergebende und von der tschechoslovakischen Regierung ihr ausbezahlte Betrag von dem Gesamtaufwand an tatsächlich geleisteten Arbeitslosenunterstützungen für das erste Rechnungsjahr (1920/21) bei Ermittlung der auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer umzulegenden Refundierungssumme vorweg in Abzug gebracht wird.

#### Artikel III.

Die Verrechnung dieses Aufwandes erfolgt vierteljährlich



unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Kurses der tschechoslovakischen und österreichischen Krone auf dem Prager und Wiener Platze während des letzten Monates jenes Kalendervierteljahres, in welchem der Aufwand gemacht wurde. Der Saldo wird in der Währung des Empfängers beglichen.

Die erste Abrechnung hat mit dem 30. September 1920 auf Grund des Durchschnittskurses dieses Monates zu erfolgen.

Artikel IV.

Dieser am 9. Mai 1920 in Kraft tretende Vertrag gilt einschliesslich bis 30. Juni 1921.

-----oOo-----

Plat. 11.)

ad 11.)

Information liegt bei.

A n t r a g

an den Ministerrat wegen Zuweisung von Räumlichkeiten an die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.

Die mit dem Gesetze vom 13. Juli 1920, StGBI. Nr. 311, ins Leben gerufene Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, hat mit dem 22. Jänner 1921 ihre Tätigkeit aufgenommen. Sowohl die Hauptgeschäftsstelle der Anstalt als auch die Landesgeschäftsstelle für Wien und Niederösterreich, wurden, da geeignete Räumlichkeiten anderweitig nicht zur Verfügung standen, zunächst im Amtsgebäude des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in notdürftiger Weise untergebracht. Der Krankenversicherungsanstalt konnten für ihre Zwecke insgesamt 25 Zimmer zur Verfügung gestellt werden, von denen ein grosser Teil nur indirekt belichtet ist und schon aus diesem Grunde für Kanzleizwecke wenig verwendbar erscheint. Ueberdies ist die Anzahl der Zimmer, die der Anstalt im h. o. Amtsgebäude überlassen werden konnten, eine völlig unzulängliche. Es sei hervorgehoben, dass z. B. die Liquidatur der Landesgeschäftsstelle der Anstalt mit 17 Beamten in einem zweifenstrigen und einem einfenstrigen Zimmer untergebracht werden musste, und daß wegen Raummangels mehrere für die Betriebsführung der Anstalt unbedingt erforderliche Abteilungen bisher überhaupt nicht aufgestellt werden konnten.

Die vollkommene Unzulänglichkeit der räumlichen Unterbringung hat eine entsprechende personelle Ausgestaltung der Krankenversicherungsanstalt bisher unmöglich gemacht. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass die Anstalt mit ihrem bisherigen Personalstand das Auslangen findet, soll sie ihrer wichtigen sozialen Aufgabe gerecht werden. Schon jetzt ist infolge des durch Personalmangels hervorgerufenen schleppenden



Geschäftsganges der Anstalt in der Staatsbeamtenschaft eine tiefgehende Verstimmung entstanden. Wenn es nicht gelingen sollte, die Frage der Zuweisung genügender und geeigneter Räume an die Anstalt ehestens zu lösen, würde dies eine schwere Behinderung ihrer Tätigkeit bedeuten, was vom Standpunkte der durch das h. o. Ressort zu wahren Interessen unbedingt vermieden werden muß. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erachtet es daher für seine Pflicht, nunmehr mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß der Krankenversicherungsanstalt, und zwar, sowohl dem Hauptvorstande als auch dem Landesvorstande für Wien und Niederösterreich-Land, Amtsräume zur Verfügung gestellt werden, die eine klaglose im Interesse der gesamten Bundesbeamtenschaft gelegene Betriebsführung ermöglichen.

Der Mindestbedarf der Anstalt an Räumen ist mit 100 - 120 Fensterachsen anzugeben. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem schon gegenwärtig vorhandenen Bedarf an Räumlichkeiten sowie aus der Notwendigkeit, bei der Hauptgeschäftsstelle noch die Abteilungen für die Beitragskontrolle und für die Anstaltspflege zu aktivieren und die Landesgeschäftsstelle, bei der noch die Korrespondenzabteilung aufzustellen ist, mit einem zahnärztlichen Ambulatorium, einem Institute für Höhen-sonnenbestrahlung, einem Röntgeninstitut, weiters mit Ambulatorien für Geschlechtskranke, für Lungenkranke, dann mit einer Mutterberatungsstelle sowie sonstigen Ambulatorien und Instituten für Fachbehandlung auszustatten. Ferner ist zu bemerken, daß die Einbeziehung weiterer Personengruppen in die Versicherungsanstalt in Verhandlung steht, so insbesondere der Angestellten der Bundesländer, weiters der Wehrmannsangehörigen. Im Falle dieser Erweiterung des Kreises der Versicherten wird ein weiterer Bedarf an Personal und damit auch an Räumlichkeiten sich ergeben, für dessen Deckung schon jetzt vorgesorgt

werden muß.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bekannt, daß in der nächsten Zeit die seinerzeit der Reparationskommission zugewiesenen Räume im Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums verfügbar werden und daß unter anderem die Absicht besteht, das Bundesministerium für Verkehrswesen, von dem ein Teil bereits heute in dem genannten Objekte untergebracht ist, zur Gänze dort zu konzentrieren. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung gestattet sich daher den Antrag zu stellen, der Ministerrat wolle in Würdigung der geschilderten Verhältnisse beschließen, daß der Krankenversicherungsanstalt für Bundesangestellte in dem gegenwärtig vom Bundesministerium für Verkehrswesen benützten Schillerhofe oder einem anderen der durch die bevorstehenden Verlegungen freiwerdenden Gebäude entsprechende Amtsräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.



(Pkt. 11.)

A n t r a g  
-----

an den Ministerrat wegen Zuweisung von Räumlichkeiten an die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.

Die mit dem Gesetze vom 13. Juli 1920, StGBI. Nr. 311, ins Leben gerufene Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, hat mit dem 22. Jänner 1921 ihre Tätigkeit aufgenommen. Sowohl die Hauptgeschäftsstelle der Anstalt als auch die Landesgeschäftsstelle für Wien und Niederösterreich, wurden, da geeignete Räumlichkeiten anderweitig nicht zur Verfügung standen, zunächst im Amtsgebäude des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in notdürftiger Weise untergebracht. Der Krankenversicherungsanstalt konnten für ihre Zwecke insgesamt 25 Zimmer zur Verfügung gestellt werden, von denen ein grosser Teil nur indirekt belichtet ist und schon aus diesem Grunde für Kanzleizwecke wenig verwendbar erscheint. Ueberdies ist die Anzahl der Zimmer, die der Anstalt im h. o. Amtsgebäude überlassen werden konnten, eine völlig unzulängliche. Es sei hervorgehoben, dass z. B. die Liquidatur der Landesgeschäftsstelle der Anstalt mit 17 Beamten in einem zweifenstrigen und einem einfenstrigen Zimmer untergebracht werden musste, und daß wegen Raummangels mehrere für die Betriebsführung der Anstalt unbedingt erforderliche Abteilungen bisher überhaupt nicht aufgestellt werden konnten.

Die vollkommene Unzulänglichkeit der räumlichen Unterbringung hat eine entsprechende personelle Ausgestaltung der Krankenversicherungsanstalt bisher unmöglich gemacht. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass die Anstalt mit ihrem bisherigen Personalstand das Auslangen findet, soll sie ihrer wichtigen sozialen Aufgabe gerecht werden. Schon jetzt ist infolge des durch Personalmangels hervorgerufenen schleppenden



Geschäftsganges der Anstalt in der Staatsbeamtenschaft eine tiefgehende Verstimmung entstanden. Wenn es nicht gelingen sollte, die Frage der Zuweisung genügender und geeigneter Räume an die Anstalt ehestens zu lösen, würde dies eine schwere Behinderung ihrer Tätigkeit bedeuten, was vom Standpunkte der durch das h. o. Ressort zu wahren Interessen unbedingt vermieden werden muß. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erachtet es daher für seine Pflicht, nunmehr mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß der Krankenversicherungsanstalt, und zwar, sowohl dem Hauptvorstande als auch dem Landesvorstande für Wien und Niederösterreich-Land, Amtsräume zur Verfügung gestellt werden, die eine klaglose im Interesse der gesamten Bundesbeamtenschaft gelegene Betriebsführung ermöglichen.

Der Mindestbedarf der Anstalt an Räumen ist mit 100 - 120 Fensterachsen anzugeben. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem schon gegenwärtig vorhandenen Bedarf an Räumlichkeiten sowie aus der Notwendigkeit, bei der Hauptgeschäftsstelle noch die Abteilungen für die Beitragskontrolle und für die Anstaltspflege zu aktivieren und die Landesgeschäftsstelle, bei der noch die Korrespondenzabteilung aufzustellen ist, mit einem zahnärztlichen Ambulatorium, einem Institute für Höhen- sonnenbestrahlung, einem Röntgeninstitut, weiters mit Ambulatorien für Geschlechtskranke, für Lungenkranke, dann mit einer Mutterberatungsstelle sowie sonstigen Ambulatorien und Instituten für Fachbehandlung auszustatten. Ferner ist zu bemerken, daß die Einbeziehung weiterer Personengruppen in die Versicherungsanstalt in Verhandlung steht, so insbesondere der Angestellten der Bundesländer, weiters der Wehrmannsangehörigen. Im Falle dieser Erweiterung des Kreises der Versicherten wird ein weiterer Bedarf an Personal und damit auch an Räumlichkeiten sich ergeben, für dessen Deckung schon jetzt vorgesorgt

werden muß.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung <sup>hi</sup> ist bekannt, daß in der nächsten Zeit die seinerzeit der Reparationskommission zugewiesenen Räume im Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums verfügbar werden und daß unter anderem die Absicht besteht, das Bundesministerium für Verkehrswesen, von dem ein Teil bereits heute in dem genannten Objekte untergebracht ist, zur Gänze dort zu konzentrieren. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung <sup>Rechner sollte sehr im Auge</sup> gestattet sich daher den Antrag zu stellen, der Ministerrat wolle in Würdigung der geschilderten Verhältnisse beschließen, daß der Krankenversicherungsanstalt für Bundesangestellte in dem gegenwärtig vom Bundesministerium für Verkehrswesen benützten Schillerhofe oder einem anderen der durch die bevorstehenden Verlegungen freiwerdenden Gebäude entsprechende Amtsräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.



Informations Nr. *1309* vom *10. V. 1921* *Sofort*

Name des Intervenienten: Bundesmin. f. soz. Verwaltung (*Kabinetts*  
*Antrag*)

Gegenstand der Anfrage bezw. des Ansuchens:

Unterbringung der Krankenversicherungsanstalt, Haupt- und Landes-  
geschäftsstelle für Wien und Niederösterreich.

Derzeit zugewiesen 25 Zimmer im Bundesmin. f. soz. Verwaltung,  
Anspruch 100 bis 120 Fensterachsen.

Ersucht wird um Ueberlassung von Räumen im Schillerhof (derzeit  
Bundesmin. f. Verkehrswesen) oder in einem anderen durch die bevor-  
stehenden Verlegungen von Aemtern in das Kriegsministerialgebäude  
freiwerdenden Gebäude.

*Ph. M.*



~~tr. m. Departement: IVc~~



STAND DER ANGELEGENHEIT:

Dem Anspruche <sup>wegen</sup> für die Unterbringung der Krankenversicherungs-  
anstalt <sup>in Wien</sup> würde Rechnung getragen werden können. In der <sup>letzten Sitzung</sup> XI. Sitzung  
der <sup>interimären</sup> intermin. Kommission f. d. Verwertung ehemals militär. Liegen-  
schaften und Gebäude <sup>an</sup> am heutigen Tage wurde die Verlegung der  
Aemter des Militär-Liqu. Amtes in das <sup>ehem. K. M.</sup> ehem. K. M. Gebäude <sup>beschlossen</sup> beschlos-  
sen. Mit der Verteilung der hiedurch freiwerdenden Räume <sup>würde</sup> sich  
ein engeres Komitee befassen; dieses <sup>würde</sup> würde auch den Anspruch der  
Krankenversicherungsanstalt zu befriedigen haben.

Es <sup>steht</sup> steht mit Bestimmtheit zu erwarten, daß diese Unterbringungs-  
frage in den nächsten Tagen <sup>wird</sup> gelöst werden wird.

Wien, am *10.* Mai 1921.

*Reyher*

*Johann Hauck*

+) Als "Stand der Angelegenheit" ist urschriftlich der  
Sachverhalt des obbezeichneten Gegenstandes in kürzester  
Fassung darzustellen und die Information sofort an das  
Präsidialbureau rückzumitteln.

(Part. 12.)

Der Bundesminister für Verkehrs-  
wesen.

*Pkt. 12.1 - 8*

Z. 1 2 2 8 / B.M.V.

V e r t r a g

für den M i n i s t e r r a t

Neue Grundlagen des Gütertarifs  
sowie des Personentarifs der  
österreichischen Bundesbahnen.

*d. j. monat*  
Gemäß des ~~Beschlusses~~ des Hauptausschusses vom 25. Februar  
1921 war für den zu dieser Zeit mit 5'2 Milliarden Kronen ver-  
anschlagten jährlichen Betriebsabgang der österreichischen Bun-  
desbahnen dadurch eine teilweise Bedeckung zu schaffen, daß bei  
der Revision des Gütertarifes der österreichischen Bundesbahnen  
auf eine jährliche Mehreinnahme von 3 Milliarden Kronen Bedacht  
genommen werden sollte. Dieser Betrag <sup>fi</sup> wurde durch den Beschluß  
des Hauptausschusses vom 24. März 1921 <sup>d. j.</sup> anlässlich der Genehmi-  
gung von Zuwendungen an die Verkehrsangestellten für den Monat  
März auf 3'4 Milliarden Kronen erhöht *werden*.

Da der veranschlagte jährliche Betriebsabgang der öster-  
reichischen Bundesbahnen dormalen bereits 11 Milliarden <sup>Kronen</sup> über-  
steigt, erweist sich die vom Hauptausschusse bewilligte Erhö-  
hung des Erträgnisses aus dem Güterverkehre als unzureichend.

Um das Verhältnis der Betriebseinnahmen zu den Betriebs-  
ausgaben wenigstens einigermaßen zu verbessern wäre beim Haupt-  
ausschusse eine Erhöhung der Transporteinnahmen der Bundesbah-  
nen um rund 6 Milliarden Kronen in Antrag zu bringen, wovon  
5'3 Milliarden durch die Gütertarifreform und 700 Millionen  
Kronen durch eine Erhöhung des Personentarifs hereinzubringen  
wären.



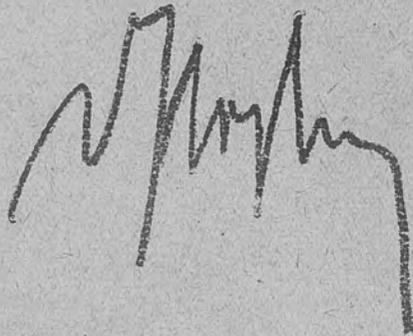
000021

*25*

Die nach dem Gesetze vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr. 180,  
zu diesen Tarifmaßnahmen erforderliche Zustimmung des Haupt-  
ausschusses des Nationalrates wäre mittelst <sup>des Herrn Staatsrats</sup> ~~des~~ im Entwurfe  
<sup>vor-</sup> ~~vor-~~ liegenden Antrages der Bundesregierung an den Hauptausschuß  
einzuholen.

<sup>Richter</sup>  
Ich bitte den Ministerrat, die Einbringung dieses Antrages  
beschließen zu wollen. >

W i e n, am 9. Mai 1921.



ad 12.)

E n t w u r f

eines Antrages der Bundesregierung an den Hauptausschuß des  
Nationalrates auf Neufestsetzung des Gütertarifes und des Personen-  
tarifes der österreichischen Bundesbahnen sowie der vom Bunde  
betriebenen Privatbahnen.

Der Hauptausschuß des Nationalrates hat die Bundesregierung anlässlich der Genehmigung der mit 15. Februar d.J. durchgeführten 50 %igen Gütertariferhöhung gemäß dem Beschlusse vom 26. Jänner 1921 beauftragt, eine Neuregelung der Grundlagen des Gütertarifes der österreichischen Bundesbahnen binnen 3 Monaten vorzulegen, durch die unter Bedachtnahme auf den angestrebten finanziellen Erfolg den berechtigten Interessen der Volkswirtschaft Rechnung getragen erscheint. Weitere Richtlinien für diese Gütertarifreform hat der Hauptausschuß mit dem Beschlusse vom 25. Februar d.J. gezogen, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, bei Revision des Eisenbahngütertarifes nach Maßgabe der vom Hauptausschusse grundsätzlich beschlossenen Staffe- lung mit Auslassung einer Erhöhung der unentbehrlichen Bedarfs- artikel eine Bedeckung von 3.000 Millionen Kronen in Aussicht zu nehmen. Ferner hat der Hauptausschuß mit dem Beschlusse vom 24. März 1921 anlässlich der Bewilligung von Zuwendungen an die Verkehrsangestellten für den Monat März beschlossen, daß die Bedeckung dieser Auslagen, die mit 400 Millionen Kronen veran- schlagt wurden, in der Durchführung der bereits grundsätzlich genehmigten Tarifreform gefunden werden solle.

Da die sachlichen und persönlichen Betriebsausgaben der österreichischen Bundesbahnen im laufenden Verwaltungshalb- jahre eine sehr namhafte Steigerung erfahren haben und der veran- schlagte jährliche Abgang im Haushalte der österreichischen Bundesbahnverwaltung, der im Jänner d.J. mit 5<sup>2</sup> Milliarden Kronen



beziffert wurde, nurmehr 11 Milliarden Kronen überschritten hat, erweist sich die vom Hauptausschusse bisher beschlossene Erhöhung des Erträgnisses aus dem Güterverkehre im Gesamtausmaße von 3<sup>4</sup> Milliarden Kronen als unzureichend.

Um das Verhältnis der Betriebsinnahmen zu den Betriebsausgaben wenigstens einigermaßen zu verbessern, beantragt die Bundesregierung eine Erhöhung der Transporteinnahmen der österreichischen Bundesbahnen um rund 6 Milliarden Kronen.

Im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl. Nr. 180, legt die Bundesregierung

1.) die Grundlagen eines neuen G ü t e r tarifes der österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Bundesbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, für die allgemeinen Gütertarifklassen und für jene Artikel, für die allgemeine Gütertarifklassen nicht vorgesehen sind,

2.) die Grundlagen eines neuen P e r s o n e n tarifes der österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Bundesbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, dem hohen Ausschusse zur Genehmigung vor.

Gemäß dem vorstehenden Antrage der Bundesregierung soll durch diese beiden Tarifmaßnahmen ein Mehrerträgnis von 6 Milliarden Kronen jährlich geschaffen werden, wovon 5<sup>3</sup> Milliarden Kronen durch den neuen Gütertarif und 700 Millionen durch den Personentarif hereingebracht werden sollen.

./.

A. Gütertarif.

I. Die neuen Tarifgrundlagen für den Güterverkehr werden wie folgt beantragt:

a) Für Entfernungen über 20 km:

Gütertarif- klasse	Für km	Einheitssatz	Satzzuschlag	Anmerkung
		Kronen für 100 kg		
Eilgut gewöhnlich	1 - 300	5 <sup>o</sup> 40	80 <sup>o</sup> -	Für den Nahverkehr von 1 bis 20 km gelten die nachstehenden unter b) angegebenen Frachtsätze.
	301 - 440	6 <sup>o</sup> 00		
	441 - 520	3 <sup>o</sup> 20		
	521 -	5 <sup>o</sup> 80		
Eilgut ermäßigtes und besonders ermäßigtes	1 - 300	2 <sup>o</sup> 70	40 <sup>o</sup> -	
	301 - 440	3 <sup>o</sup> 00		
	441 - 520	1 <sup>o</sup> 60		
	521 -	2 <sup>o</sup> 90		
Sperrig	1 - 300	4 <sup>o</sup> 05	60 <sup>o</sup> -	
	301 - 440	4 <sup>o</sup> 50		
	441 - 520	2 <sup>o</sup> 40		
	521 -	4 <sup>o</sup> 35		
Klasse I	1 - 300	2 <sup>o</sup> 70	40 <sup>o</sup> -	
	301 - 440	3 <sup>o</sup> 00		
	441 - 520	1 <sup>o</sup> 60		
	521 -	2 <sup>o</sup> 90		
Klasse II	1 - 440	1 <sup>o</sup> 40	35 <sup>o</sup> -	
	441 - 520	0 <sup>o</sup> 70		
	521 -	1 <sup>o</sup> 50		
Wagenladungs- klasse A	1 - 100	0 <sup>o</sup> 85	20 <sup>o</sup> -	
	101 - 200	0 <sup>o</sup> 77		
	201 - 440	0 <sup>o</sup> 66		
	441 - 520	0 <sup>o</sup> 20		
	521 -	0 <sup>o</sup> 55		
Wagenladungs- klasse B	1 - 100	0 <sup>o</sup> 62	16 <sup>o</sup> -	
	101 - 200	0 <sup>o</sup> 51		
	201 - 440	0 <sup>o</sup> 40		
	441 - 520	0 <sup>o</sup> 05		
	521 -	0 <sup>o</sup> 30		
Wagenladungs- klasse C	1 - 50	0 <sup>o</sup> 48	13 <sup>o</sup> -	
	51 - 100	0 <sup>o</sup> 35		
	101 - 200	0 <sup>o</sup> 21		
	201 - 440	0 <sup>o</sup> 17		
	441 - 520	0 <sup>o</sup> 03		
	521 -	0 <sup>o</sup> 20		



Gütertariifklasse	Für km	Einheitssatz Satzzuschlag		Anmerkung
		Kronen für 100 kg		
Spezialtarif 1	1 - 100 101 -	0 <sup>o</sup> 68 0 <sup>o</sup> 50	16 <sup>o</sup> -	
Spezialtarif 2	1 - 100 101 - 250 251 - 450 451 -	0 <sup>o</sup> 49 0 <sup>o</sup> 35 0 <sup>o</sup> 29 0 <sup>o</sup> 20	11 <sup>o</sup> -	
Spezialtarif 3	1 - 50 51 - 100 101 - 200 201 - 440 441 - 520 521 -	0 <sup>o</sup> 43 0 <sup>o</sup> 30 0 <sup>o</sup> 26 0 <sup>o</sup> 15 0 <sup>o</sup> 03 0 <sup>o</sup> 15	11 <sup>o</sup> -	
Kochsalz (Steinsalz, Sudsalz, Meersalz) aus Post S-5-a bei Frachtzahlung für mindestens				Für den Nahverkehr von 1 bis 20 km gelten die nachstehenden unter b) angegebenen Frachtsätze.
5.000 kg	1 - 300 301 - 440 441 - 520 521 -	2 <sup>o</sup> 35 2 <sup>o</sup> 60 1 <sup>o</sup> 40 2 <sup>o</sup> 50	32 <sup>o</sup> -	
10.000 kg	1 - 300 301 - 440 441 - 520 521 -	1 <sup>o</sup> 95 2 <sup>o</sup> 20 1 <sup>o</sup> 15 2 <sup>o</sup> 10	32 <sup>o</sup> -	
für den Wagen				
Kohlen mineralische (ausgenommen Koks) der Post K-23 bei Frachtzahlung mindestens für das Ladegewicht des Wagens.	1 - 50 51 - 100 101 - 200 201 - 400 401 - 600 601 -	0 <sup>o</sup> 29 0 <sup>o</sup> 22 0 <sup>o</sup> 18 0 <sup>o</sup> 12 0 <sup>o</sup> 15 0 <sup>o</sup> 12	8 <sup>o</sup> -	
Koks aus Post K-23 bei Frachtzahlung mindestens für 10.000 beziehungsweise 15.000 kg für den Frachtbrief und Wagen.	1 - 50 51 - 100 101 - 200 201 - 400 401 - 600 601 -	0 <sup>o</sup> 50 0 <sup>o</sup> 36 0 <sup>o</sup> 23 0 <sup>o</sup> 16 0 <sup>o</sup> 15 0 <sup>o</sup> 12	8 <sup>o</sup> -	

b) Frachtsätze für die Entfernungen von 1 - 20 Kilometer.

Kilometer	Eilgut		Frachtgut												
	gewöhnliches	ermäßigtes und besonders ermäßigtes	Klasse						Wagenladungsklasse			Ausnahmetarife			
			Sperrig	I	II	A	B	C	Spezialtarif			für Kochsalz bei Frachtzahlung für mindestens 5 t 10 t	Kohle Kohle Frachtzahlung mindestens für Ladegewicht des Wagens	Koka 10 t bezw. 15 t	
									1	2	3				
Kronen für 100 Kilogramm															
1 - 6	110	55	83	55	40	18	14	11	16	11	11	47	42	8	10
7	115	57	87	57	41	19	15	11	17	11	11	49	44	8	11
8	120	59	91	59	42	20	16	12	18	12	12	51	46	9	12
9	125	61	95	61	43	21	17	12	19	12	12	53	48	9	12
10	130	64	99	64	44	22	18	13	20	13	13	55	50	10	13
11	135	67	103	67	45	23	19	14	21	13	13	57	52	10	13
12	140	70	107	70	47	24	20	15	22	14	14	59	54	11	14
13	146	73	111	73	49	25	21	16	23	14	14	61	56	11	15
14	152	76	115	76	51	26	22	17	24	15	15	63	58	12	15
15	158	79	119	79	53	27	23	18	25	16	15	65	60	12	16
16	164	82	123	82	55	28	24	19	26	17	16	67	62	13	16
17	170	85	127	85	57	30	25	20	27	18	17	70	64	13	17
18	176	88	131	88	59	32	26	21	28	19	18	73	66	14	17
19	182	91	136	91	61	34	27	22	29	20	19	76	68	14	18
20	188	94	141	94	63	36	28	23	30	21	20	79	70	14	18

Für den Verkehr der Stationen der die Wiener Bahnhöfe verbindenden Bahnlinien sowie für die Schmalspurbahnen sollen die bisherigen Tarife, erhöht um 60 von Hundert Anwendung finden. Von dieser Tarifierhöhung bleibt jedoch der in die Tarife der Ybbsthalbahn zum Zwecke der Amortisation eines Investitionsdarlehens im Einvernehmen mit den Interessenten eingerechnete Tarifzuschlag ausgenommen.

Auf der Lokalbahn Eisenerz - Vordernberg gelten die nach Vorstehendem unter a) und b) angegebenen Tarifgrundlagen (Frachtsätze) nur insoweit, als die dermaligen Frachtsätze des Tarifes dieser Lokalbahn nicht höher sind.



Die Frachtsätze werden für Entfernungen bis einschließlich 100 km für jeden einzelnen Kilometer besonders berechnet, für Entfernungen unter 6 km finden die Frachtsätze für 6 km Anwendung; für Entfernungen über 100 km werden die Frachtsätze für Myriamterzonen und zwar nach dem Zonenende berechnet.

Die Frachtsätze werden auf ganze Kronen aufgerundet.

II. Im Hinblick auf den Zusammenhang der Frachtsätze für das gewöhnliche Eilgut und der Gebühren für das Expressgut werden die letzteren in einem Ausmaße hinaufgesetzt, daß sie die Frachtsätze für das gewöhnliche Eilgut im allgemeinen um 15 vom Hundert übersteigen.

Zur Erläuterung der neuen Tarifgrundlagen wird folgendes bemerkt:

(1) Der neue Gütertarif der österreichischen Bundesbahnen wird ebenso wie seine Vorgänger auf gestaffelten Einheitssätzen aufgebaut sein. Diese Staffelung ist in der Weise vorgenommen worden, daß der Nahverkehr, der hauptsächlich den Bedürfnissen des Inlandes dient, in weitgehendem Maße berücksichtigt wurde, während die größeren Tarifierhöhungen in jene mittleren und weiteren Entfernungen verlegt worden sind, welche vorzugsweise für Sendungen des Auslandes in Betracht kommen. Wo durch diesen Grundsatz der hauptsächlichlichen Heranziehung des Fernverkehrs zur Tarifierhöhung der Verkehr exponierter Gebietsteile unseres Bundesstaates benachteiligt würde, wird für den Verkehr dieser Gebietsteile durch Sondermaßnahmen vorgesorgt.

(2) Der in den Frachtsätzen enthaltene Satzzuschlag ist innerhalb einer Güterklasse auf alle Entfernungen gleich. Gegenwärtig ist der Satzzuschlag bei gewissen Güterklassen absteigend gestaffelt. Eine derartige Staffelung des Satzzuschlages erscheint bei dem neuen Gütertarife im Hinblick auf den Grundsatz, daß die weiteren Entfernungen in einem stärkeren Maße zur Tragung der Tarifierhöhung herangezogen werden sollen, nicht mehr erforderlich..

./.

(3) Das Ausmaß der durch die neuen Grundlagen gegenüber den gegenwärtig in Geltung stehenden Frachtsätzen eintretenden Erhöhung wird sich für die hauptsächlich in Betracht kommenden Entfernungen im allgemeinen in nachstehenden Grenzen bewegen:

gewöhnliches Eilgut	}	Klasse II	40 - 84 %	
ermäßigtes Eilgut		Klasse A	50 - 90 %	
sowie Klasse I, in		Klasse B	38 - 83 %	
jeder Menge, ein-		50 - 97 %	Klasse C	28 - 68 %
schließlich der zu-		Spezialtarif 1	50 - 91 %	
gehörigen Wagen-		Spezialtarif 2	15 - 86 %	
ladungstarife		Spezialtarif 3	14 - 62 %	

(4) Für jene Güter der Klasse I, die der Preissteigerung der übrigen in diese Güterklasse eingereihten Artikel nicht im gleichen Maße gefolgt sind, wird ein besonderer Ausnahmetarif geschaffen, der gegenüber den normalen Frachtsätzen der Klasse I Nachlässe von durchschnittlich 14 % aufweist.

(5) In Entsprechung der vom Hauptausschusse diesbezüglich gezogenen Richtlinien werden für gewisse lebenswichtige Güter, insbesondere Lebensmittel, Baumaterialien und minderwertige Rohstoffe, die dermalen bestehenden Tariferundlagen aufrecht belassen. Hiernach werden die in dem gegenwärtig in Geltung stehenden Gütertarife eingeräumten Ausnahmetarife für Brot, Milch, gewöhnliches Gemüse und Obst, sowie Kartoffeln, ferner für Kalk, Gips, Zement, gewöhnliche Ziegel und minderwertige Rohstoffe (Erde, Schlacken, Bruchsteine u.s.w.) unverändert in den neuen Tarif übernommen. Es wird lediglich die Frachtbegünstigung für Brot, mangels eines Bedürfnisses, diesen Artikel auf weitere Entfernungen zu verfrachten, auf Entfernungen bis 200 km eingeschränkt.

Für Fett, Fleisch, geschlachtetes Vieh, Getreide und Hülsenfrüchte sowie Mahlprodukte aus Getreide und



Hülsenfrüchten, weiters Zucker in halben und ganzen Wagenladungen, ferner für Holzkohle wird eine Frachterleichterung dadurch geschaffen, daß diese Artikel in die nächst niedrige Tarifklasse versetzt werden.

Schließlich werden für Schamotte, höherwertige Ziegel, Zuckerrübenschnitte sowie Düngemittel, ferner für Brennholz Ausnahmetarife vorgesehen, die im allgemeinen eine nur 40%ige Erhöhung der Frachtsätze gegenüber den gegenwärtig für diese Artikel in Geltung stehenden Tarifen beinhalten.

(6) Für die Artikel Bau- und Werk- sowie Grubenholz, Eisen und Stahl sowie Waren daraus, Roh- und Alteisen, ordinäre Ton- und Zementwaren, Pflastersteine, gebrauchte Verpackungen und Zeitungsdruckpapier werden Frachterleichterungen vorgesehen.

(7) Für Kohle und Koks weist der neue Tarif entsprechend den in Betracht kommenden Entfernungen eintretende Erhöhungen von 34 - 100 % auf. Durch die vorgenommene Art der Staffelung werden die ausländischen Durchzugstransporte in weit höherem Maße von der Tarifierhöhung getroffen als die inländischen Bezüge.

(8) Hinsichtlich der vom Bunde für Rechnung der Eigentümer betriebenen Lokalbahnen, soweit bei diesen der Bundesbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, ist im Hinblick auf die bei diesen Bahnen in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse beabsichtigt, demnächst an den Hauptausschuß mit einem besonderen Antrage wegen einer vereinfachten Tariffestsetzung für diese Bahnen heranzutreten.

Der neue Gütertarif soll spätestens am 1. August 1. J. zur Einführung gelangen.

B.) Personentarif.

Während der Gütertarif der österreichischen Bundesbahnen seit Jahresfrist zweimal im Gesamtausmaß von durchschnittlich 125 % erhöht wurde, blieb der Personentarif seit dem 16. April 1920 unverändert. Die noch immer andauernde Steigerung der Betriebskosten läßt eine weitere Schonung des Personenverkehrs nicht mehr zu. Auch ein Vergleich unserer Fahrpreise mit denen der Nachbarstaaten zeigt, wie wenig unser Personentarif mit den im Ausland eingetretenen Tariferhöhungen im Personenverkehr und mit der Wertminderung unserer Krone Schritt gehalten hat.

Die Regierung beantragt daher, nachstehende Grundlagen für einen neuen Personentarif:

Die Einheitssätze für die Person und das Kilometer für die III. Klasse der Personen- und gemischten Züge werden um 100 von Hundert erhöht, das ist für Entfernungen bis 300 km von 36 h auf 72 h, für Entfernungen über 300 km rücksichtlich der diese Grenze übersteigenden Kilometerzahl von 27 h auf 54 h. Die neuen Einheitssätze finden auch auf der Mitterwaldbahn und auf der Lokalbahn Eisenerz - Vorderberg, für welche Bahnen heute besondere Fahrpreise gelten, Anwendung.

Die Fahrpreise für die III. Klasse der Personen- und gemischten Züge werden für Entfernungen bis 20 km kilometrisch, für Entfernungen von 21 bis 50 km nach Zonen von je 5 km und für Entfernungen über 50 km nach Zonen von je 10 km für das Zonenende berechnet.

Der Mindestfahrpreis in der III. Klasse der Personen- und gemischten Züge beträgt K 6'--.

Zwecks Ermöglichung einer rascheren Abfertigung der Reisenden an den Fahrkartenschaltern und wegen des herrschenden Kleingeldmangels werden die Fahrpreise für die III. Klasse der Per-



sonen- und gemischten Züge derart gerundet, daß auch die Preise für halbe Karten ( z.B. für Kinder ) stets auf ganze Kronen lauten.

Das bisherige Klassenverhältnis ( III. Klasse : II. Klasse : I. Klasse = 1 : 2 : 4 ) wird beibehalten, so daß die Fahrpreise II. Klasse den doppelten Fahrpreisen III. Klasse und die Fahrpreise I. Klasse den vierfachen Fahrpreisen III. Klasse entsprechen.

Für die Benützung von Schnellzügen sind, wie bisher, die eineinhalbfachen Personenzugfahrpreise der in Betracht kommenden Wagenklasse zu bezahlen. Die Mindestfahrpreise für Schnellzüge werden, wie bisher, für eine Entfernung von 60 km berechnet.

Für die Benützung von D-Zügen werden im allgemeinen wegen deren größerer Geschwindigkeit und geringerer Besetzungsmöglichkeit feste Zuschläge zu den Schnellzugsfahrpreisen eingehoben und zwar nach reichsdeutschem Muster für drei Entfernungsstufen. Mit Rücksicht darauf, daß bei D-Zügen mit ausgesprochen internationalem Charakter sehr häufig eine besondere Art der Preisberechnung platzgreifen muß - für die D-Züge Wien Ostbahnhof - Budapest und Wien Westbahnhof - Budapest - Bukarest werden beispielsweise für den gesamten Zugsdurchlauf auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen die doppelten Schnellzugfahrpreise eingehoben - ersucht die Regierung auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr.180, um die Ermächtigung, die Höhe der D-Zug-Zuschläge jeweils selbständig festsetzen zu dürfen.

Für die nächste Zeit ist rücksichtlich der Mehrzahl der D-Züge für Entfernungen bis 200 km ein Zuschlag von K 40'-, von 201 - 570 km von K 80'- und über 570 km von K 120'- in der III. Klasse in Aussicht genommen; das Klassenverhältnis 1 : 2 : 4 greift auch rücksichtlich dieser Zuschläge Platz.

Für die Benützung von Luxuszügen werden die doppelten Schnellzugfahrpreise I. Klasse eingeheben.

Die heutigen Beförderungspreise für Hunde werden auf ganze Kronen aufgerundet.

Der heutige Gepäcktarif wird eine Aenderung lediglich dadurch erfahren, daß die Frachtsätze stets auf ganze Kronen lauten. Für die Beförderung des Reisegepäckes mit D-Zügen sind die doppelten, für Personenzüge gültigen Frachtsätze zu berechnen, für die Beförderung mit Luxuszügen die doppelten, für Schnellzüge gültigen Frachtsätze.

-----

Zu den verstehenden neuen Tarifgrundlagen für den Personentarif der österreichischen Bundesbahnen wird noch bemerkt, daß die gegenwärtig bestehenden Kartengattungen für wiederholte Fahrten beibehalten werden sollen. Es werden daher auch künftig hin Streckenkarten und ermäßigte Streckenkarten für Angestellte und Arbeiter zur Ausgabe gelangen, deren Preise im allgemeinen im gleichen Ausmaße erhöht werden sollen, wie die Preise für einfache Fahrten. Desgleichen werden auch die ermäßigten Rückfahrkarten für Angestellte und Arbeiter beibehalten und wird deren Preisbildung in der Weise erfolgen, daß von den um die Fahrkartensteuer verminderten gewöhnlichen Fahrpreisen eine mindestens 50 %ige Ermäßigung gewährt wird. Schließlich werden auch weiterhin Schülermenatskarten zur Ausgabe gelangen, deren Preise in der Erwägung, daß Schüler zumeist nicht Erwerbssubjekte sind und weiters oft mehrere Kinder derselben Familie auswärts die Schule besuchen müssen, lediglich um 50 % erhöht werden.

-----

Da mit 1. Juni 1921 eine durchgreifende Ausgestaltung der Fahrordnung (Fahrplan) eintritt, sollen die verstehenden Tarifänderungen mit dem gleichen Tage in Kraft treten.



Der hohe Ausschuß wolle schon beschließen:

Die vorgelegten Grundlagen für einen neuen Gütertarif und Personentarif der österreichischen Bundesbahnen sowie der vom Bunde betriebenen Privatbahnen, soweit auf diesen der Bundesbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, werden genehmigt.

-----

Der Bundesminister für Verkehrs-  
wesen.

Ad 12.1)

8

Z. 1 2 2 8 / B.M.V.

V o r t r a g

für den Ministerrat

Neue Grundlagen des Gütertarifs  
sowie des Personentarifs der  
österreichischen Bundesbahnen.

Gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses vom 25. Februar 1921 war für den zu dieser Zeit mit 5'2 Milliarden Kronen veranschlagten jährlichen Betriebsabgang der österreichischen Bundesbahnen dadurch eine teilweise Bedeckung zu schaffen, daß bei der Revision des Gütertarifes der österreichischen Bundesbahnen auf eine jährliche Mehreinnahme von 3 Milliarden Kronen Bedacht genommen werden sollte. Dieser Betrag wurde durch den Beschluß des Hauptausschusses vom 24. März 1921 anlässlich der Genehmigung von Zuwendungen an die Verkehrsangestellten für den Monat März auf 3'4 Milliarden Kronen erhöht.

Da der veranschlagte jährliche Betriebsabgang der österreichischen Bundesbahnen dormalen bereits 11 Milliarden übersteigt, erweist sich die vom Hauptausschusse bewilligte Erhöhung des Erträgnisses aus dem Güterverkehre als unzureichend.

Um das Verhältnis der Betriebseinnahmen zu den Betriebsausgaben wenigstens einigermaßen zu verbessern wäre beim Hauptausschusse eine Erhöhung der Transporteinnahmen der Bundesbahnen um rund 6 Milliarden Kronen in Antrag zu bringen, wovon 5'3 Milliarden durch die Gütertarifreform und 700 Millionen Kronen durch eine Erhöhung des Personentarifs hereinzubringen wären.



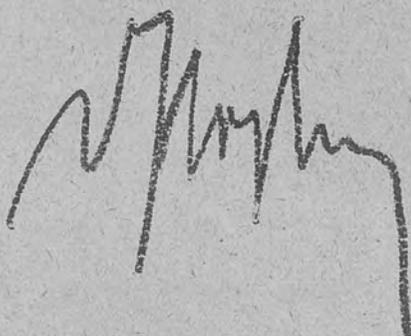
.1.

32

Die nach dem Gesetze von 13. April 1920, St.G.Bl.-Nr. 180,  
zu diesen Tarifmaßnahmen erforderliche Zustimmung des Haupt-  
ausschusses des Nationalrates wäre mittelst des im Entwurfe  
beiliegenden Antrages der Bundesregierung an den Hauptausschuß  
einzuholen.

Ich bitte den Ministerrat, die Einbringung dieses Antrages  
beabsichtigen zu wollen.

W i e n, am 9. Mai 1921

A handwritten signature in dark ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned in the lower right quadrant of the document.

(Plat. 13.)

A u s z u g  
für den  
Vortrag im Ministerrate.

a.) Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages des Landes Niederösterreich Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt (Fürsorgeabgabe).

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß lehnt sich enge an das analoge Wiener Fürsorgeabgabengesetz an und gibt den beteiligten Ministerien keinen Anlaß, die Erhebung eines Einspruches zu beantragen. Einzelne geringfügige Mängel, auf die von den Ministerien hingewiesen wurde, werden der Landesregierung mitgeteilt.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre im Grunde des Art. 97 Abs. 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land vom 21. März 1921 über die Aenderung des § 25 des Gemeindestatutes für die Stadt Wiener-Neustadt.

Bemerkungen: Nach § 25 des Gemeindestatutes für Wiener-Neustadt ist das Amt eines Gemeinderates unentgeltlich; der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die übrigen Stadträte erhalten Funktionsgebühren aus Gemeindemitteln. Daneben gebührt allen Gemeindevertretern eine Vergütung aus der Gemeindekasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen.

Der vorliegende Entwurf ergänzt diese Vorschrift in der Weise, daß alle Gemeinderäte eine Entschädigung für Verdienstentgang und andere Einbussen zu erhalten haben, die sie infolge der Ausübung ihres Amtes erleiden.

Ausserdem spricht die Novelle das Verbot des Verzichtens auf die Amtsgebühren und Entschädigungen aus.

Die allgemeine Fassung einer „Entschädigung für andere Einbussen“ läßt der Willkür einen ziemlich weiten Spielraum; soweit es sich um Barauslagen und erlittenen Verdienstentgang handelt, ist im Gesetze ohnehin Vorsorge getroffen, sodaß eine weitergehende Bestimmung entbehrlich wäre. Ein Anlaß zu einem Einspruche kann jedoch aus dieser Fassung nicht abgeleitet werden.

A n t r a g: Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

Gegen den Gesetzesbeschluß wäre im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



6 a.)  
A u s z u g  
für den  
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 22. März 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage in den Jahren 1921 bis einschließlich 1925 in der Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Ybbs. >

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlaß.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g  
für den  
Vortrag im Ministerrate.-

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land  
vom 22. März 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzins-  
auflage in der Gemeinde Hainburg für das Jahr 1921.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Bundesministerien  
zu Einwendungen keinen Anlaß.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde  
des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben  
und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g  
für den  
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages des Landes Niederösterreich vom 22. März 1921 über die Einführung der öffentlichen Kehrichtabfuhr und die Einhebung einer Abgabe hierfür im Gebiete der Gemeinde Perchtoldsdorf.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Bundesministerien zu Einwendungen keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des Artikels 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-  
Land vom 22. März 1921, betreffend die Einhebung einer  
Mietzinsauflage in der Gemeinde Vöslau für das Jahr 1921.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Mini-  
sterien zu Einwendungen keinen Anlass.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde des  
Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch  
nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung dessel-  
ben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich  
Land vom 22. März 1921 über die Erhöhung der Wassergebühren  
in der Gemeinde Laa a/d. Thaya.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Bundes-  
ministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im  
Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu  
erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzu-  
stimmen.



(Part. 14.)

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtag vom 11. März 1921, worin das Gesetz vom 4. August 1920, n.ö.L.G.u.V.Bl.Nr. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe) abgeändert wird.

Bemerkungen:

Durch den Gesetzesbeschluss wird das Gesetz vom 4. August 1920, n.ö.L.G.u.V.Bl.Nr. 728 im wesentlichen dahin geändert, dass die Abgabe von 2 % auf 4 % der Bemessungsgrundlage hinaufgesetzt wird; ausserdem werden die öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten verpflichtet, bei der Einhebung und Kontrolle der Abgabe mitzuwirken.

Gegen die Erhöhung der Abgabe nimmt das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten entschieden Stellung und begründet seinen ablehnenden Standpunkt wie folgt:

Die geplante Erhöhung der Fürsorgeabgabe in Wien von 2 % auf 4 % hätte für alle Unternehmungen, welche fremde Arbeitskräfte beschäftigen, eine Belastung zur Folge, die weit über die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler Betriebe hinausgehen und im Zusammenhange mit den sonstigen mannigfachen Steuern und Abgaben die schädlichsten Rück-



wirkungen auf unser Wirtschaftsleben - zumal im Hinblick auf die drohenden krisenhaften Verhältnisse - auslösen müsste.

Die Fürsorgeabgabe werde von den Abgabepflichtigen deshalb besonders drückend empfunden, weil sie die Lohn- und Gehaltssumme, also einen Betrag zur Bemessungsgrundlage hat, der gar keinen Schluss auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu ziehen gestattet. Von der Verwendung einer grösseren Zahl von fremden Arbeitskräften und von der Zahlung höherer Löhne könne auf ein grösseres Erträgnis nicht geschlossen werden.

Die Fürsorgeabgabe treffe in gleichem Masse den finanziell stärkeren wie den schwachen Unternehmer und schädigt/<sup>besondere</sup> denjenigen, der trotz schlechtem Geschäftsgange das Dienstverhältnis seiner Arbeiter und Angestellten aufrecht erhält und Entlassungen vermeidet. Sie bevorzuge den Unternehmer, dem es gelingt, seine Arbeiterschaft auf einem niedrigeren Lohnniveau zu halten, und bestrafe jene, die höhere Löhne und Gehälter bezahlen. Jede Erhöhung der Fürsorgeabgabe müsse die Unbilligkeit, die in dieser Abgabe enthalten ist, nur noch schärfer zum Ausdrucke bringen.

Von welcher Tragweite die Erhöhung der Fürsorgeabgabe in Wien auf 4 % wäre, zeigen nachstehende, vom Wiener Industriellenverband mitgeteilten Ausgaben- und Gewinnziffern einer der grössten Wiener Industrieunternehmungen.

"Auf Grund der letzten 2 Bilanzen und ohne Berücksichtigung der Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse wird das voraussichtliche Erträgnis dieses Betriebes für das laufende Jahr bei einem Kapital von K 24,000.000.- und einer 6 %igen Dividende auf insgesamt K 2,275.000.- geschätzt. Die voraus-

./.

sichtliche Lohn- und Gehaltssumme des Jahres 1921 beläuft sich auf K 174.000.000.- Die 2 %ige Fürsorgeabgabe beträgt demnach .....K 3,480.000.- während sämtliche andere Steuern (Erwerbsteuer, Hauszinssteuer und andere Abgaben) mit.....K 1,800.000.- geschätzt werden.

Hiezu kommt noch die Mietzinsabgabe von.....K 380.000.- so dass sich die gesamte voraussichtliche Steuerbelastung pro 1921 auf.....K 5,660.000.- stellt, wovon an die Gemeinde Wien der Betrag von.....K 4,580.000.- abzustatten sein wird.

Im Jahre 1921 wird also die Firma bei einer voraussichtlichen Bundessteuer von K 1,080.000.- Gemeindeumlagen und Abgaben in mehr als der 4 fachen Höhe zu leisten haben. Die Erhöhung der 2 %igen Fürsorgeabgabe auf 4 % würde eine Steigerung der Gemeindeumlagen auf über K 8,000.000.- beinhalten, somit den voraussichtlichen Reingewinn des Unternehmens um mehr als das freifache übersteigen."

Dass bei dem wirtschaftlichen Zusammenhange Wiens mit den übrigen Bundesländern auch diese von den ruinösen Folgen einer Erhöhung der Wiener Fürsorgeabgabe auf das schwerste in Mitleidenschaft gezogen würden, bedürfe wohl keiner besonderen Begründung.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat sich daher von seinem Ressortstandpunkte gegen die Gesetzwerdung des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Wiener Gemeinderates als Landtages mit allem Nachdruck ausgesprochen und die Erhebung des Einspruches gemäss Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes beantragt.

Das genannte Bundesministerium hat noch beigefügt, dass eine Erhöhung der Wiener Fürsorgeabgabe auch in der seit dem



6. September 1920, d.i. seit der Wirksamkeit des Wiener Fürsorgeabgabengesetzes vom 4. August 1920, n.ö.L.G.u.V.Pl.Nr.728, eingetretenen Geldentwertung nicht begründet ist, da diese Abgabe eine Quotitätssteuer ist, somit ohnehin automatisch mit der die Geldentwertung hervorgerufene Erhöhung der Löhne steigt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erhebt gegen die Heranziehung der Versicherungsanstalten zur Einhebung und Kontrolle der Abgabe Einwendung, weil hierin eine Verfügung über öffentliche Anstalten liege, die zur Erfüllung von Aufgaben bestimmt sind, die sowohl in Hinkunft nach Art. 10 Z.11 der Bundesverfassung als auch gegenwärtig zu Folge § 42, Abs. (2) a des Verfassungsübergangsgesetzes der Gesetzgebung und dem Vollzuge nach Bundessache sind.

Eine derartige Auferlegung von Pflichten an Organe, die zur Ausübung einer in den Wirkungskreis des Bundes fallenden Tätigkeit berufen sind, ohne vorherige Zustimmung der zur Aussicht über diese Organe berufenen Bundesbehörden sei verfassungswidrig und schon wegen des Präjudizes, das durch Zulassung eines derartigen Vorganges geschaffen würde - geeignet, Bundesinteressen zu gefährden. Durch die Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung an der Einhebung und Kontrolle der Abgabe würde ferner diesen, insbesondere den Krankenkassen, eine wesentliche Mehrarbeit erwachsen, welche dem Verwaltungsapparat verteuern und damit unmittelbar die durch die Versicherung gewährleisteten öffentlichen Interessen benachteiligen würde.

Dagegen hat sich das Bundesministerium für Finanzen unbedingt gegen die Erhebung eines Einspruches erklärt, weil die Stadt Wien auf die von diesem Gesetze zu erwartende Erhöhung ihrer Einnahmen nicht verzichten könne, wenn anders nicht der Bund den Ausfall durch Zuschüsse aus seinen Mitteln deckt. Da der Bund hiezu nur durch erhöhte Inanspruchnahme der Notenpresse

./.

im Stande wäre, würde die Verhinderung der Gesetzwerdung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nur noch nachteiliger auf unser gesamtes Wirtschaftsleben wirken. Aus diesen Gründen habe das Bundesministerium für Finanzen bei der Vorprüfung des neuen Steuerbuchs der Stadt Wien der Erhöhung der Fürsorgeabgabe zugestimmt, wogegen die Stadt die von ihr geplante allgemeine Umsatzsteuer und die Geldumsatzsteuer vorläufig zurückgezogen hat.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres und Unterricht sind aus verfassungsrechtlichen und allgemein politischen Gründen sowie aus Rücksicht für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Haushalte der Stadt Wien gegen die Erhebung eines Einspruches, zumal die Einwendungen Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten schon durch die Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen widerlegt erscheinen. Den Bedenken des Bundesministeriums für soziale Verwaltung welche mehr der Betonung eines prinzipiellen Standpunktes, als praktischen Erwägungen entspringen, könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass der Stadtmagistrat Wien vor Hinausgabe der Durchführungsbestimmungen mit dem genannten Bundesministerium Fühlung nimmt, und bei Handhabung des Gesetzes alles vermeidet, was die Tätigkeit der öffentlichen Versicherungsanstalten zu schädigen oder zu beeinträchtigen geeignet wäre.

ANTRAG:

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu erheben und der Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



Prot. 141) - 62)

Zl. 133824 - 1921.

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtag vom 11. März 1921, worin das Gesetz vom 4. August 1920, n.ö.L.G.u.V.Bl.Nr. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe) abgeändert wird.

Bemerkungen:

Durch den Gesetzesbeschluss wird das Gesetz vom 4. August 1920, n.ö.L.G.u.V.Bl.Nr. 728 im wesentlichen dahin geändert, dass die Abgabe von 2 % auf 4 % der Bemessungsgrundlage hinaufgesetzt wird; <sup>außerdem</sup> werden die öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten verpflichtet, bei der Einhebung und Kontrolle der Abgabe mitzuwirken.

Gegen die Erhöhung der Abgabe <sup>nimmt</sup> das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten entschieden Stellung und begründet seinen ablehnenden Standpunkt wie folgt:

Die geplante Erhöhung der Fürsorgeabgabe in Wien von 2 % auf 4 % hätte für alle Unternehmungen, welche fremde Arbeitskräfte beschäftigen, eine Belastung zur Folge, die weit über die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler Betriebe hinausgehen und im Zusammenhange mit den sonstigen mannigfachen Steuern und Abgaben die schädlichsten Rück-



wirkungen auf unser Wirtschaftsleben - zumal im Hinblick auf die drohenden krisenhaften Verhältnisse - auslösen müsste.

Die Fürsorgeabgabe werde von den Abgabepflichtigen deshalb besonders drückend empfunden, weil sie die Lohn- und Gehaltssumme, also einen Betrag zur Bemessungsgrundlage hat, der gar keinen Schluss auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu ziehen gestattet. Von der Verwendung einer grösseren Zahl von fremden Arbeitskräften und von der Zahlung höherer Löhne könne auf ein grösseres Erträgnis nicht geschlossen werden.

Die Fürsorgeabgabe treffe in gleichem Masse den finanziell stärkeren wie den schwachen Unternehmer und schädigt besondere den jene, der trotz schlechten Geschäftsganges das Dienstverhältnis seiner Arbeiter und Angestellten aufrecht erhält und Entlassungen vermeidet. Sie bevorzuge den Unternehmer, dem es gelingt, seine Arbeiterschaft auf einem niedrigeren Lohnniveau zu halten, und bestrafe jene, die höhere Löhne und Gehälter bezahlen. Jede Erhöhung der Fürsorgeabgabe müsse die Unbilligkeit, die in dieser Abgabe enthalten ist, nur noch schärfer zum Ausdruck bringen.

Von welcher Tragweite die Erhöhung der Fürsorgeabgabe in Wien auf 4 % wäre, zeigen nachstehende, vom Wiener Industriellenverband mitgeteilten Ausgaben- und Gewinnziffern einer der grössten Wiener Industrieunternehmungen.

"Auf Grund der letzten 2 Bilanzen und ohne Berücksichtigung der Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse wird das voraussichtliche Erträgnis dieses Betriebes für das laufende Jahr bei einem Kapital von K 24,000.000.- und einer 6 %igen Dividende auf insgesamt K 2,275.000.- geschätzt. Die voraus-

./.

sichtliche Lohn- und Gehaltssumme des Jahres 1921 beläuft sich auf K 174.000.000.- Die 2 %ige Fürsorgeabgabe beträgt demnach .....K 3,480.000.-

während sämtliche andere Steuern (Erwerbsteuer, Hauszinssteuer und andere Abgaben) mit.....K 1,800.000.- geschätzt werden.

Hiezu kommt noch die Mietzinsabgabe von.....K 380.000.-

so dass sich die gesamte voraussichtliche Steuerbelastung pro 1921 auf.....K 5,660.000.-

stellt, wovon an die Gemeinde Wien der Betrag von.....K 4,580.000.- abzustatten sein wird.

Im Jahre 1921 wird also die Firma bei einer voraussichtlichen Bundessteuer von K 1,080.000.- Gemeindeumlagen und Abgaben in mehr als der 4 fachen Höhe zu leisten haben. Die Erhöhung der 2 %igen Fürsorgeabgabe auf 4 % würde eine Steigerung der Gemeindeumlagen auf über K 8,000.000.- beinhalten, somit den voraussichtlichen Reingewinn des Unternehmens um mehr als das dreifache übersteigen."

Dass bei dem wirtschaftlichen Zusammenhange Wiens mit den übrigen Bundesländern auch diese von den ruinösen Folgen einer Erhöhung der Wiener Fürsorgeabgabe auf das schwerste in Mitleidenschaft gezogen würden, bedürfe wohl keiner besonderen Begründung.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat sich daher von seinem Ressortstandpunkte gegen die Gesetzwerdung des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Wiener Gemeinderates als Landtages mit allem Nachdruck ausgesprochen und die Erhebung des Einspruches gemäss Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes beantragt.

Das genannte Bundesministerium hat noch beigefügt, dass eine Erhöhung der Wiener Fürsorgeabgabe auch in der seit dem



./.

41

6. September 1920, d.i. seit der Wirksamkeit des Wiener Fürsorgeabgabengesetzes vom 4. August 1920, n.ö.L.G.u.V.Pl.Nr.728, eingetretenen Geldentwertung nicht begründet <sup>ist</sup>, da diese Abgabe eine Quotitätssteuer <sup>ist</sup>, somit ohnehin automatisch mit der die Geldentwertung hervorgerufene Erhöhung der Löhne steigt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erhebt gegen die Heranziehung der Versicherungsanstalten zur Einhebung und Kontrolle der Abgabe Einwendung, weil hierin eine Verfügung über öffentliche Anstalten liege, die zur Erfüllung von Aufgaben bestimmt <sup>sind</sup>, die sowohl in Hinkunft nach Art. 10 Z.11 der Bundesverfassung als auch gegenwärtig zu Folge § 42, Abs. (2) a des Verfassungsübergangsgesetzes der Gesetzgebung und dem Vollzuge nach Bundessache <sup>sind</sup>.

Eine derartige Auferlegung von Pflichten an Organe, die zur Ausübung einer in den Wirkungskreis des Bundes fallenden Tätigkeit berufen <sup>sind</sup>, ohne vorherige Zustimmung der zur Aussicht über diese Organe berufenen Bundesbehörden sei verfassungswidrig und schon wegen des Präjudizes, das durch Zulassung eines derartigen Vorganges geschaffen würde - geeignet, Bundesinteressen zu gefährden. Durch die Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung an der Einhebung und Kontrolle der Abgabe würde ferner diesen, insbesondere den Krankenkassen, eine wesentliche Mehrarbeit erwachsen, welche den Verwaltungsapparat verteuern und damit unmittelbar die durch die Versicherung gewährleisteten öffentlichen Interessen benachteiligen würde.

Dagegen hat sich das Bundesministerium für Finanzen unbedingt gegen die Erhebung eines Einspruches erklärt, weil die Stadt Wien auf die von diesem Gesetze zu erwartende Erhöhung ihrer Einnahmen nicht verzichten könne, wenn anders nicht der Bund den Ausfall durch Zuschüsse aus seinen Mitteln deckt. Da der Bund hierzu nur durch erhöhte Inanspruchnahme der Notenpresse

im Stande wäre, würde die Verhinderung der Gesetzwerdung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nur noch nachteiliger auf unser gesamtes Wirtschaftsleben wirken. Aus diesen Gründen habe das Bundesministerium für Finanzen bei der Vorprüfung ~~des~~ neuen Steuer<sup>gesetzes</sup> ~~beschlusses~~ der Stadt Wien der Erhöhung der Fürsorgeabgabe zugestimmt, wogegen die Stadt die von ihr geplante allgemeine Umsatzsteuer und die Geldumsatzsteuer vorläufig zurückgezogen hat.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres und Unterricht <sup>Wien</sup> sind aus verfassungrechtlichen und allgemein politischen Gründen sowie aus Rücksicht für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Haushalte der Stadt Wien gegen die Erhebung eines Einspruches, zumal die Einwendungen Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten schon durch die Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen widerlegt erscheinen. Den Bedenken des Bundesministeriums für soziale Verwaltung welche mehr der Betonung eines prinzipiellen Standpunktes, als praktischen Erwägungen entspringen, könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass der Stadtmagistrat Wien vor Hinausgabe der Durchführungsbestimmungen mit dem genannten Bundesministerium <sup>in</sup> Fühlung nimmt, und bei Handhabung des Gesetzes alles vermeidet, was die Tätigkeit der öffentlichen Versicherungsanstalten zu schädigen oder zu beeinträchtigen geeignet wäre.

ANTRAG:

*Karl von Hartmann*  
Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu erheben und der Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen. >



(Part. 15.)

---

Ad 151)

7a

Vortrag für den Ministerrat.

Das Präsidium der Landesregierung für Tirol hat auf Grund des Art. 98, Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes bekanntgegeben, dass der Landtag von Tirol in der Sitzung vom 10. März 1921 den beiliegenden Gesetzesbeschluss, betreffend die Durchführung der Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 hinsichtlich des Institutes der Tiroler Landesverteidigung, gefasst hat. Dieser Beschluss hat die Ausserkraftsetzung des Gesetzes vom 25. Mai 1913, L.G.u.V. Bl. Nr. 25, betreffend das Institut der Landesverteidigung von Tirol und Vorarlberg, soweit es sich auf Tirol bezieht, zum Gegenstande.

Nach Ansicht des Bm. für Hw. erscheint gegenwärtig eine ausdrückliche Ausserkraftsetzung des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes allerdings nicht mehr notwendig, weil dieses Gesetz, wenn nicht schon durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St.G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, so doch ganz zweifellos mit dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St.G. Bl. Nr. 122, seine Rechtswirksamkeit verloren hat. Hiezu kommt noch, daß das im Sinne der Forderung des interall. Heeresüberwachungsausschusses beschlossene Bun-



./.

desgesetz vom 28. April 1921 B.G.Bl.Nr. 251, betreffend die Ausserkraftsetzung von Gesetzen und Verordnungen aus der Zeit vor dem 4. November 1918, die ausdrückliche Ausserkraftsetzung der mit dem Inhalte des V. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain nicht im Einklang stehenden vor dem 4. November 1918 erlassenen Gesetze, also auch jene des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes, beinhaltet.

Von diesen Gesichtspunkten aus könnte nach Ansicht des Bm. für Hw. zweifellos gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluss seitens der Bundesregierung ein Einspruch erhoben werden. Gleichwohl dürfte von einem Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss zum Zwecke der Vermeidung überflüssiger Weiterungen und aus dem Grunde abzusehen sein, weil diesem Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss, der eine Aenderung des tatsächlich bestehenden Rechtszustandes nicht bewirkt, nur formelle Bedeutung zukäme, insbesondere aber auch, weil seinerzeit noch im Jahre 1919 die Landesregierung in Innsbruck vom St. A. für Hw. auf die Notwendigkeit der Einbringung einer auf die Ausserkraftsetzung des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes abzielenden Gesetzesvorlage aufmerksam gemacht wurde, welcher Anregung durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss entsprochen erscheint.

Hingegen wäre nach Ansicht des Bm. für Hw. die Tiroler Landesregierung auf einige Bedenken aufmerksam zu machen, die sich bezüglich des Gesetzesbeschlusses ergeben.

Das Bm. für Hw. stellt daher nach ge-

./.

G E S E T Z

vom 10. März 1921

wirksam für das Land T i r o l,

betreffend die Durchführung der Bestimmungen des Friedensvertrages von ST. GERMAIN EN LAYE vom 10. September 1919 hinsichtlich des Institutes der Tiroler Landesverteidigung.

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Mai 1913, L.-G. u. V. Bl. Nr. 25, betreffend das Institut der Landesverteidigung von Tirol und Vorarlberg, tritt, soweit es sich auf Tirol bezieht, infolge der Bestimmungen des im 90. Stücke des Staatsgesetzblattes verlautbarten Staatsvertrages von ST. GERMAIN EN LAYE vom 10. September 1919 in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122 ausser Wirksamkeit.

Artikel II.

Im Falle der Aufhebung oder Abänderung der im V. Teile des Friedensvertrages von ST. GERMAIN EN LAYE vom 10. September 1919 enthaltenen Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreit-

kräfte hat die Landesregierung sofort im Landtage hierüber zu berichten und die notwendigen Gesetzesvorlagen einzubringen.

Artikel III.

Bis zu dem in Artikel II bezeichneten Zeitpunkte und mit Vorbehalt einer anderweitigen verfassungsrechtlichen Regelung der Wehrverfassung nimmt Tirol nach Mass der Bestimmungen des für die Republik Österreich erlassenen Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, an der Aufstellung des Heeres teil.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vorstehender Gesetzentwurf wurde in der 87. Sitzung des Tiroler Landtages am 10. März 1921 in 2. und 3. Lesung zum Beschlusse erhoben.



R i c c a b o n a  
Schriftführer.

pflogenen Einvernehmen mit dem verfassungs =  
rechtlichen Dienst des Bundeskanzleramtes  
den Antrag:

Der Ministerrat wolle von der Erhebung  
eines Einspruches gegen den vorliegenden Ge =  
setzesbeschluss des Tiroler Landtages absehen,  
der Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses zu =  
stimmen und den Wortlaut der nachstehenden  
Note genehmigen:

An den Herrn Landeshauptmann in Inns =  
bruck. Bezugnehmend auf die Zuschrift des Prä =  
sidiums der Tiroler Landesregierung vom 24.  
März 1921, Nr. 943/54 Pr. beehrt sich das Bm. für  
Hw. namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß  
ein Einspruch gegen den in der Sitzung des  
Landtages von Tirol vom 10. März 1921 gefassten  
Gesetzesbeschluss, betreffend die Durchführung  
der Bestimmungen des Friedensvertrages von  
St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 hin =  
sichtlich des Institutes der Tiroler Landes =  
verteidigung, nicht erhoben und im Sinne des  
Art. 98, Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes  
der Verlautbarung dieses Beschlusses zuge =  
stimmt wird.

Das Bm. für Hw. beehrt sich gleichzeitig  
die Aufmerksamkeit des Herrn Landeshauptmanns  
auf einige Bedenken zu lenken, die sich bezüg =  
lich des Gesetzesbeschlusses ergeben:

1.) Für die Vermeidung des Ausdruckes  
„Friedensvertrag“ im Titel und im Artikel II  
des Gesetzesbeschlusses und für die Ersetzung  
dieses Ausdruckes durch „Staatsvertrag“ spricht  
der gewiß auch seitens des Tiroler Landtages  
zu begrüssende Grund, dass der Gebrauch des



./.

52

Ausdruckes „Friedensvertrag“ eine Anerkennung der Rechtsnachfolge der Republik Österreich gegenüber dem ehem.österreichischen Staate beinhaltet.Im Artikel I wurde ohne dies der Ausdruck „Staatsvertrag“ gewählt.

2.) Im Art.II dürfte es sich empfehlen, die Textierung „und die notwendigen Gesetzesvorlagen einzubringen“ durch die Fassung „etwa notwendige Gesetzesvorlagen einzubringen“ zu ersetzen,da die allfällige Aufhebung oder Abänderung des V.Teiles des Staatsvertrages nicht unbedingt die Einbringung von Gesetzesvorlagen erforderlich machen dürfte.

3.)Zu Artikel III wird namens der Bundesregierung bemerkt,dass dieser Artikel zwar einen vollständig selbstverständlichen Rechtsatz aufstellt,wonach nämlich die Durchführung des Wehrgesetzes vom 18. März 1920,St.G.Bl.Nr. 122, auch in Tirol solange stattfinden wird, als nicht dieses Wehrgesetz durch eine andere bundesgesetzliche Regelung derogiert ist.Jedoch vermeint die Bundesregierung,dass das Wort „verfassungsrechtlichen“ besser wegfallen würde,weil das Bundesverfassungsgesetz in den Artikeln 79,80 und 81 nur gewisse Grundsätze der Wehrverfassung aufstellt und daher eine Regelung aller übrigen Grundsätze der Wehrverfassung durch einfaches Bundesgesetz erfolgen kann.

W i e n , am 5. Mai 1921.



Plat. 157 - 7a,

Vortrag für den Ministerrat.

Das Präsidium der Landesregierung für Tirol hat auf Grund des Art. 98, Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes bekanntgegeben, dass der Landtag von Tirol in der Sitzung vom 10. März 1921 den beiliegenden Gesetzesbeschluss, betreffend die Durchführung der Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 hinsichtlich des Institutes der Tiroler Landesverteidigung, gefasst hat. Dieser Beschluss hat die Ausserkraftsetzung des Gesetzes vom 25. Mai 1913, L. G. u. V. Bl. Nr. 25, betreffend das Institut der Landesverteidigung von Tirol und Vorarlberg, soweit es sich auf Tirol bezieht, zum Gegenstande. *Jahr*

Nach Ansicht des Bm. für Hw. erscheint gegenwärtig eine ausdrückliche Ausserkraftsetzung des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes allerdings nicht mehr notwendig, weil dieses Gesetz, wenn nicht schon durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, so doch ganz zweifellos mit dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, seine Rechtswirksamkeit verloren hat. Hiezu kommt noch, daß das im Sinne der Forderung des interall. Heeresüberwachungsausschusses beschlossene Bun-



./.

48

desgesetz vom 28. April 1921 B.G.Bl.Nr. 251, betreffend die Ausserkraftsetzung von Gesetzen und Verordnungen aus der Zeit vor dem 4. November 1918, die ausdrückliche Ausserkraftsetzung der mit dem Inhalte des V. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain nicht im Einklang stehenden vor dem 4. November 1918 erlassenen Gesetze, also auch jene des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes, beinhaltet.

Von diesen Gesichtspunkten aus könnte nach Ansicht des Bm. für Hw. zweifellos gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluss seitens der Bundesregierung ein Einspruch erhoben werden. Gleichwohl dürfte von einem Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss zum Zwecke der Vermeidung überflüssiger Weiterungen und aus dem Grunde abzusehen sein, weil diesem Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss, der eine Aenderung des tatsächlich bestehenden Rechtszustandes nicht bewirkt, nur formelle Bedeutung zukäme, insbesondere aber auch, weil seinerzeit noch im Jahre 1919 die Landesregierung in Innsbruck vom <sup>St.A.</sup> für Hw. auf die Notwendigkeit der Einbringung einer auf die Ausserkraftsetzung des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes abzielenden Gesetzesvorlage aufmerksam gemacht <sup>wurde</sup>, welcher Anregung durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss entsprochen erscheint.

~~Hingegen wäre nach Ansicht des Bm. für Hw. die Tiroler Landesregierung auf einige Bedenken aufmerksam zu machen, die sich bezüglich des Gesetzesbeschlusses ergeben.~~

~~Das Bm. für Hw. stellt daher nach ge-~~

./.

pflogenen Einvernehmen mit dem <sup>Verfassungs</sup> ~~Rechts~~  
rechtlichen Dienst des Bundeskanzleramtes  
den Antrag: *du*

Der Ministerrat wolle von der Erhebung  
eines Einspruches gegen den vorliegenden Ge-  
setzesbeschluss des Tiroler Landtages absehen,  
der Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses zu-  
stimmen und den Wortlaut der nachstehenden  
Note genehmigen:

An den Herrn Landeshauptmann in Inns-  
bruck. Bezugnehmend auf die Zuschrift des Prä-  
sidiums der Tiroler Landesregierung vom 24.  
März 1921, Nr. 943/54 Pr. beehrt sich das Bm. für  
Hw. namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß  
ein Einspruch gegen den in der Sitzung des  
Landtages von Tirol vom 10. März 1921 gefassten  
Gesetzesbeschluss, betreffend die Durchführung  
der Bestimmungen des Friedensvertrages von  
St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 hin-  
sichtlich des Institutes der Tiroler Landes-  
verteidigung, nicht erhoben und im Sinne des  
Art. 98, Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes  
der Verlautbarung dieses Beschlusses zuge-  
stimmt wird.

Das Bm. für Hw. beehrt sich gleichzeitig  
die Aufmerksamkeit des Herrn Landeshauptmanns  
auf einige Bedenken zu lenken, die sich bezüg-  
lich des Gesetzesbeschlusses ergeben:

1.) Für die Vermeidung des Ausdruckes  
„Friedensvertrag“ im Titel und im Artikel II  
des Gesetzesbeschlusses und für die Ersetzung  
dieses Ausdruckes durch „Staatsvertrag“ spricht  
der gewiß auch seitens des Tiroler Landtages  
zu begrüßende Grund, dass der Gebrauch des



. / .

Ausdruckes „Friedensvertrag“ eine Anerkennung der Rechtsnachfolge der Republik Österreich gegenüber dem ehem.österreichischen Staate beinhaltet.Im Artikel I wurde ohne dies der Ausdruck „Staatsvertrag“ gewählt.

2.) Im Art.II dürfte es sich empfehlen, die Textierung „und die notwendigen Gesetzesvorlagen einzubringen“ durch die Fassung „etwa notwendige Gesetzesvorlagen einzubringen“ zu ersetzen,da die allfällige Aufhebung oder Abänderung des V.Teiles des Staatsvertrages nicht unbedingt die Einbringung von Gesetzesvorlagen erforderlich machen dürfte.

3.)Zu Artikel III wird namens der Bundesregierung bemerkt,dass dieser Artikel zwar einen vollständig selbstverständlichen Rechtsatz aufstellt,wonach nämlich die Durchführung des Wehrgesetzes vom 18. März 1920,St.G.Bl.Nr. 122, auch in Tirol solange stattfinden wird, als nicht dieses Wehrgesetz durch eine andere bundesgesetzliche Regelung derogiert ist.Jedoch vermeint die Bundesregierung,dass das Wort „verfassungsrechtlichen“ besser wegfallen würde,weil das Bundesverfassungsgesetz in den Artikeln 79,80 und 81 nur gewisse Grundsätze der Wehrverfassung aufstellt und daher eine Regelung aller übrigen Grundsätze der Wehrverfassung durch einfaches Bundesgesetz erfolgen kann.

W i e n , am 5. Mai 1921.



(Plat. 16.)

V O R T R A G

für den Ministerrat am 10. Mai 1921.

Gegenstand: Mitwirkung des Bundesheeres bei Übernahme des Burgenlandes durch die Republik Österreich.

Der Landesverwalter des Burgenlandes Sektionschef Dr. DAVY ersuchte das Bundesministerium für Heereswesen, zu einer Sitzung, die am 4. d. Mts unter Teilnahme von Vertretern der politischen Parteien stattfand und den Vorgang bei der Übernahme des Burgenlandes durch die Republik Österreich, sowie eine eventuelle Mitwirkung der Wehrmacht zum Gegenstande hatte, einen Vertreter zu entsenden. Dieser gab für das Bundesministerium für Heereswesen folgende Erklärung ab:

„Das Bundesheer hat - hauptsächlich infolge der hindernden Tätigkeit des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses und des Liquidationsorganes dieses Ausschusses - das Stadium der Aufstellung in materieller aber auch in personeller Beziehung noch nicht überwunden und ist daher in seinem gegenwärtigen Zustande noch nicht geeignet, auch die dritte, der im Wehrgesetze vorgezeichneten Aufgaben, den Schutz der Grenzen der Republik zu erfüllen. Das Bundesheer wäre daher auch nicht im Stande, die Besitznahme des Burgenlandes im Falle eines Widerstandes ungarischer Streitkräfte durch Kampf zu erzwingen. Somit muß das Bundesministerium für Heereswesen bitten, die Besitznahme di-



plomatisch derart vorzubereiten, daß ein solcher Widerstand ausgeschlossen bleibt.

Hingegen wird es bei sorgfältiger Vorbereitung möglich sein, einer friedlichen auf Machtmittel der zivilen Gewalt und die moralische Unterstützung der Entente begründeten Besetzung des Burgenlandes durch Bereitstellung und Einrücken militärischer Kräfte ausreichend Rückhalt zu geben. Das Bundesministerium für Heereswesen glaubt auch die Verantwortung dafür übernehmen zu können, daß ein derartiges Auftreten von Teilen des Bundesheeres bei entsprechender Vorbereitung das Ansehen der Republik und ihrer Wehrmacht fördern wird. Das Bundesministerium für Heereswesen wäre bereit, im Falle der prinzipiellen Zustimmung des Ministerrates die erwähnten Vorbereitungen auf Grund des für die Übernahme des Burgenlandes bestehenden Planes im Einvernehmen mit der Landesverwaltungsstelle zu treffen."

Diese Auffassung über eine eventuelle Mitwirkung des Bundesheeres wurde vom Landesverwalter und von den Vertretern der politischen Parteien geteilt.

Die Diskussion über die Stärke der bereitzustellenden militärischen Kräfte ergab, daß mindestens 2000 Mann für Odenburg erforderlich seien und daß an der Aktion überdies auch steiermärkische Truppen, eventuell ein Bataillon, als Rückhalt für das Eisenburger Komitat teilzunehmen hätten.

Der Landesverwalter ersuchte, in diesem Sinne ehestens dem Ministerrate Vortrag zu erstatten, damit die Vorbereitungen zu dieser Bereitstellung und Mitwirkung der erforderlichen Teile des Bundesheeres ohne Verzug getroffen werden können.

./.

Um sicher zu gehen, muß das Bundesministerium für Heereswesen für diese Aktion durch Bereitstellung von 6 Bataillonen der nö. Brigaden, einem Bataillon der Brigade Steiermark, samt erforderlichen Hilfswaffen und Hilfsmitteln, alle Truppen auf organisationsmäßigem Stande (pro Bataillon ca. 500 Mann), vorsorgen. Diese Vorbereitung wird, von der Pferdefrage abgesehen, voraussichtlich auf keine größeren Schwierigkeiten stossen, die Aktion selbst natürlich erhebliche Kosten verursachen, die aber angesichts der großen Sache, um die es sich handelt, nicht gescheut werden dürften. Insbesondere wird es nötig sein, die Truppen vor der Aktion besser, während der Aktion sehr reichlich zu verpflegen, ihnen Tabakzubussen zu geben und für die Familien der Verheirateten durch ausreichende Unterstützungen vorzusorgen. Die Bewegungen selbst würden zur Schonung von Mann und Material, soweit es die Lage zuläßt, mit Eisenbahn erfolgen.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle ich den

A n t r a g :

der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Heereswesen ermächtigen, auf Grund des für die Übernahme des Burgenlandes bestehenden Planes im Einvernehmen mit dem Landesverwalter Vorbereitungen für die Bereitstellung und Mitwirkung der erforderlichen Kräfte des Bundesheeres zu treffen.

Wien, am 6. Mai 1921.

Der Bundesminister :



*Raugovin*

Pkt. 16.) - 76

V O R T R A G

für den Ministerrat am 10. Mai 1921.

Gegenstand: Mitwirkung des Bundesheeres bei Übernahme des Burgenlandes durch die Republik Österreich.

Der Landesverwalter des Burgenlandes Sektionschef Dr. DAVY ersuchte das Bundesministerium für Heereswesen, zu einer Sitzung, die am 4. d. Mts unter Teilnahme von Vertretern der politischen Parteien stattfand und den Vorgang bei der Übernahme des Burgenlandes durch die Republik Österreich, sowie eine eventuelle Mitwirkung der Wehrmacht zum Gegenstande hatte, einen Vertreter zu entsenden. Dieser gab für das Bundesministerium für Heereswesen folgende Erklärung ab:

„Das Bundesheer hat - hauptsächlich infolge der hindernden Tätigkeit des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses und des Liquidationsorganes dieses Ausschusses - das Stadium der Aufstellung in materieller aber auch in personeller Beziehung noch nicht überwunden und ist daher in seinem gegenwärtigen Zustande noch nicht geeignet, auch die dritte, der im Wehrgesetze vorgezeichneten Aufgaben, den Schutz der Grenzen der Republik zu erfüllen. Das Bundesheer wäre daher auch nicht im Stande, die Besitznahme des Burgenlandes im Falle eines Widerstandes ungarischer Streitkräfte durch Kampf zu erzwingen. Somit muß das Bundesministerium für Heereswesen bitten, die Besitznahme di-



./.

53

plomatisch derart vorzubereiten, daß ein solcher Widerstand ausgeschlossen bleibt.

Hingegen wird es bei sorgfältiger Vorbereitung möglich sein, einer friedlichen auf Machtmittel der zivilen Gewalt und die moralische Unterstützung der Entente begründeten Besetzung des Burgenlandes durch Bereitstellung und Einrückken militärischer Kräfte ausreichend Rückhalt zu geben. Das Bundesministerium für Heereswesen glaubt auch die Verantwortung dafür übernehmen zu können, daß ein derartiges Auftreten von Teilen des Bundesheeres bei entsprechender Vorbereitung das Ansehen der Republik und ihrer Wehrmacht fördern wird. Das Bundesministerium für Heereswesen wäre bereit, im Falle der prinzipiellen Zustimmung des Ministerrates die erwähnten Vorbereitungen auf Grund des für die Übernahme des Burgenlandes bestehenden Planes im Einvernehmen mit der Landesverwaltungsstelle zu treffen."

Diese Auffassung über eine eventuelle Mitwirkung des Bundesheeres <sup>hi</sup> wurde vom Landesverwalter und von den Vertretern der politischen Parteien geteilt. ~~erhalten~~

Die Diskussion über die Stärke der bereitzustellenden militärischen Kräfte <sup>haben ergeben</sup> ergab, daß mindestens 2000 Mann für Odenburg erforderlich seien und daß an der Aktion überdies auch steiermärkische Truppen, eventuell ein Bataillon, als Rückhalt für das Eisenburger Komitat teilzunehmen hätten.

Der Landesverwalter <sup>haben</sup> ersuchte, in diesem Sinne ehestens dem Ministerrate Vortrag zu erstatten, damit die Vorbereitungen zu dieser Bereitstellung und Mitwirkung der erforderlichen Teile des Bundesheeres ohne Verzug getroffen werden können.

Um sicher zu gehen, muß das Bundesministerium für Heereswesen für diese Aktion durch Bereitstellung von 6 Bataillonen der nö. Brigaden, einem Bataillon der Brigade Steiermark, samt erforderlichen Hilfswaffen und Hilfsmitteln, alle Truppen auf organisationsmäßigem Stande (pro Bataillon ca. 500 Mann), vorsorgen. Diese Vorbereitung wird, von der Pferdefrage abgesehen, voraussichtlich auf keine größeren Schwierigkeiten stossen, die Aktion selbst natürlich erhebliche Kosten verursachen, die aber angesichts der großen Sache, um die es sich handelt, nicht gescheut werden dürften. Insbesondere wird es nötig sein, die Truppen vor der Aktion besser, während der Aktion sehr reichlich zu verpflegen, ihnen Tabakzubussen zu geben und für die Familien der Verheirateten durch ausreichende Unterstützungen vorzusorgen. Die Bewegungen selbst würden zur Schonung von Mann und Material, soweit es die Lage zuläßt, mit Eisenbahn erfolgen.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle ich den <sup>Ruhe</sup> *Antrag*,

A n t r a g:

der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Heereswesen ermächtigen, auf Grund des für die Übernahme des Burgenlandes bestehenden Planes im Einvernehmen mit dem Landesverwalter Vorbereitungen für die Bereitstellung und Mitwirkung der erforderlichen Kräfte des Bundesheeres zu treffen.

Wien, am 6. Mai 1921.

Der Bundesminister :

*Raugoni*



Direktion.

Wien, am 6. Mai 1921.

Nr. 160/D.O.L.

Das Liquidierungsorgan

an den

Herrn Dr. M a y r, Bundeskanzler und Minister für Aeußeres.

Wien.

Sie haben und mit Ihrer Note Nr.1739 um die Bekanntgabe jener Frist ersucht, die Ihnen bewilligt werden könnte, falls Sie sich in wortgetreuer Anwendung des Art. 123 des Vertrages entschließen würden, die gegenwärtigen Ueberschüsse an Gendarmerie und Polizei aufzulösen.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß es im Geiste des Vertrages von St.Germain liegt, Oesterreich nur eine Ordnungskraft von 30.000 Mann, vermehrt um die im Jahre 1913 bestandene Stärke der Polizei und der Gendarmerie, zur Verfügung zu lassen.

Die Entscheidungen des Botschafterrates haben Ihnen übrigens den Spielraum gelassen, diese 30.000 Mann Ordnungskraft zum Teil aus der regulären Armee, zum Teil aus ihren gegenwärtigen Ueberschüssen an Gendarmerie zusammenzusetzen, aber mit der Einschränkung, daß das Totale von 30.000 Mann in keinem Falle überschritten wird.

Es kann aber keine Rede davon sein, Ihnen eine Frist für die Entlassung der Ueberschüsse an Gendarmerie und Polizei zu bewilligen und Ihnen während dieser Frist die Möglichkeit zu lassen, die Wehrmacht auf den Stand von 30.000 Mann zu bringen; denn es könnte sein, daß während des Zeiteaumes der Entlassung, die Stände der Wehrmacht vermehrt um die Stände der noch nicht entlassenen Ueberschüsse der Gendarmerie und Polizei die Zahl von 30.000 Mann, d.i. den unveränderlichen Maximalstand, überschreiten könnten.



Doch haben Sie die Wahl, die allmähliche Entlassung der Ueberschüsse an Gendarmerie und Polizei vorzunehmen, indem Sie sich vormell verpflichten, die Stände der Wehrmacht nur in genauer Proportion zur Zahl der entlassenen Gendarmerie- und Polizeipersonen zu vermehren, derart, daß der Höchststand von 30.000 Mann Ordnungskraft, so wie er im Vertrag zugestanden ist, vermehrt um die Stände der Polizei und Gendarmerie vom Jahre 1913, niemals überschritten wird.

Wenn Sie die obengenannte Verpflichtung auf sich nehmen, können Sie für den allmählichen Abbau Ihrer Ueberschüsse an Gendarmerie und Polizei über eine Frist verfügen, deren Dauer zu fixieren in Ihrer Hand liegt.

Wie immer auch die Entscheidung sei, zu der Sie sich entschließen sollten, beehren wir uns, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß das Ersuchen um Auskünfte, so wie es in Ihrem Briefe vom 3. Mai gestellt worden ist, nicht die Antwort darstellt, wie wir sie für den 4. Mai erbeten haben.

Trotzdem nehmen wir an, daß diese Auskunft, die sie übrigens leicht schon seit längerer Zeit hätten vom Liquidationsorgan erbitten können, Ihnen notwendig gewesen ist, um Ihre Entschließung darauf zu gründen; wir entscheiden daher den Zeitpunkt, zu welchem die österreichische Regierung verhalten sein wird, uns Ihre endgiltige Antwort zu geben, auf den 14. Mai zu verschieben.

Entsprechend unseren besonderen Instruktionen nehmen wir Kenntnis von dieser Verzögerung und werden Ihre Gründe nach Paris mitteilen.

Genehmigen .....

Der brit. Del. :	Der franz. Del.:	Der ital. Del.:	Der jap. Del.:
Gosset	Hallier	Franchini-Stappo	Miyake

Uebersetzt am 6. Mai 1921.

Swoboda Oberstlt.